WEITERSTADT
wirken wohnen wachsen

Stadtverordnetenvorsteher
Manfred Dittrich

Sachbearbeitung
Annette Zettel
☏ 06150/400-1404 · 🖷 06150/400-1409
parlamentarischesbuero@weiterstadt.de
Zimmer-Nr. 609

Rathaus
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt
☏ 06150/400-0
http://www.weiterstadt.de

Öffnungszeiten
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen I/FD 4/001-10/Ze
Datum 10. August 2018

Stadt Weiterstadt · Riedbahnstraße 6 · 64331 Weiterstadt

Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrats

64331 Weiterstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich Sie herzlich ein für

Donnerstag, 16. August 2018 um 19:00 Uhr
im Rathaus, Sitzungsraum Verneuil sur Seine, Riedbahnstraße 6.

Auf die beiliegende Tagesordnung, die Bestandteil der Einladung ist, wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Dittrich
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen
Niederschriften: Stadtverordnetenversammlung vom 21. Juni 2018, Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Immobilien und Energie vom 6. August 2018 und Haupt- und Finanzausschuss vom 6. August 2018
Drucksachen: 10/0562, 10/0563, 10/0564, 10/0565, 10/0543/1, 10/0561/1, 10/0552/1, 10/0553/1, 10/0469/3, 10/0556/1, 10/0540/1, 10/0504/2, 10/0505/2, 10/0560/1, 10/0566, 10/0567, 10/0568

Tagesordnung
zur 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am **16. August 2018 um 19:00 Uhr**

		Drucksache
1.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Juni 2018	
2.	Bericht des Bürgermeisters	
3.	Sachstand über Beschlussfassungen zum Haushalt 2018 und zur Instandsetzung des Hinterweges; Anfrage der FWW-Fraktion	10/0562
4.	Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen; Anfrage der CDU-Fraktion	10/0563
5.	Brandschutz im Bürgerzentrum Weiterstadt; Anfrage der CDU-Fraktion	10/0564
6.	Sachstand Baumaßnahme Bürgerhaus Braunshardt; Anfrage der CDU-Fraktion	10/0565
7.	Neufassung der Wochenmarktsatzung und der Wochenmarktgebührensatzung	10/0520/1
8.	Anschließung von Weiterstadt an den geplanten Fahrradschnellweg von Darmstadt nach Frankfurt; Antrag der ALW-Fraktion	10/0533
9.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Kirchpfad„ in Weiterstadt, Gemarkung Braunshardt, Aufstellungs- und Offenlagebeschluss	10/0543/1
10.	Veräußerung des Grundstückes Gräfenhausen, Flur 2, Nr. 598/4, Grünanlage Ostendstraße/Wixhäuser Straße	10/0561/1
11.	Verbesserung der Schutzwirkung des Fluglärmschutzgesetzes; Stellungnahme zum Entwurf eines Berichtes der Bundesregierung zur Evaluierung des Fluglärmschutzgesetzes	10/0552/1
12.	Stellungnahme und Positionierung der Stadt Weiterstadt zur Verlegung der Flugroute "AMTIX kurz"	10/0553/1
13.	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016	10/0469/3
14.	Erster Halbjahresbericht 2018 gem. § 28 GemHVO	10/0556/1
15.	Antrag der Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt auf Gewährung einer einmaligen Zuwendung für die Sanierung der Hallen-Tennisplätze auf dem Vereinsgelände	10/0540/1
16.	Prüfbericht zum Jahresabschluss der Stadtwerke Weiterstadt für das Wirtschaftsjahr 2017	10/0504/2
17.	Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2018 der Stadtwerke Weiterstadt	10/0505/2
18.	Wahl der Mitglieder des Personalrates und deren Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtwerke	10/0560/1
19.	Teilnahme an dem Programm KOMPASS der Hessischen Polizei; Antrag der CDU-Fraktion	10/0566
20.	Pädagogische Vielfalt und Flexibilität in den Weiterstädter Kindertagesstätten stärken; Antrag der CDU-Fraktion	10/0567
21.	Unterführung am Bahnhof für Behinderte benutzbar machen; Antrag der ALW-Fraktion	10/0568
22.	Mitteilungen	

Die Ausschussvorsitzenden werden gebeten, im Anschluss an die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Sitzungstermine und Inhalte der kommenden Ausschusssitzungen mit der Schriftführerin abzustimmen.

Freie Wähler Weiterstadt e.V.

Bürgernah, informativ, kommunikativ

Fraktion:
Kurt Weldert
Kreisstraße 29
64331 Weiterstadt
Mobil: 0171 931 3544
E-Mail: kurt.weldert@t-online.de

An
Parlamentarisches Büro
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Manfred Dittrich
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Weiterstadt, den 25.07.2018

Betr.: Anfrage der Freien Wähler Weiterstadt (FWW) für die Stadtverordnetensitzung am 16.08.2018

Sehr geehrter Herr Dittrich,

bitte nehmen Sie die folgende Anfrage der FWW-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung am 16.08.2018

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Rahmen der Beschlussfassung zum HH 2018 unter dem Teilergebnishaushalt Produkt 12.01.01 Gemeindestraßen, Wege, Plätze für Instandhaltung von Gemeindestraßen ein Betrag von 375.000 Euro genehmigt.

1. Welche Instandhaltungsmaßnahmen wurden bereits bei Gemeindestraßen durchgeführt?
2. Wie hoch ist der hierfür verwendete Finanzmittelbedarf?
3. Welche Instandhaltungsmaßnahmen sollen noch bis Jahresende durchgeführt werden

Ebenfalls mit Beschlussfassung zum HH 2018 wurden im Investitionsplan für 2018 für die Umgestaltung der Darmstädter Straße gem. Beschluss der StaVo vom 9.11.2017 (DS 10/013/2 und 10/0153/5) ein Ansatz von 130.000 Euro eingestellt.

1. Was wurde bisher getan, um den im November 2017 getroffenen Beschluss umzusetzen?
2. Wann wird mit der Neuordnung der Parkplätze und den Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich des Marktplatzes begonnen?

Im Zusammenhang mit der Diskussion um ein Sanierungskonzept der Feld- und Wirtschaftswege (FWW-Antrag DS 10/0347) hat Bürgermeister Ralf Möller zugesagt, in 2018 umfangreichere Instandsetzungsmaßnahmen für den Hinterweg durchführen zu lassen, da der Zustand dieser Straße eine Unfallgefährdung darstellt und das Flicken der Löcher nicht mehr ausreicht.

1. Bis wann ist mit der zugesagten Instandsetzung zu rechnen?

Kurt Weldert
Fraktionsvorsitzender FWW-Fraktion

Ö 4

CDU Fraktion Weiterstadt

CDU Fraktion Weiterstadt • Riedbahnstr. 6• 64331 Weiterstadt

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
- im Hause -

Der Fraktionsvorsitzende

Lutz Köhler
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt
Tel.: 06150 – 5915330
E-Mail: cdu@weiterstadt.de

Weiterstadt, 28.07.2018

Anfrage Entwicklung Gewerbesteuereinnahmen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

ich bitte um Beantwortung der folgenden Anfrage zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung:

1. **Wie waren die Einnahmen aus der Gewerbesteuer im zweiten Quartal 2018. Es wird um Darstellung im Vergleich zu den vier Vorjahresquartalen und dem ersten Quartal 2018 gebeten.**

2. **Geht der Magistrat davon aus, dass mit den Einnahmen der Haushaltsansatz bei der Gewerbesteuer erreicht wird?**

Fraktionsvorsitzender

Ö 5

CDU Fraktion Weiterstadt

CDU Fraktion Weiterstadt • Riedbahnstr. 6• 64331 Weiterstadt

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
- im Hause -

Der Fraktionsvorsitzende

Lutz Köhler
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt
Tel.: 06150 – 5915330
E-Mail: cdu@weiterstadt.de

Weiterstadt, 28.07.2018

Anfrage Brandschutz Bürgerzentrum Weiterstadt

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

ich bitte um Beantwortung der folgenden Anfrage zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung:

1. **Ist es zutreffend, dass aufgrund neuerer Anforderungen an den Brandschutz die zulässige maximale Besucherzahl im Bürgerzentrum Weiterstadt reduziert werden musste?**
2. **Wenn ja, auf welche Anzahl? Es wird um Beschreibung der brandschutzrechtlichen Bedenken gebeten.**
3. **Hat der Magistrat Maßnahmen geprüft, wie der Brandschutz so verbessert werden kann, dass die ursprüngliche Besucheranzahl wieder möglich ist? Wenn ja, wie würden diese Maßnahmen aussehen?**

Fraktionsvorsitzender

Ö 6

CDU Fraktion Weiterstadt

CDU Fraktion Weiterstadt • Riedbahnstr. 6• 64331 Weiterstadt

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
- im Hause -

Der Fraktionsvorsitzende

Lutz Köhler
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt
Tel.: 06150 – 5915330
E-Mail: cdu@weiterstadt.de

Weiterstadt, 28.07.2018

Anfrage Sachstand Baumaßnahme Bürgerhaus Braunshardt

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

ich bitte um Beantwortung der folgenden Anfrage zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung:

1. **Es wird um Sachstandsbericht über die aktuelle Baumaßnahme Bürgerhaus Braunshardt gebeten. Insbesondere der geplante zeitliche Ablauf der Bau bzw. Leistungsphasen.**
2. **Wann rechnet der Magistrat mit einer Eröffnung?**

Fraktionsvorsitzender

Ö 7

Drucksache 10/0520/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 13. Juni 2018

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 21.06.2018

Neufassung der Wochenmarktsatzung und der Wochenmarktgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Neufassung der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt wird zugestimmt.

2. Der Neufassung der Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt (Wochenmarktsatzung) sowie die zugehörige Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Weiterstadt sind aus dem Jahr 1982. Die Gebührensatzung wurde im Jahr 2001 geändert.

Die jetzige Neufassung ist erforderlich, da die Regelungen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen sind. Im Einzelnen wird in der Wochenmarktsatzung folgendes geändert:

- Der Wochenmarkt findet ganzjährig statt (§ 1).
- Der Wochenmarkt entfällt, wenn der Samstag auf einen Feiertag fällt (§ 1).
- Die Nutzungsrechte der Marktbeschicker an den Standplätzen wurden konkretisiert, insbesondere wurden die Regelungen über die Zuweisung des Standplatzes, die Voraussetzungen für die Versagung oder den Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes neu geregelt (§ 2).
- Die Nutzung der Versorgungsanschlüsse, die die Stadt zur Verfügung stellt, wurde neu geregelt (§ 5).
- Die Verpflichtung der Marktbeschicker zur Übernahme des Winterdienstes auf der zugewiesenen Standfläche wurde aufgenommen (§ 7 Ziff. 9).
- Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten wurden aktualisiert (§ 11).
- Schließlich wurde eine Reihe von redaktionellen Änderungen vorgenommen.

In der Wochenmarktgebührensatzung wurde neben redaktionellen Änderungen eine neue Regelung aufgenommen, dass die Standgebühr im Einzelfall auch ermäßigt oder erlassen werden kann, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. So wird z.B. bei einer testweisen Teilnahme am Wochenmarkt verfahren. Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Inhalten. Die Standgebühr beträgt 1,50 € pro Frontmeter Standfläche.

Drucksache 10/0520/1

Dieser Vorlage sind in der Anlage die Neufassung der Wochenmarktsatzung und der Wochenmarktgebührensatzung sowie ein Vergleich zu den bisherigen Satzungen als Synopsen beigefügt.

Finanzierung:
Die Neufassung der Satzungen hat keine wirtschaftlichen Auswirkungen.

Der Sachverhalt wurde am 12. Juni 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
1. Neufassung der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt
2. Neufassung der Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt
3. Synopse Wochenmarktsatzung
4. Synopse Wochenmarktgebührensatzung

Alte - Satzung	Neuer - Entwurf
Ö 7 **Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt**	**Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt**
Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) sowie der §§ 67 und 70 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 1.1.1976 (BGBl. I S. 97) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weiterstadt in der Sitzung vom 18. Februar 1982 nachstehende Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Gemeinde Weiterstadt beschlossen:	Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBI. S. 167) sowie der §§ 67 und 70 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in der Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:
§ 1 **Zeit, Öffnungszeit, Platz und Gegenstände des Wochenmarktes**	**§ 1** **Zeit, Öffnungszeit, Platz und Gegenstände des Wochenmarktes**
Aufgrund der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung vom 1.1.1978 betreibt die Gemeinde Weiterstadt am Samstag in der Zeit vom 1.4. bis 31.10. eines jeden Jahres jeweils von 7.30 bis 13.00 Uhr und jeweils in der Zeit vom 1.11. eines Jahres bis zum 31.3. des jeweils darauffolgenden Jahres von 8.30 bis 13.00 Uhr auf dem Parkplatz in Weiterstadt, Darmstädter Straße 40, einen Wochenmarkt. Das Feilbieten folgender Warenarten ist gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen: 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetzes vom 15.8.1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues; der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei; 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren. Waren im Wege der Versteigerung oder Ausspielung dürfen nicht abgesetzt oder feilgehalten werden.	(1) Aufgrund der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung betreibt die Stadt Weiterstadt ganzjährig an jedem Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Parkplatz am Medienschiff in Weiterstadt, Darmstädter Straße 40, einen Wochenmarkt. Das Feilbieten folgender Warenarten ist gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen: 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig; 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues; der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei; 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren. Waren dürfen nicht im Wege der Versteigerung oder Ausspielung abgesetzt oder feilgehalten werden.

Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt. Der Gemeindevorstand kann in Abweichung von dieser Regelung einen anderen Werktag bestimmen. Vor Beginn und nach Schluß der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht gestattet.	(2) Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt an diesem Tage. Der Magistrat kann in Abweichung von dieser Regelung je nach Einzelfall einen anderen Werktag bestimmen. (3) Vor Beginn und nach Schluss der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht gestattet.
Anmerkung: vorher § 7	**§ 2** **Nutzungsrechte an Standplätzen und Gebührenpflicht** (1) Die Standplätze werden in der Regel tageweise vergeben. Auf Antrag kann eine Vergabe für einen längeren Zeitraum erfolgen. Ein Anspruch auf die Vergabe für einen längeren Zeitraum besteht nicht. (2) Die Standplätze sind gebührenpflichtig. Das Nähere wird durch die „Gebührensatzung für Marktstände“ der Stadt Weiterstadt geregelt. (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe. (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. (5) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. (6) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf

	liegt insbesondere vor, wenn 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird, 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird, 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben, 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird, 5. ein Standinhaber die nach der „Gebührensatzung für Marktstände der Stadt Weiterstadt“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, fälligen Gebühren (Standgelder) trotz Aufforderung nicht bezahlt. (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
§ 2 **Standplätze** (1) Standplätze, die eine Tiefe von höchstens 4 m aufweisen, werden in Gruppen nach der Gattung der einzelnen Waren eingeteilt und den Marktteilnehmern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Marktteilnehmer darf weder eigenmächtig einen Standplatz einnehmen, noch dessen festgesetzte Grenze überschreiten. Ein eigenmächtiges Wechseln des zugewiesenen Standplatzes ist nicht statthaft. Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. (2) Die Zuweisung eines ständigen Platzes ist bei der Gemeinde zu beantragen. Anspruch auf Zuweisung eines ständigen Platzes besteht nicht.	**§ 3** **Standplätze** Anmerkung: Eingrenzung Standtiefe von 4m weggefallen (Abs. 1 alt). Standplätze werden den Marktbeschickern ausschließlich durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Anmerkung: Abs. 2 alt weggefallen.
§ 3 **Auf- und Abbau von Marktständen** (1) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten begonnen werden. Die	**§ 4** **Auf- und Abbau von Marktständen** (1) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn der

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten StAnz. 40/1980 S. 1786 sind zu beachten.	vorstehend festgelegten Marktzeiten begonnen werden. Die Brandschutzvorkehrungen bei Märkten StAnz. 40/1980 S. 1786 sind zu beachten.
(2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten beendet sein.	(2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren sollten mit Beginn der vorstehend in § 1 festgelegten Marktzeiten beendet sein. Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
(3) Marktbeschicker, die später als 1/2 Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Markt an dem jeweiligen Markttag.	Anmerkung: Weggefallen
(4) Nach dem Aufbau muß der Wochenmarktplatz mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können von der Gemeinde - Marktaufsicht - zugelassen werden.	(3) Nach dem Aufbau muss die für den Wochenmarktplatz ausgewiesene Fläche, mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
(5) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u.ä. freigehalten werden.	(4) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u.ä. freigehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Feuerwehrzufahrten.
(6) 1/2 Stunde nach Beendigung der vorstehend festgelegten Marktzeit müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbeschicker anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.	(5) 1 Stunde nach Beendigung der vorstehend festgelegten Marktzeit müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbeschicker anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.
	§ 5 **Versorgungsanschlüsse**
	(1) Für den Betrieb der Verkaufsstellen werden durch die Stadt Weiterstadt Versorgungsanschlüsse für die Marktbeschicker zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung erfolgt nach den Erfordernissen aufgrund des angemeldeten Bedarfs.
	(2) Für die Betriebssicherheit der Verkaufseinrichtungen einschließlich aller technischen Anlagen, sowie der ordnungsgemäßen Verlegung und Abdeckung von Kabeln und Zuleitungen ist der Inhaber der Marktzulassung verantwortlich.
	(3) Die Haftung für Schäden an der technischen Anlage erfolgt nach dem Verursacherprinzip.

§ 4	§ 6 **Verkauf und Lagerung**
(1) Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.	(1) Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.
(2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, daß der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.	(2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.
(3) An jedem Verkaufsstand hat der Marktbeschicker ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort und eine Preisauszeichnung der angebotenen Waren in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen.	(3) An jedem Verkaufsstand hat der Marktbeschicker ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort und eine Preisauszeichnung der angebotenen Waren in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen (Firmenschild).
(4) Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.	(4) Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
(5) Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur vom Verkaufstisch aus erfolgen.	(5) Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur vom Verkaufstisch aus erfolgen.
(6) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Dies gilt nicht für Papier, das zur Zweitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.	(6) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Dies gilt nicht für Papier, das zur Zweitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.
(7) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.	(7) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
(8) Kein Marktbeschicker darf einem anderen Marktbeschicker in einen von diesem begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.	(8) Kein Marktbeschicker darf einem anderen Marktbeschicker in einen von diesem begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.
(9) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, daß sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen - mindestens in Sitzhöhe - feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde ist nicht gestattet.	(9) Sämtliche Lebensmittel sind so zu transportieren und auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen - mindestens in Sitzhöhe - feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde

	ist nicht gestattet.
(10) Die Verkaufstische der Stände für Fische, Molkereiprodukte, Brot, gerupftes Geflügel, enthäutete Kaninchen, enthäutetes Wild und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, daß der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Darüber hinaus müssen die Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein.	(10) Die Verkaufstische der Stände für Fische, Molkereiprodukte, Brot, gerupftes Geflügel, enthäutete Kaninchen, enthäutetes Wild und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, dass der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Darüber hinaus müssen die Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein.
(11) Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen und zu lagern.	(11) Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen und zu lagern.
(12) Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.	(12) Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.
(13) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten, noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.	(13) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten, noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
(14) Unreifes Obst muß von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift "unreifes Obst" kenntlich gemacht werden.	(14) Unreifes Obst muss von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift "unreifes Obst" kenntlich gemacht werden.
(15) Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.	(15) Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.
§ 5	**§ 7** **<u>Sauberkeit</u>**
Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.	Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen. <u>Insbesondere ist zu beachten:</u>
(1) Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte	1. Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte

Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.	Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.
(2) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbeschickern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, daß der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.	2. Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbeschickern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
(3) Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.	3. Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
(4) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes einzuführen.	4. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes einzuführen.
(5) Die Marktbeschicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehricht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und in den bereitgestellten Müllbehälter zu schaffen. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.	5. Die Marktbeschicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehricht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und in den bereitgestellten Müllbehälter zu schaffen. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.
(6) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktbeschickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.	6. Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktbeschickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
(7) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.	7. Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.
(8) Kostproben und Lebensmittel dürfen nur in der Weise ausgegeben werden, daß sie die Verkäufer mit einem bereitgehaltenen sauberen Gegenstand entnehmen und dem Käufer auf einem ungebrauchten Holzstäbchen darbieten.	8. Kostproben und Lebensmittel dürfen nur in der Weise ausgegeben werden, dass sie die Verkäufer mit einem bereitgehaltenen sauberen Gegenstand entnehmen und dem Käufer auf einem ungebrauchten Holzstäbchen darbieten.
	9. <u>Die Marktbeschicker haben für die Schnee - und Eisbeseitigung auf der von ihnen genutzten Fläche selbst zu sorgen (Winterdienst).</u>
§ 6	**§ 8** **<u>Marktfrieden</u>**
Jede Störung des Marktfriedens und der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere untersagt:	(1) Jede Störung des Marktfriedens sowie der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere untersagt:
a) Betteln und Hausieren,	1. Betteln und Hausieren,

b) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder auf dem Marktplatz herumlaufen zu lassen,

c) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen (ausgenommen Kinderwagen),

d) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie im Umherziehen anzubieten,

e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,

f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,

g) im betrunkenen Zustand den Marktverkehr zu beeinträchtigen.

§ 7
Nutzungsrecht an Standplätzen

Die Standplätze werden in der Regel tagweise vergeben. Auf Antrag kann eine Vergabe für einen längeren Zeitraum erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Das Nähere wird durch die "Gebührensatzung für Marktstände" geregelt.

§ 8
Marktaufsicht

Alle Marktbeschicker, Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.

2. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder auf dem Marktplatz herumlaufen zu lassen,

3. Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen (ausgenommen Kinderwagen / Rollstühle / Rollatoren o.ä.),

4. Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie im Umherziehen anzubieten,

5. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,

6. feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,

7. im betrunkenen Zustand den Marktverkehr zu beeinträchtigen.

(2) Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Unfallverhütung und Lärmbekämpfung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Anmerkung: Wurde zu § 2

§ 9
Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht wird durch den Magistrat bestimmt.

(2) Alle Marktbeschicker, Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.

(3) Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der

	Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis widerrufen werden.
§ 9 **Haftungsausschluß**	**§ 10** **Haftungsausschluss**
	(1) Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr.
Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräten.	(2) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräten.
Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursacht werden.	(3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursacht werden.
Schäden, die die Marktbeschicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Gemeinde behoben.	(4) Schäden, die die Marktbeschicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Stadt behoben.
§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**	**§ 11** **Ordnungswidrigkeiten**
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80) bzw. in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist der Gemeindevorstand.	(1) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Weiterstadt. (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) mit einer Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: 1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht zugelassene alkoholische Getränke;

oder entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 3 lebende Tiere verkauft oder feilbietet, sowie Waren im Wege der Versteigerung oder Ausspielung absetzt oder feilbietet.

2. entgegen § 2 Abs. 2 am Wochenmarkt teilnimmt ohne die entsprechend anfallende Gebühr (Standgelder) zu entrichten.

3. entgegen § 3 ohne gültige Zuweisung zu den Zeiten des Wochenmarktes Ware anbietet, oder eine Zuweisung anderen überlässt.

4. entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 5 die Auf- und Abbauvorgabe von einer Stunde nicht einhält, oder entgegen § 4 Abs. 4 die Zufahrten und Zugänge zum Marktgelände, insbesondere Feuerwehrzufahrten nicht frei hält.

5. entgegen § 6 Warengüter außerhalb seines zugewiesenen Verkaufsplatz anbietet, sein Firmenschild nicht ausweist, Lebensmittel während des Transports oder der Aufbewahrung nicht vor Verunreinigung schützt, oder verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Waren nicht vom Marktgelände entfernt, Besucher nicht in geeigneter Weise auf ein Berührungsverbot der Ware hinweiset, oder andere als die bezeichnete Verpackung benutzt, oder gegen eine der anderen dort aufgeführten Weisungen verstößt.

6. entgegen § 7 die dort aufgeführten Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene und Sauberkeit nicht beachtet, oder einer dort aufgeführten Reinigungspflicht nicht nachkommt.

7. entgegen § 8, insbesondere in einer der dort bezeichneten Weise, den Marktfrieden stört.

8. entgegen § 9 Abs. 2 die Anordnungen des Magistrats oder der Markaufsicht nicht beachtet, oder dieser keinen Zutritt gewährt, oder sich nicht entsprechend ausweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Befugnis nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt, danach kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundfünfzig Euro erheben oder eine Verwarnung ohne

§ 11 **Rechtsbehelf** Die Rechtsbehelfe gegen Verfügungen und Festsetzungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. **§ 12** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Weiterstadt, den 9. März 1982 DER GEMEINDEVORSTAND H a h n Bürgermeister _____ Ortsübliche Veröffentlichung im "Wochenspiegel" vom 8./9.4.1982	Verwarnungsgeld erteilen. Anmerkung: Weggefallen **§ 12** **Inkrafttreten** Die Satzung tritt zum _____ in Kraft. Weiterstadt, den _____ Der Magistrat der Stadt Weiterstadt Ralf Möller, Bürgermeister

Alte - Satzung	Neuer - Entwurf
GEBÜHRENSATZUNG FÜR MARKTSTÄNDE AUF DEM WOCHENMARKT DER GEMEINDE WEITERSTADT	**Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt**
Diese Gesamtfassung enthält:	Anmerkung: Fällt weg da Neufassung.
Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66), § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 1.1.1978 (BGBl. I S. 97) und der §§ 1 - 5a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weiterstadt in ihrer Sitzung vom 18. Februar 1982 nachstehende Gebührensatzung erlassen:	Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBI. S. 167), sowie des § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3562) und der §§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in der Sitzung vom _____ nachstehende Gebührensatzung beschlossen:
§ 1 **Gebührenpflicht**	**§ 1** **Gebührenpflicht**
(1) Die Benutzung des Marktplatzes zum Angebot von Waren im Rahmen des Wochenmarktes der Gemeinde Weiterstadt sowie von Einrichtungen des Marktplatzes ist gebührenpflichtig.	Die Benutzung des Marktplatzes zum Angebot von Waren im Rahmen des Wochenmarktes der Stadt Weiterstadt sowie von Einrichtungen des Marktplatzes ist gebührenpflichtig.
(2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbeschicker verpflichtet.	Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbeschicker verpflichtet.
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Satzung vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 09.03.1982		09.04.1982	10.04.1982
1. Änderungssatzung vom 24.06.1996	§ 4	19.07.1996	20.07.1996
Euroeinführungssatzung vom 19.10.2001	§ 4	22.11.2001	01.01.2002

§ 2 **Gebührenberechnung**	**§ 2** **Gebührenberechnung**
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktaufsicht.	Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktaufsicht.
(2) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Vierteljahresgebühren erhoben.	Die Gebühren werden als Tagesgebühr erhoben.
(3) Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern bzw. qm.	Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern bzw. qm.
(4) Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.	Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.
§ 3 **Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**	**§ 3** **Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**
(1) Die Gebühren sind im Voraus nach Zuteilung eines Standplatzes vor Beginn der festgesetzten Marktzeit zu entrichten. Für Tagesplätze sind sie am Markttag in bar zu zahlen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Zuteilung eines Standplatzes für mehrere Tage erfolgt ist. Marktbeschicker, denen ein ständiger Standplatz zugeteilt wurde, haben die Gebühr monatlich bzw. vierteljährlich im Voraus auf ein von der Gemeinde anzugebendes Konto einzuzahlen.	Die Gebühren sind im Voraus nach Zuweisung eines Standplatzes in bar an die Marktaufsicht zu entrichten.
(2) Für den Fall, daß ein Marktbeschicker den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung.	Für den Fall, dass ein Marktbeschicker den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung.
(3) Über Stundungen, Niederschlagungen oder den Erlaß von Gebühren entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabeordnung 1977.	

§ 4 **Gebührenhöhe**	**§ 4** **Gebührenhöhe**
Die Gebühr beträgt pro Markttag und pro lfd. Meter zugeteilten Standplatzes 1,50 €. Ist der Marktstand tiefer als 1 m, werden 1,50 € pro Quadratmeter zugeteilter Standplatzfläche berechnet.	Die Gebühr beträgt pro Markttag und pro lfd. Meter zugeteilten Standplatzes 1,50 Euro. Ist der Marktstand tiefer als 1 m, wird 1,50 Euro pro Quadratmeter zugeteilter Standplatzfläche berechnet. Die Standgebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt z.B. bei einer testweisen Teilnahme am Wochenmarkt.
§ 5 **Gebührenbeitreibung**	Anmerkung: weggefallen.
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.	
§ 6 **Inkrafttreten**	**§ 5** **Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. DER MAGISTRAT Rohrbach Bürgermeister	Diese Satzung tritt zum _____ in Kraft. Weiterstadt, den _____ Der Magistrat der Stadt Weiterstadt Ralf Möller, Bürgermeister

Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBI. S. 59) sowie der §§ 67 und 70 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in der Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zeit, Öffnungszeit, Platz und Gegenstände des Wochenmarktes

(1) Aufgrund der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung betreibt die Stadt Weiterstadt ganzjährig an jedem Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Parkplatz am Medienschiff in Weiterstadt, Darmstädter Straße 40, einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Das Feilbieten folgender Warenarten ist gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

2. Produkte des Obst- und Gartenbaues; der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren.

Waren dürfen nicht im Wege der Versteigerung oder Ausspielung abgesetzt oder feilgehalten werden.

(2) Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt an diesem Tage. Der Magistrat kann in Abweichung von dieser Regelung je nach Einzelfall einen anderen Werktag bestimmen.

(3) Vor Beginn und nach Schluss der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht gestattet.

§ 2
Nutzungsrechte an Standplätzen und Gebührenpflicht

(1) Die Standplätze werden in der Regel tageweise vergeben. Auf Antrag kann eine Vergabe für einen längeren Zeitraum erfolgen. Ein Anspruch auf die Vergabe für einen längeren Zeitraum besteht nicht.

(2) Die Standplätze sind gebührenpflichtig. Das Nähere wird durch die „Gebührensatzung für Marktstände“ der Stadt Weiterstadt geregelt.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(5) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder

2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(6) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,

5. ein Standinhaber die nach der „Gebührensatzung für Marktstände der Stadt Weiterstadt“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, fälligen Gebühren (Standgelder) trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3
Standplätze

Standplätze werden den Marktbeschickern ausschließlich durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

§ 4
Auf- und Abbau von Marktständen

(1) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten begonnen werden. Die Brandschutzvorkehrungen bei Märkten StAnz. 40/1980 S. 1786 sind zu beachten.

(2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren sollten mit Beginn der vorstehend in § 1 festgelegten Marktzeiten beendet sein. Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

(3) Nach dem Aufbau muss die für den Wochenmarktplatz ausgewiesene Fläche, mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.

(4) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u.ä. freigehalten werden, insbesondere die Feuerwehrzufahrten.

(5) Eine Stunde nach Beendigung der vorstehend festgelegten Marktzeit müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbeschicker anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.

§ 5
Versorgungsanschlüsse

(1) Für den Betrieb der Verkaufsstellen werden durch die Stadt Weiterstadt Versorgungsanschlüsse für die Marktbeschicker zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung erfolgt nach den Erfordernissen aufgrund des angemeldeten Bedarfs.

(2) Für die Betriebssicherheit der Verkaufseinrichtungen einschließlich aller technischen Anlagen, sowie der ordnungsgemäßen Verlegung und Abdeckung von Kabeln und Zuleitungen ist der Inhaber der Marktzulassung verantwortlich.

(3) Die Haftung für Schäden an der technischen Anlage erfolgt nach dem Verursacherprinzip.

§ 6
Verkauf und Lagerung

(1) Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.

(2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.

(3) An jedem Verkaufsstand hat der Marktbeschicker ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort und eine Preisauszeichnung der angebotenen Waren in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen (Firmenschild).

(4) Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.

(5) Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur vom Verkaufstisch aus erfolgen.

(6) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Dies gilt nicht für Papier, das zur Zweitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.

(7) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.

(8) Kein Marktbeschicker darf einem anderen Marktbeschicker in einen von diesem begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.

(9) Sämtliche Lebensmittel sind so zu transportieren und auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen - mindestens in Sitzhöhe - feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde ist nicht gestattet.

(10) Die Verkaufstische der Stände für Fische, Molkereiprodukte, Brot, gerupftes Geflügel, enthäutete Kaninchen, enthäutetes Wild und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, dass der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Darüber hinaus müssen die Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein.

(11) Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen und zu lagern.

(12) Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.

(13) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten, noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

(14) Unreifes Obst muss von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift "unreifes Obst" kenntlich gemacht werden.

(15) Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.

§ 7
Sauberkeit

Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.
Insbesondere ist zu beachten:

1. Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.

2. Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbeschickern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.

3. Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.

4. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes einzuführen.

5. Die Marktbeschicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehricht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und in den bereitgestellten Müllbehälter zu schaffen. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.

6. Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktbeschickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.

7. Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.

8. Kostproben und Lebensmittel dürfen nur in der Weise ausgegeben werden, dass sie die Verkäufer mit einem bereitgehaltenen sauberen Gegenstand entnehmen und dem Käufer auf einem ungebrauchten Holzstäbchen darbieten.

9. Die Marktbeschicker haben für die Schnee - und Eisbeseitigung auf der von ihnen genutzten Fläche selbst zu sorgen (Winterdienst).

§ 8
Marktfrieden

(1) Jede Störung des Marktfriedens sowie der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere untersagt:

   1. Betteln und Hausieren,

   2. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder auf dem Marktplatz herumlaufen zu lassen,
   3. Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen (ausgenommen Kinderwagen / Rollstühle / Rollatoren o.ä.),

4. Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie im Umherziehen anzubieten,

5. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,

6. feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,

7. im betrunkenen Zustand den Marktverkehr zu beeinträchtigen.

(2) Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Unfallverhütung und Lärmbekämpfung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

§ 9
Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht wird durch den Magistrat bestimmt.

(2) Alle Marktbeschicker, Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.

(3) Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 10
Haftungsausschluss

(1) Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräten.

(3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursacht werden.

(4) Schäden, die die Marktbeschicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Stadt behoben.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBI. I S. 3295) findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Weiterstadt.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) mit einer Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht zugelassene alkoholische Getränke oder entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 3 lebende Tiere verkauft oder feilbietet, sowie Waren im Wege der Versteigerung oder Ausspielung absetzt oder feilbietet.

2. entgegen § 2 Abs. 2 am Wochenmarkt teilnimmt ohne die entsprechend anfallende Gebühr (Standgelder) zu entrichten.

3. entgegen § 3 ohne gültige Zuweisung zu den Zeiten des Wochenmarktes Ware anbietet, oder eine Zuweisung anderen überlässt.

4. entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 5 die Auf- und Abbauvorgabe von einer Stunde nicht einhält, oder entgegen § 4 Abs. 4 die Zufahrten und Zugänge zum Marktgelände, insbesondere Feuerwehrzufahrten nicht frei hält.

5. entgegen § 6 Abs. 1 bis 15 Warengüter außerhalb seines zugewiesenen Verkaufsplatz anbietet, sein Firmenschild nicht ausweist, Lebensmittel während des Transports oder der Aufbewahrung nicht vor Verunreinigung schützt, oder verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Waren nicht vom Marktgelände entfernt, Besucher nicht in geeigneter Weise auf ein Berührungsverbot der Ware hinweiset, oder andere als die bezeichnete Verpackung benutzt, oder gegen eine der anderen dort aufgeführten Weisungen verstößt.

6. entgegen § 7 Nr. 1 bis 9 die dort aufgeführten Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene und Sauberkeit nicht beachtet, oder einer dort aufgeführten Reinigungspflicht nicht nachkommt.

7. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 - 7, insbesondere in einer der dort bezeichneten Weise, den Marktfrieden stört.

8. entgegen § 9 Abs. 2 die Anordnungen des Magistrats oder der Markaufsicht nicht beachtet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Befugnis nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt, danach kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundfünfzig Euro erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Weiterstadt, den
Der Magistrat der Stadt Weiterstadt
Ralf Möller, Bürgermeister

Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBI. S. 59), sowie des § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3562) und der §§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in der Sitzung vom _____ nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung des Marktplatzes zum Angebot von Waren im Rahmen des Wochenmarktes der Stadt Weiterstadt sowie von Einrichtungen des Marktplatzes ist gebührenpflichtig.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbeschicker verpflichtet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Gebührenberechnung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktaufsicht.

(2) Die Gebühren werden als Tagesgebühr erhoben.

(3) Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern bzw. qm.

(4) Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.

§ 3
Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind im Voraus nach Zuweisung eines Standplatzes in bar an die Marktaufsicht zu entrichten.

(2) Für den Fall, dass ein Marktbeschicker den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr beträgt pro Markttag und pro lfd. Meter zugeteilten Standplatzes 1,50 Euro. Ist der Marktstand tiefer als 1 m, wird 1,50 Euro pro Quadratmeter zugeteilter Standplatzfläche berechnet.

(2) Die Standgebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt z.B. bei einer testweisen Teilnahme am Wochenmarkt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, den

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt

Ralf Möller
Bürgermeister

Ö 8

Alternative Liste Weiterstadt
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt
Telefon: +49 6150 52603
E-Mail: gwaechter@alw-weiterstadt.de

Alternative Liste Weiterstadt
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Manfred Dittrich
Riedbahnstraße 6

64331 Weiterstadt

Weiterstadt, den 11.Juni.2018

Antrag: Anschließung von Weiterstadt an den geplanten Fahrradschnellweg nach Frankfurt und Darmstadt

Sehr geehrter Herr Dittrich,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat prüft die Anbindung von Weiterstadt an den geplanten Fahrradschnellweg

2. Als erstes soll die Anbindung von Gräfenhausen aus erfolgen, an zweiter Stelle soll geprüft werden, wie schnell auch die anderen Ortsteile angeschlossen werden können. Der Verkehrsentwicklungsplan ist dahingehend auf mögliche neue Prioritätensetzung zu überprüfen.

3. Mögliche Schwachstellen in der Anbindung, als auch potentielle Kosten, sollen ermittelt werden

Begründung: Die ALW sieht in der Anbindung von Weiterstadt an den geplanten Radschnellweg eine gute und neue Möglichkeit, die schwierige Verkehrssituation für ganz Weiterstadt zu verbessern und somit die Lebensqualität für alle Bürger und Bürgerinnen zu erhöhen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gunter Wächter

(Fraktionsvorsitzender)

Ö 9

Drucksache 10/0543/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 8. August 2018

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 16.08.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Kirchpfad„ in Weiterstadt, Gemarkung Braunshardt;
Aufstellungs- und Offenlagebeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Kirchpfad“ in Weiterstadt, Gemarkung Braunshardt zum Zwecke der Schaffung einer Bebauungsmöglichkeit für Wohnbebauung wird nach § 2 (1) BauGB zugestimmt.

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Kirchpfad“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Braunshardt Flur 1 mit den Flurstücknummern 175/4 und 175/3 (teilweise) mit einer Größe von 1.471 m² (Am Kirchpfad 8 und 8A).

3. Das Verfahren ist nach den Regeln des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchzuführen.

4. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Am Kirchpfad“ vom 26. Juni 2018 einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung (Anlage 1 dieser Vorlage) wird als Auslegungsentwurf anerkannt und ist nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (2) BauGB gleichzeitig mit der Offenlage, mit Monatsfristsetzung, am Verfahren zu beteiligen.

6. Der Magistrat wird beauftragt, den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen sowie weitere Verfahrensschritte gem. BauGB vorzubereiten.

7. Die Kosten des Verfahrens und der Planung trägt der Antragsteller auf der Grundlage des zu vereinbarenden städtebaulichen Vertrages.

Sachverhalt:

Der Stadt liegt ein Antrag der Firma EMON Vermögensverwaltung GmbH auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 26. Juni 2018 vor. Der Vorhabensträger beantragt die Aufstellung des Bebauungsplans mit dem Ziel, eine Nachnutzung des Grundstückes Am Kirchpfad 8a zu ermöglichen. Auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die Errichtung von fünf Doppel- und Reihenhäusern auf dem ca. 1.471 m² großen Grundstück möglich (s. Anlage 2 der Vorlage). Das Planungsvorhaben entspricht den gesetzlichen Zielen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a BauGB.

Im Abschnitt des Geltungsbereichs des neuen Bebauungsplans besteht kein derzeit rechtskräftiger Bebauungsplan. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)

besteht nach Vorprüfung der Bauaufsicht des Landkreis Darmstadt-Dieburg nicht. Die planungsrechtliche Zulässigkeit kann somit nur über einen Bebauungsplan gewährleistet werden.

Der vorliegende Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Er ermöglicht eine Nachverdichtung für eine Wohnnutzung um bis zu fünf Wohneinheiten.

Für das Plangebiet wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung zum Ausschluss der Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG erstellt.

Über den vorliegenden Antrag hat die Gemeinde gem. §1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Diese pflichtgemäße Entscheidung hat sich allein an den im § 1 Abs. 3 BauGB abschließend formulierten Regelungen für die Planerfordernis zu orientieren: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. D.h. ein Bauleitplan muss/darf nur der städtebaulich geordneten Entwicklung dienen. Diese städtebauliche Erforderlichkeit des beantragten Bebauungsplanes zur Ermöglichung weiterer Wohnbebauung kann im vorliegenden Fall als gegeben angenommen werden.

Die Aspekte, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zur Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung insbesondere zu berücksichtigen sind, werden durch die im § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Planungsgrundsätze definiert. Diese nicht abschließende Aufzählung enthält in Nr. 2 „die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bevölkerungsstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung“ und in Nr. 4 „die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile…“. Die beantragte Änderung dient der Erfüllung dieser Belange durch die geordnete zukünftige Nachverdichtungsmöglichkeit und begründet somit das Planerfordernis.

Zur Verfahrensfortführung, entsprechend dem Baugesetzbuch, wird um Entscheidung zu den Beschlussempfehlungen gebeten.

Finanzierung:

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans, die erforderlichen Gutachten und die Durchführung der Verfahrensschritte trägt der Antragsteller auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages.

Der Sachverhalt wurde am 7. August 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

- Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 26. Juni 2018 sowie textliche Festsetzungen und Begründung
- Vorhaben und Erschließungsplan vom 29. Mai 2018 einschließlich Ansichten

Drucksache 10/0543/1

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

Wohngebiet "Am Kirchpfad", Braunshardt, Stadt eiterstadt - Stand 26.06.2018

Ö 9

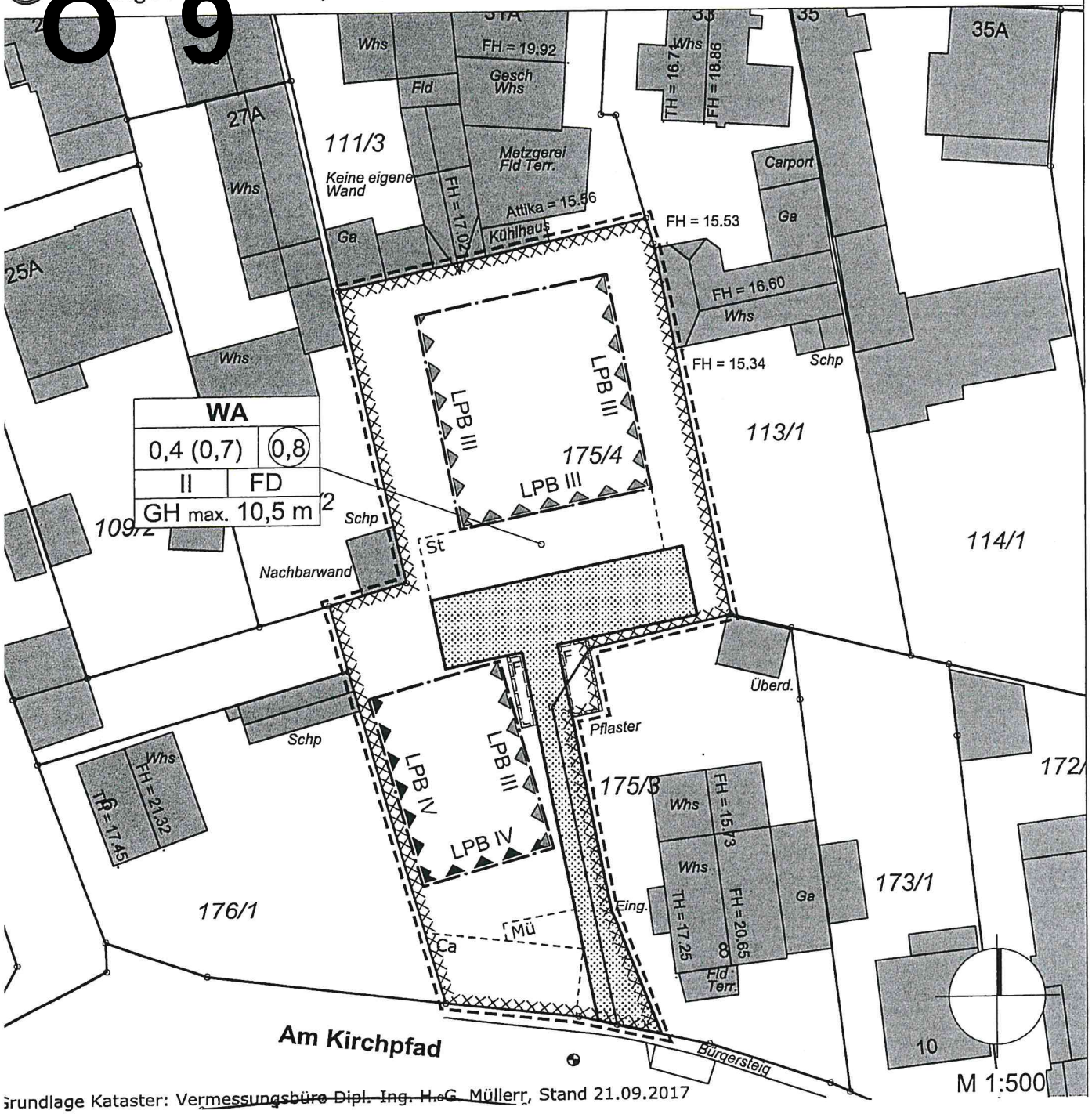

M 1:500

Grundlage Kataster: Vermessungsbüro Dipl. Ing. H.-G. Müller, Stand 21.09.2017

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung *(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*

WA	Allgemeines Wohngebiet *(§ 4 BauNVO)*

2. Maß der baulichen Nutzung *(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*

0,4 (0,7)	Zulässige Grundflächenzahl GRZ (zulässige Überschreitung der GRZ) *(§ 19 Abs. 2 und 4 BauNVO)*, z. B. 0,4 (0,7)
0,8	Zulässige Geschossflächenzahl GFZ als Höchstmaß *(§ 20 BauNVO)*, z. B. 0,8
GH max.	Zulässige max. Gebäudehöhe, z. B. 10,5 m
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II

3. Überbaubare Grundstücksfläche *(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)*

Baugrenze

4. Verkehrsfläche *(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)*

Private Verkehrsfläche, mit Straßenbegrenzungslinie

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, bauliche Vorkehrungen zum Lärmschutz (Lärmpegelbereiche) *(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)*

60 dB(A) < LPB III <= 65 dB(A)

65 dB(A) < LPB IV <= 70 dB(A)

6. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich

Mü — Umgrenzung von Flächen für Müllaufstellflächen zur regelmäßigen Entsorgung (Mü)

St o. Ca — Umgranzung von Flächen für Stellplätze (St), bzw. Carports (Ca)

F — Mit Fahrrechten zu belastende Flächen, zugunsten der Versorgungsträger und deren Rechtsnachfolger

FD — Flachdach

7. Kennzeichnungen und Hinweise

Vernässungsgefährdeter Bereich, besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten

Nutzungsschablone

Art der Nutzung	
GRZ	GFZ
Zahl der Vollgeschosse	Dachform
max. Gebäudehöhe	

Anlage 1

Braunshardt, Stadt Weiterstadt

Stand 26.06.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Am Kirchpfad“

Textliche Festsetzungen zum Entwurf

ENTWURF

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO))

1. Bedingte Festsetzung nach § 12 Abs. 3a BauGB (i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der im Folgenden festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

Für das gesamte Plangebiet wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt (§ 4 BauNVO).

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

3. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

3.1 Grundflächenzahl – GRZ (§ 19 Abs. 2 und 4 BauNVO)

3.1.1 Es gilt die nach Planeintrag zulässige Grundflächenzahl GRZ. Die Flächen von Terrassen werden der GRZ angerechnet.

3.1.2 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Garagen (Carports) und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis höchstens zur einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.

3.2 Geschossflächenzahl – GFZ (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

Es gilt die nach Planeintrag zulässige Geschossflächenzahl GFZ.

3.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Es gilt die nach Planeintrag maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse.

3.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

3.4.1 Höhenbezugspunkt

Höhenbezugspunkt zur Bestimmung der durch Planeintrag festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen GH max. ist die Oberkante der nächst gelegenen privaten Verkehrsfläche.

3.4.2 Maximale Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Es gilt die nach Planeintrag zulässige maximale Gebäudehöhe (GH max.). Als zulässige maximale Gebäudehöhe GH max. gilt das Maß vom jeweiligen Höhenbezugspunkt bis zum obersten Abschluss der aufgehenden Wand (Attika).

Carports und Nebenanlagen dürfen eine Höhe von max. 3,00 m über dem Höhenbezugspunkt nicht überschreiten.

Technische Dachaufbauten und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie dürfen die festgesetzte maximale Gebäudehöhe GH max. ausnahmsweise um 1,5 m überschreiten. Die Überschreitung muss allseitig mindestens einen Abstand entsprechend der Höhe des Aufbaus zur darunterliegenden Gebäudeaußenwand aufweisen.

4. Flächen für Stellplätze (St) und Carports (Ca)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 12 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO)

4.1 Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den hierfür festgesetzten Flächen St und Ca zulässig.

4.2 Carports sind nur als überdachte und offene Carports zulässig.

4.3 Fahrradstellplätze sind im gesamten Plangebiet zulässig.

5. Flächen für Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

5.1 Nebenanlagen

5.1.1 Je Wohneinheit ist max. eine Gartenhütte/Geräteschuppen bis zu einer Grundfläche von max. 6 m² zulässig.

5.1.2 Nebenanlagen zur Müllaufstellung (Mü), die der regelmäßigen Abholung dienen, sind nur innerhalb der hierzu festgesetzten Flächen zulässig.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flachdächer sind extensiv zu begrünen und dauerhaft begrünt zu erhalten. Als Mindestmaßnahme ist eine Extensivbegrünung mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm auszuführen. Sonne- und hitzeresistente Pflanzarten (z.B. SedumArten) sind bei der Auswahl der Bepflanzung zu bevorzugen.

7. Fahrrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche F ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

8.1 Schalldämmung der Umfassungsbauteile

Die Umfassungsbauteile von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen müssen erforderliche bewertete resultierende Bauschalldämm-Maße (erf. R'w,res) aufweisen, die gemäß DIN 4109- 1:2018-01 abhängig von Raumart für den jeweiligen Lärmpegelbereich erforderlich sind.
Das erforderliche bewertete resultierende Bauschalldämm-Maße (erf. R'w,res) muss in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes Ss zur Grundfläche des Raumes SG nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert KAL nach Gleichung (33) korrigiert werden.

8.2 Schalldämmende Lüftungseinrichtungen

Schlafräume sowie Kinderzimmer an Fassaden mit mindestens Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 ohne Fenster auf einer lärmabgewandten Gebäudeseite, sind mit einer schallgedämmten mechanischen Lüftungsanlage mit einer Mindestluftwechselrate von 20 m³/h pro Person auszustatten. Die Schalldämmanforderungen gemäß textlicher Festsetzung müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden.

B AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN

Aufgrund § 81 Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.06.2018 i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:

1. Dachgestaltung
(§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Im gesamten Plangebiet sind alle Dächer als Flachdächer mit einer Neigung von höchstens 5 Grad herzustellen.

2. Abfallsammelanlagen
(§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Mülltonnenstandplätze (Abfallsammelanlagen) sind ins Gebäude zu integrieren oder einzuhausen oder intensiv mit hochwachsenden Gehölzen und mit rankenden Pflanzen zu begrünen.

3. Grundstücksfreiflächen
(§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

3.1. Begrünung der privaten Grundstücksfreiflächen

Private Grundstücksfreiflächen sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Stellplatz befestigt werden, dauerhaft zu begrünen.

3.2. Einfriedungen

Einfriedungen an der Nachbargrenze sind auch als Mauer und Sichtschutzzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

C KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN

(§ 9 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB))

Vernässungsgefährdeter Bereich

Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Das Plangebiet wird als vernässungsgefährdet gekennzeichnet.

D HINWEISE

1. Bodendenkmäler (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 HDSchG)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG): Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

2. Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dez. IV/Da 41.5) zu informieren.

3. Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des von der Landesregierung festgestellten und am 24.05.1999 in Kraft getretenen Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Die Umsetzung dieses Planes wird Auswirkungen auf die aktuellen Grundwasserstände haben. Für die Stadt Weiterstadt wurden Bemessungsgrundwasserstände ermittelt. Diese sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, um Vernässungsschäden zu vermeiden. Die Bemessungsgrundwasserstände liegen der Stadt Weiterstadt vor. Es wird deshalb empfohlen, vor Beginn von Planungen für Baumaßnahmen sowohl bei der Stadtverwaltung als auch bei den zuständigen Wasserbehörden (Landrat, Regierungspräsidium) Auskünfte über den zu erwartenden Grundwasserstand einzuholen sowie ggf. entsprechende bauliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen im Rahmen baulicher Vorkehrungen bedürfen einer Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

4. Besonderer Artenschutz

Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen. Abrissarbeiten sind nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchzuführen, um Tötungen und Zerstörungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) auszuschließen.

Zu anderen Zeiten muss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten im Gebäudebestand (Gebäudeabbruch) durch einen Fachgutachter oder eine entsprechend qualifizierte ökologische Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung (UBB) geprüft werden, ob Gebäudebrüter oder/und Fledermausquartiere, insbesondere im Fassaden-, Dach- und ggf. Kellerbereich, vorhanden sind.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Am Kirchpfad"

Begründung zum Entwurf

gemäß § 2a BauGB

ENTWURF

Begründung

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Städtebauliche Begründung

1. Erfordernis der Planung und Planungsziel 4
2. Rechtsgrundlagen 4
3. Geltungsbereich 5
4. Planungsrechtliche Situation 5
4.1 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 5
4.2 Raumbedeutsame Planungen / Fachplanungen 5
4.3 Flächennutzungsplan (FNP) 5
4.4 Gegenwärtiges Planungsrecht 5
5. Fachbeitrag und Gutachten 6
5.1. Umweltbericht 6
5.2. Artenschutzgutachten 6
5.3. Altflächen/Altlasten 6
5.4. Schallimmissionsschutz 7
5.5. Bodengrundgutachten 7
6. Städtebauliche Rahmenbedingungen 8
6.1 Lage im Stadtgebiet 8
6.2 Verkehrsanbindung 8
6.3 Gebäudebestand 9
7. Vorhabenplan 9
8. Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB 10
8.1. Bedingte Festsetzung nach § 12 Abs. 3a BauGB 10
8.2. Art der baulichen Nutzung 10
8.3. Maß der baulichen Nutzung 10
8.3.1. Grundflächenzahl 11
8.3.2. Geschossflächenzahl 11
8.3.3. Zahl der Vollgeschosse 11
8.3.4. Höhe baulicher Anlagen 12
8.4. Bauweise 12
8.5. Überbaubare Grundstücksfläche 12
8.6. Flächen für Stellplätze und Carports 13
8.7. Flächen für Nebenanlagen 13

8.8. Private Verkehrsfläche 13
8.9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 14
8.10. Fahrrechte 14
8.11. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen 14
9. Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen nach § 81 HBO 14
9.1. Dachgestaltung 14
9.2. Abfallsammelanlagen 15
9.3. Grundstücksfreiflächen 15
10. Umweltauswirkungen 15
11. Verkehrstechnische Erschließung 15
12. Ver- und Entsorgung 16
12.1. Bestehende Infrastruktur 16
12.2. Schmutz- und Regenwasser 16
13. Kennzeichnung 17
14. Hinweise 17
14.1. Bodendenkmäler 17
14.2. Bodenschutz 17
14.3. Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung) 18
15. Statistik 18
16. Verfahren 18

Verwendete Gutachten und weitere Planungsgrundlagen

Artenschutzgutachten zum geplanten Abriss von Gebäuden in Weiterstadt-Braunshardt, Am Kirchpfad 8a, Kreis Darmstadt-Dieburg; Fachbüro Faunistik und Ökologie, Dezember 2017

Geotechnischer Bericht, Neubau von drei Reihenhäusern und einem Doppelhaus in Weiterstadt-Braunshardt, Am Kirchpfad; Fachbüro Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Krajewski, 02.06.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Am Kirchpfad, Weiterstadt, Schallimmissionsschutz, Gutachten; Grebner Ingenieure GmBH, 09.04.2018

Erschließungskonzept zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Am Kirchpfad Braunshardt, Weiterstadt; 04.06.2018; Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH

Teil A: Städtebauliche Begründung

1. Erfordernis der Planung und Planungsziel

Bei dem zu entwickelnden Plangebiet handelt es sich um den Standort eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebs mit einem Scheunenkomplex und Werkstattgebäuden sowie weitestgehend versiegelten Freiflächen inmitten eines Wohngebiets im Stadtteil Braunshardt in Weiterstadt. Nach Nutzungsaufgabe des Areals besteht nun das Ziel, diesen Bereich zügig einer neuen Wohnbebauung zuzuführen und ein qualitativ hochwertiges Wohnquartier zu entwickeln.

Mit dem Bebauungsplan „Am Kirchpfad" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Plangebiet neue Wohnbauflächen zu generieren. Mittels der Planungen sollen Innenentwicklungspotenziale zur Schonung von Außenbereichsflächen genutzt, dem auch künftig zu erwartenden Bevölkerungszuwachs und der bestehenden Nachfrage nach Wohnraum in der Rhein-Main Region begegnet und attraktive Wohnmöglichkeiten vor Ort in Braunshardt geschaffen werden.

2. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Hess. Bauordnung (HBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.06.2018

Hessische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) i. d. F. vom 17.04.2007 (GVBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2017 (GVBl. S. 36)

Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.04.2018 (GVBl. S. 59)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) i. d. F. vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVBl. I S. 607)

Hess. Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184)

Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) i. d. F. vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

3. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Kirchpfad" umfasst die Gemarkung Braunshardt, Flur 1 mit den Flurstücknummern 175/4 und 175/3 (teilweise). Er wird begrenzt

- im Süden durch die Straße Am Kirchpfad,
- im Südosten, Südwesten sowie Westen durch die Grundstücke und Bestandsgebäude an der Straße Am Kirchpfad sowie
- im Norden und Nordwesten durch die Grundstücke und Bestandsgebäude an der Ludwigstraße.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1.471 m².

Das tatsächliche Vorhabengrundstück umfasst eine geringere Fläche von 1407 m². Um die Erschließung des Vorhabens zu sichern, wird nach § 12 Abs. 4 BauGB eine Fläche von 64,5 m² des Flurstücks 175/3 in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einbezogen. Davon entfallen 53,8 m² auf die private Verkehrsfläche und 10,7 m² auf eine Fläche, die von den Versorgungsträgern genutzt werden darf (Fahrrecht).

4. Planungsrechtliche Situation

4.1 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Der seit dem 17.10.2011 wirksame Regionalplan Südhessen stellt die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Vorranggebiet Siedlung im Bestand dar. Die geplante Nutzung ist mit dieser Festlegung konform.

4.2 Raumbedeutsame Planungen / Fachplanungen

Dem Planvorhaben stehen im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Fachplanungen oder fachplanerische Belange auf Grundlage von Fachgesetzen entgegen. Für den Bebauungsplan relevante Angaben wurden an geeigneter Stelle berücksichtigt und vermerkt.

4.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Der seit dem 13.07.2006 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Weiterstadt weist den gesamten Bereich des Plangebiets als Wohnbaufläche im Bestand aus. Die geplante Nutzung ist mit dieser Darstellung konform. Zurzeit findet eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans statt. Der gegenwärtige Entwurf des künftigen Flächennutzungsplans der Stadt Weiterstadt sieht für den Vorhabenbereich auch zukünftig eine Wohnbaufläche vor und steht somit auch langfristig weiter in Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Vorhaben.

4.4 Gegenwärtiges Planungsrecht

Zur Umsetzung der beabsichtigten Planungsziele wird der neue vorhabenbezogene Bebauungsplan „Am Kirchpfad" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt. Im Abschnitt des Geltungsbereichs des neuen Bebauungsplans besteht kein derzeit rechtskräftiger Bebauungsplan. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) besteht nach Vorprüfung der Bauaufsicht des Landkreis Darmstadt-Dieburg nicht. Die planungsrechtliche Zulässigkeit kann somit nur über einen Bebauungsplan gewährleistet werden, weshalb die Aufstellung des neuen Bebauungsplans „Am Kirchpfad" erfolgt.

5. Fachbeitrag und Gutachten

Der Bebauungsplan wird durch mehrere Gutachten gestützt, die insbesondere die Belange des Artenschutzes und Immissionsschutzes sowie die Beurteilung des Baugrundes betreffen. Aufgrund der gewählten Verfahrensweise zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13 a BauGB kann nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet werden. Die durch die Gutachten geprüften Umweltauswirkungen des Vorhabens werden in Kapitel 10 dargestellt.

5.1. Umweltbericht

Auf die Erstellung eines Umweltberichts kann verzichtet werden. Weitere Ausführungen zu möglichen Umweltauswirkungen finden sich in Kapitel 10.

5.2. Artenschutzgutachten

Es wurde ein Artenschutzgutachten (*Artenschutzgutachten zum geplanten Abriss von Gebäuden in Weiterstadt-Braunshardt, Am Kirchpfad 8a, Kreis Darmstadt-Dieburg; Dezember 2017)* durch das Fachbüro Faunistik und Ökologie erstellt.

Ergebnis

Die Untersuchung der zum Abriss vorgesehenen Gebäude erbrachte keine Hinweise auf Brutvogelarten. An und in den Gebäuden wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen oder Hinweise auf ein Vorkommen von Haussperlingen, Mauersegler oder Mehlschwalben gefunden. Dennoch ist es nicht auszuschließen, dass das Gebäude z. B. vom Hausrotschwanz als Brutplatz genutzt wird. Der Abriss des Gebäude und Hallen ist möglichst im Zeitraum von August bis Ende Februar zu empfehlen. Der Efeubewuchs ist in jedem Fall bis Ende Februar zu entfernen, damit keine neuen Nester von Vögeln gebaut werden können. Bei einem Abriss in der Brutzeit ist zu überprüfen, ob eine Brut stattfindet, damit die Verbote des § 44 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Nestlingen bzw. Beschädigung von Eiern) nicht eintreten können. Grundsätzlich wird empfohlen, bei der Neubebauung künstliche Nisthilfen und Quartiere für im Rückgang befindliche oder gefährdete Gebäudebrüter, wie Haussperling, Mauersegler oder Mehlschwalbe und auch für Fledermäuse einzubauen.

Zum Abriss der Gebäude gibt es keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

5.3. Altflächen/Altlasten

Für das Plangebiet wurde eine Altflächenabfrage beim RP Darmstadt vorgenommen. Laut Auskunft der Altflächendatei des *Altflächen-Informations-System Hessen (ALTIS)* liegt für das Grundstück kein Eintrag vor.

Ergebnis

Es liegen keine Erkenntnisse über Belastungen des Grundstücks vor

5.4. Schallimmissionsschutz

Für das Plangebiet wurde ein Gutachten *(Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Am Kirchpfad, Weiterstadt, Schallimmissionsschutz, Gutachten; 09.04.2018)* zum Schallimmissionsschutz im Plangebiet durch das Büro Grebner Ingenieure GmbH erstellt.

Ergebnis

Es werden die Geräuscheinwirkungen auf die geplante Wohnbebauung auf dem Flurstück 175/4, Flur 1, Gemarkung Braunshardt schalltechnisch untersucht. Die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 betragen in allgemeinen Wohngebieten tagsüber 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) bei Geräuscheinwirkungen durch öffentlichen Verkehr. Die relevanten Schallquellen wurden in ein dreidimensionales Rechenmodell überführt und die Schallimmissionen berechnet. Pegelbestimmende Lärmquelle ist die Bahnstrecke Mainz-Darmstadt. Der Straßenverkehr ist gegenüber den Schienengeräuschen von untergeordneter Bedeutung und wird insofern nicht betrachtet. Gewerbliche Geräuschquellen werden nicht betrachtet, da die genehmigten Betriebe auch jetzt schon die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm erfüllen müssen. Insofern ist eine weitere Beurteilung im Rahmen der hier vorliegenden Planung nicht erforderlich.

Die Orientierungswerte nach DIN 18005 werden sowohl am Tag als auch in der Nacht teilweise überschritten. Daher sind bauliche Schallschutzmaßnahmen festzusetzen. Die erforderlichen baulichen Schallschutzmaßnahmen (Schalldämmung der Fassade) werden entsprechend den berechneten Beurteilungspegel bestimmt. Es werden die Lärmpegelbereiche und die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße nach DIN 4109 bestimmt, die Grundlage für die weitere Planung und Ausführung sind.

Die im Gutachten formulierten Festsetzungsvorschläge wurden in die textlichen Festsetzungen und Planzeichnung übernommen.

5.5. Bodengrundgutachten

Es wurde ein geotechnischer Bericht *(Geotechnischer Bericht, Neubau von drei Reihenhäusern und einem Doppelhaus in Weiterstadt-Braunshardt, Am Kirchpfad; 02.06.2018)* durch das Fachbüro Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Krajewski erstellt.

Ergebnis

Der in der geplanten Gründungstiefe (ca. 3 m unter Gelände) anstehende Baugrund ist gründungstechnisch als gut geeignet zu bezeichnen. Die anstehenden teilweise schwach schluffigen, teilweise schwach kiesigen Feinsande weisen eine mitteldichte Lagerung auf, womit eine vergleichsweise hohe Festigkeit und geringe Verformbarkeit vorliegt.

Neben der Tragfähigkeit und Verformbarkeit des Baugrundes ist beim Entwurf der Gründung das Abdichtungskonzept der erdberührten Flächen zu berücksichtigen. Das Grundwasser wurde in Höhe der geplanten Gründungssohle festgestellt. In

niederschlagsreichen Zeiten kann das Grundwasser jedoch auch deutlich höher anstehen. Ferner kann infolge der schluffigen Zwischenlagen der oberflächennah anstehenden Böden nach Niederschlägen temporär Stauwasser anfallen. In Abwägung der verschiedenen Planungsaspekte wird empfohlen, die Gebäude auf wasserundurchlässigen Bodenplatten zu gründen und die Untergeschosse als so genannte weiße Wanne wasserundurchlässig auszubilden.

Um die gründungstechnischen Probleme bei Gründungsmaßnahmen im Bereich des Grundwasserhorizontes zu vermeiden, wird empfohlen, die Gründungssohle oberhalb des angegebenen bauzeitlichen Grundwasserspiegels anzuordnen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen sind höhere Grundwasserstände während der Bauzeit möglich. Dies erfordert Wasserhaltungsmaßnahmen in Form von Drainagen und Pumpensümpfen. Unabhängig von den bauzeitlichen Grundwasserständen ist auf der Baugrubensohle aufgrund der schluffigen Beimengungen des Sandes und der daraus resultierenden vergleichsweise geringen Wasserdurchlässigkeit der Böden eine offene Wasserhaltung zur Fassung von Tag- und Sickerwässern einzuplanen.

Die Wasserdurchlässigkeit der oberflächennah bis in 1 ca. 2 m Tiefe anstehenden Böden (überwiegend schwach schluffige Feinsande) wurde mit Versickerungsversuchen ermittelt. Die Versuche ergaben Werte von $k \approx 4{,}5\times10^{-7}$ m/s bis $6{,}5\times10^{-7}$ m/s (Versuch V1 in Bohrloch BS 1) bzw. $1{,}9\times10^{-6}$ m/s (Versuch V2 in Bohrloch BS 2). Die vergleichsweise geringen Durchlässigkeiten sind auf die bindigen Anteile der im oberflächennahen Bereich anstehenden Auffüllungen zurück zu führen.

Für eine Versickerung günstigere, d.h. größere Wasserdurchlässigkeiten sind nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen erst in Tiefen zwischen ca. 2 m und 3,5 m unter Gelände zu erwarten. Die Machbarkeit bzw. Zulässigkeit einer Versickerung unter diesen Randbedingungen wird vom Fachplaner geklärt.

Aus dem Gutachten ergehen keine Festsetzungsvorschläge für den Bebauungsplan. Ausführungen zum Umgang mit Regenwasser finden sich in Kapitel 12 (Ver- und Entsorgung).

6. Städtebauliche Rahmenbedingungen

6.1 Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet befindet sich im Weiterstädter Stadtteil Braunshardt in südlicher Richtung nahe des Ortsrandes. Es wird nördlich von der Bebauung an der Ludwigstraße, westlich und östlich von der Bebauung an der Straße Am Kirchpfad und südlich von der Straße Am Kirchpfad begrenzt. Das umgebende Quartier ist maßgeblich ein Wohnstandort ohne prägnante Gewerbenutzung und vornehmlich durch Wohnnutzung geprägt. Im unmittelbaren Umfeld des Planbereichs befinden sich einige nicht störende Gewerbebetriebe wie eine Metzgerei, Postannahmestelle, ein Quadverleih sowie ein Getränkeabholmarkt, die sich insgesamt unauffällig in das Wohngebiet einfügen.

6.2 Verkehrsanbindung

Erschlossen wird der Standort hauptsächlich über die Straße Am Kirchpfad. Eine Anbindung an den ÖPNV ist fußläufig an der Bushaltestelle „Weiterstadt-Braunshardt Berliner Allee" in ca. 400 m Entfernung gegeben, von wo Verbindungen nach Darmstadt sowie nach Büttelborn-Worfelden bestehen. Der Bahnhof Weiterstadt mit

Verbindungen nach Darmstadt und Wiesbaden befindet sich ca. 0,8 km vom Plangebiet entfernt.

6.3 Gebäudebestand

Bebauungstypologie Umgebung

Die am Plangebiet dominierende Wohnnutzung spiegelt sich in einer recht homogenen Umgebungsbebauung mit einer einheitlichen Gebäudetypologie wider. So finden sich vornehmlich freistehende Ein- und Mehrfamilienhäuser in räumlicher Nähe. Unmittelbar direkt an den Vorhabenbereich grenzen einzelne Häuser oder dazugehörige Nebenanlagen wie Schuppen und Unterstände sowie Garagen. Zudem schließen sich einige Hof- und Gartenbereiche der umliegenden Nachbarbebauung direkt an das Plangebiet an.

Insgesamt bestehen keine prägenden Gestaltungsprinzipien im Umfeld des Plangebiets, wobei überwiegend Ein- und Mehrfamilienhäuser das nähere Ortsbild dominieren. Dabei ist die Bebauung größtenteils straßenbegleitend giebelständig. Auffällig hierbei ist die nahezu vollständige Anordnung der Häuser im vorderen Teil der Grundstücke. So bildet sich insbesondere zwischen der Ludwigstraße und der Straße Am Kirchpfad durch die jeweils den Häusern zugeordneten Gärten rückseitig ein grüner Innenbereich aus, der von Bebauung freigehalten ist.

7. Vorhabenplan

Im Planbereich befinden sich ältere Landwirtschaftsgebäude mit jeweils einem Vollgeschoss und einem Dachgeschoss. Die Gebäude wurden bisher als Lagerstätte und zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt, jedoch ist ein zeitnaher Abbruch zur Umsetzung des Planvorhabens geplant.

Nach Räumung des Areals ist ein Neubau mit 5 Reihenhäusern sowie 8 Außenstellplätzen und 4 Carport Stellplätzen vorgesehen, wodurch jeder Wohneinheit zwei private Stellplätze zugeordnet sind. Zwei weitere Stellplätze stehen dem Nachbargrundstück (Flurstücksnummer 175/3) zur Verfügung. Alle Stellplätze sind direkt anfahrbar. Im Plangebiet werden zudem 15 offene Fahrradstellplätze bereitgestellt. Garagen sind im Vorhabenplan nicht vorgesehen Die Neubauten erhalten zwei Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss, die sich in die Höhenentwicklung der Umgebung einfügen. Die Dachflächen der Gebäude werden begrünt. Die bisher vollversiegelten Freiflächen vor Ort im Plangebiet werden großflächig entsiegelt. Die Erschließung erfolgt über die Straße Am Kirchpfad. Die vorgesehenen Stellplatzflächen werden u. a. über das Nachbargrundstück (Flurstücksnummer 175/3) erreicht. Zur Sicherung der Befahrbarkeit wird die Zufahrt über eine Grunddienstbarkeit auf dem Grundstück des Nachbarn eingetragen.

Grünordnerische Maßnahmen erfolgen im Wesentlichen durch die Graseinsaat in den geplanten Gärten der Reihenhäuser. Das Pflanzen einheimischer Bäume an verschiedenen Standorten im Plangebiet ist denkbar. Die Zuwege und Stellplätze werden gepflastert ausgeführt.

Die Gebäude erhalten jeweils ein Flachdach als Bitumendach mit Kiesdeckung und Grünstrukturen. Zudem werden Dachterrassen mit Brüstungsgeländer aus Stahl mit Betonplatten im Splittbett errichtet. Zusätzlich sind auf den Dachterrassen Unterstände mittels Verkleidung auf Stahlunterkonstruktion für Möbel vorgesehen. Die Fenster bestehen aus hochwertigem weißem Kunststoff mit 3-fach-Isolierverglasung und

weisen weiter integrierte Kunststoffrollläden als Aufsatzelemente und Leichtmetall-Fensterbänke auf.

Die Abwasserleitungen werden innerhalb des Gebäudes im Kunststoffrohr und außerhalb als Kanalgrundrohr, die Versorgungsleitungen für Kalt- und Warmwasser in Kunststoff- oder Kupferrohr ausgeführt. Der Hausanschluss bzw. die Hauseinführung befindet sich im Kanalgrund. Die gesamte Installation erfolgt nach den einschlägigen technischen Richtlinien sowie den Vorschriften und Auflagen des örtlichen Versorgers. Das Abwasser und das anfallende Niederschlagswasser werden an den Straßenkanal angeschlossen.

Weitere Ausführungen zur Erschließungsplanung finden sich in Kapitel 12 (Ver- und Entsorgung).

8. Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB

8.1. Bedingte Festsetzung nach § 12 Abs. 3a BauGB

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Die textlichen Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan lassen gegenüber dem Entwurfs- und Nutzungskonzept eine gewisse Bandbreite an möglichen Nutzungen zu, um ggf. geringfügige Spielräume für entwicklungsbedingte, notwendige Anpassungen einräumen zu können.

8.2. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Entsprechend der allgemeinen Ziele des Bebauungsplans zur Schaffung neuer Wohnbauflächen wird für das gesamte Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO mit Einschränkungen nach § 1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt.

Nicht zulässige Nutzung

Generell ausgeschlossen sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO die in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, Ziel ist, der beabsichtigten Wohnnutzung großes Gewicht zu verleihen und ein mögliches zusätzliches Verkehrsaufkommen und daraus resultierende Lärmbeeinträchtigungen im Plangebiet und in der unmittelbaren räumlichen Umgebung zu vermeiden.

8.3. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO im Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt. Für das geplante allgemeine Wohngebiet wird eine der städtebaulichen Konzeption angepasste GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 festgesetzt. Die Flächen von Terrassen werden der GRZ zugeschlagen.

Ziel ist es, mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung das Einfügen der geplanten Bebauung in die bestehende und angrenzende Siedlungsstruktur zu steuern. Dabei wird ein verantwortungsvolles Maß definiert, das der Nachbarschaft mit seiner gegenwärtigen Bebauungsdichte angemessen Rechnung trägt.

Die Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung für allgemeine Wohngebiete (WA) nach § 17 Abs. 1 BauNVO mit einer GRZ von 0,4 und GFZ von 1,2 werden eingehalten.

Bei Grundlage des Entwurfs nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan ergeben sich insgesamt folgende Kennwerte:

Gesamtgrundstück	1.471,39 m²	100 %
Private Verkehrsfläche	239,72 m²	16,3 %
Nettobauland	1.231,67 m²	83,7 %
Grundfläche Gebäude + Terrassen nach Vorhabenplan	428,53 m	GRZ I 0,31
Zuzüglich Nebenanlagen, Zuwegung, etc.	387,76 m²	
Grundfläche insgesamt	816,29 m²	GRZ II 0,66

Zulässige GRZ I gemäß Bebauungsplan von 0,4

Zulässige GRZ II gemäß Bebauungsplan von 0,7

Zulässige GFZ gemäß Bebauungsplan von 0,8

Das gesamte Plangebiet wird als Gemeinschaftseigentum (Wohnungseigentümergemeinschaft WEG) und somit als ein großes Grundstück betrachtet. Eine (Aus-) Parzellierung einzelner Grundstücke ist nicht vorgesehen.

8.3.1. Grundflächenzahl

Gemäß der Regelung nach § 19 Abs. 4 BauNVO kann die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis max. 50 % des zulässigen Wertes (Grundfläche pro überbaubarer Grundstücksfläche) überschritten werden. Nach § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO können im Bebauungsplan abweichende Regelungen getroffen werden.

Aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs und des besonderen Grundstückszuschnitts, der einen großen Erschließungsaufwand erfordert, sind zur Umsetzung des vorgesehenen städtebaulichen Konzepts im Bebauungsplan Regelungen getroffen, die von den Vorgaben des BauGB zur Überschreitung der GRZ abweichen. So gilt die nach Planeintrag zulässige Überschreitung der GRZ im allgemeinen Wohngebiet bis zu einer GRZ von 0,7.

8.3.2. Geschossflächenzahl

Zur Steuerung der städtebaulichen Dichte wird eine maximal zulässige Geschossflächenzahl für das gesamte allgemeine Wohngebiet festgesetzt.

8.3.3. Zahl der Vollgeschosse

Zur Gewährleistung eines bestimmten städtebaulichen Erscheinungsbildes, welches Bezug auf die bebaute Umgebung nimmt, wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse mit einer maximalen Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Für das Plangebiet sind flächendeckend zwei Vollgeschosse vorgesehen. Die Geschossigkeit passt sich den Gebäudehöhen der Umgebungsgebäude an und reagiert so im Sinne eines guten nachbarschaftlichen Miteinanders und eines harmonischen Ortsbildes. Staffelgeschosse sind nach Maßgabe der Hessischen Bauordnung (HBO) und unter Wahrung des festgesetzten Höchstmaßes der Gebäudehöhe zulässig.

8.3.4. Höhe baulicher Anlagen

Zur Gewährleistung eines bestimmten städtebaulichen Erscheinungsbilds, welches Bezug auf die bebaute Umgebung nimmt, und zur Feinsteuerung der städtebaulichen Zielvorstellung wird eine zulässige maximale Gebäudehöhe (GH max.) sowie die zulässige Zahl der Vollgeschosse durch Planeintrag festgesetzt. Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der GH max. bei Flachdächern ist der oberste Abschluss der Wand (Attika). Zwecks eines flexiblen Planungsspielraums wird die GHmax. leicht höher als die tatsächlichen Gebäudehöhe gemäß Vorhabenplan festgesetzt.

Die Höhe für Carports und Nebenanlagen wird begrenzt, damit das städtebauliche Bild nicht von Nebenanlagen dominiert wird. Zudem bestehen weiterführende Regelungen für technische Dachaufbauten und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, damit derartige Anlagen aus stadtgestalterischen Gründen weder die Dachlandschaft noch die Höhenentwicklung des Planvorhabens zusätzlich beeinträchtigen.

Als Höhenbezugspunkt zur Bemaßung der Höhe der baulichen Anlagen und als Geländeoberfläche gem. HBO wird jeweils die Oberkante der nächst gelegenen privaten Verkehrsfläche als Bezugspunkt festgesetzt. Der Bezugspunkt wird über die Straßenbegrenzungslinie, bezogen auf die jeweilige Gebäudemitte, ermittelt.

8.4. Bauweise

Im Bebauungsplan erfolgt keine Festsetzung einer Bauweise nach § 22 BauNVO. Durch die Baukörpervorgaben des VEP entsprechen die überbaubaren Grundstücksflächen einer Baukörperfestsetzung, wodurch auf die Bestimmung einer Bauweise verzichtet werden kann. Die festgesetzten Baukörper erlauben einen gewissen Spielraum für bauliche Anpassungen zu, aber bilden das Vorhaben maßgeblich ab.

Die Kann-Regelung des § 22 Abs. 1 BauNVO lässt zu, von der Festsetzung einer Bauweise abzusehen, obwohl ein Baugebiet festgesetzt wird. Art und Maß der baulichen Nutzung werden dadurch nicht berührt. Auf die Festsetzung der Bauweise kann z.B. verzichtet werden, wenn die Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken bereits durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baulinien und Baugrenzen geregelt wird. Dabei können die überbaubaren Grundstücksflächen mit beliebigen oder ohne seitlichen Grenzabstand festgesetzt werden, die landesrechtlichen Vorschriften über Abstände und Abstandsflächen gehen dann in der Regel vor.

Im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans wurde eine nachbarschaftliche Zustimmung gemäß Hessischer Bauordnung (HBO) zum Planvorhaben und den vorgesehenen Festsetzungen vereinbart

8.5. Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenzen

Die überbaubare Grundstücksfläche ist der Teil der Baugrundstücke, auf dem das zulässige Maß der baulichen Nutzung realisiert werden darf. Im Bebauungsplan werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt, die Gebäude und Gebäudeteile grundsätzlich nicht überschreiten dürfen.

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen orientieren sich am Vorhabenplan. Im Sinne von Baukörperfestsetzungen setzen die Baugrenzen eine maximale überbaubare Grundstücksfläche fest, die das Vorhaben mit räumlichen Puffer für bauliche Anpassungen ermöglicht. Die Baufenster berücksichtigen einen angemessenen Abstand zwischen den geplanten baulichen Anlagen und seinen Nachbargrundstücken sowie der bestehenden Umgebungsbebauung.

8.6. Flächen für Stellplätze und Carports

Stellplätze und Carports sind abweichend von § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

Ziel ist es, im Sinne des Vorhaben- und Erschließungsplans die im Plangebiet verfügbaren Freiflächen freizuhalten und den Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten. Aufgrund der geringen Grundstücksgröße und des besonderen Erschließungsaufwands soll durch die Verortung von Stellplätzen und Carports ein Begrünungsgrad im Plangebiet gesichert werden.

Carports sind als überdachte und offene Anlagen zu errichten, um mit freier Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche eine störungsfreie und verkehrssichere Befahrbarkeit gemäß Garagenverordnung zu gewährleisten.

Die gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Weiterstadt erforderlichen Fahrradstellplätze werden im Bebauungsplan nicht verortet, um einen höheren Grad an Flexibilität in der Planung zu ermöglichen. Somit bleibt freigestellt, ob eine Sammelanlage oder individuelle Fahrradstellplätze erstellt werden.

8.7. Flächen für Nebenanlagen

Nebenanlagen und Fahrradabstellanlagen im Sinne des Vorhabenplans sind im gesamten Plangebiet zulässig.

Diese Regelung gilt mit Ausnahme für Nebenanlagen zur Müllaufstellung (Mü), die der regelmäßigen Abholung dienen. Um eine unkoordinierte Verteilung von Mülltonnen im Plangebiet am Tag der Abholung zu vermeiden, wird die entsprechende Nutzung an einem Standort nahe der Straße Am Kirchpfad konzentriert. So sollen die Grundstücksfreiflächen aus stadtgestalterischen Gründen von derartigen baulichen Anlagen und Mülltonnen freigehalten werden. Die im Plangebiet verfügbaren Freiräume werden zudem mittels der Beschränkungen geschützt.

Weiter dürfen Gartenhütten/Geräteschuppen eine maximale Grundfläche von 6 m² aufweisen. Die festgesetzte Größe gewährleistet, dass diese Anlagen die ihnen unterordnende Funktion wahrnehmen und die raumbildenden Kanten im Plangebiet sowie die städtebauliche Gestalt von den Hauptbaukörpern geformt werden.

8.8. Private Verkehrsfläche

Die festgesetzte private Verkehrsfläche ermöglicht die Erreichbarkeit und das Anfahren des Grundstücks im rückwärtigen Bereich. Die Anfahrbarkeit dient nicht maßgeblich der Erschließung des Grundstücks, sondern ermöglicht im Sinne des Vorhabenplans die Anbindung der notwendigen vorgesehenen Stellplätze der rückwärtigen Bebauung. Zudem gewährleistet die Festsetzung die Anfahrbarkeit durch die Feuerwehr.

8.9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flachdächer und flach geneigte Dächer sind extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung soll sich positiv auf das Mikroklima auswirken sowie auf das thermische, lufthygienische und energetische Potenzial eines Gebäudes. Extensivbegrünungen sind Vegetationsformen auf geringmächtigen Substratschichten, die sich weitgehend selbst erhalten. Die Vegetationsschicht hat eine Mindeststärke von 10 cm aufzuweisen.

Dachbegrünungen haben grundsätzlich v. a. folgende positive Wirkungen für das Stadtklima: Temperaturregulierung, Schutz vor unerwünschter Sonnenstrahlung durch geringere Strahlungsreflexion, Luftreinigung, die Tier- und Pflanzenwelt durch die Bereitstellung von Lebensräumen für eine speziell an trocken-warme Standortbedingungen angepasste Flora und Fauna, den Wasserhaushalt durch wirkungsvolle Retention von Niederschlagswasser.

8.10. Fahrrechte

Die Fläche F ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Versorgungsträger und deren Rechtsnachfolgern zu belasten, wodurch im Bedarfsfall eine störungsfreie Befahrbarkeit der entsprechenden Flächen gewährleistet wird.

8.11. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die berechneten Beurteilungspegel zeigen teilweise Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwerte nach DIN 18005 bzw. 16. BImSchV an den Fassaden im Plangebiet. Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Planerische oder organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung von Lärm sowie aktiver Lärmschutz an der Schallquelle bzw. auf dem Ausbreitungsweg sind aus verschiedenen Gründen bei der Umsetzung der Planungen nicht möglich. Aus diesem Grunde verbleibt für das vorliegende Plangebiet die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen an den neu geplanten Gebäuden.

<u>Passiver Schallschutz</u>

Mit passiven Lärmschutzmaßnahmen können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden. Passive Lärmschutzmaßnahmen umfassen Maßnahmen an von Lärm betroffenen Gebäuden. Im Plangebiet erfolgen die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen durch die Schalldämmung der umfassenden Bauteile sowie Maßnahmen zur Belüftung der Aufenthaltsräume.

9. Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen nach § 81 HBO

9.1. Dachgestaltung

Abweichend von der ortstypischen Dachlandschaft der unmittelbaren Umgebung, wo vornehmlich Satteldächer zu finden sind, werden zugunsten einer modernen Architektursprache im Sinne des Vorhabenplans einheitlich Flachdächer festgesetzt.

9.2. Abfallsammelanlagen

Die Festsetzungen sollen eine angemessene Form und Gestaltung der Grundstücke ermöglichen und damit negative Auswirkungen auf das Straßen- und Ortsbild vermeiden.

9.3. Grundstücksfreiflächen

Begrünung der Grundstücksfreiflächen

Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und zu begrünen. Entsprechend § 1a Abs. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Festsetzung dient der Versickerung des Niederschlagswassers und Minimierung der Versiegelung und reduziert die negativen Auswirkungen auf den Boden, das örtliche Klima und den Wasserhaushalt.

Einfriedungen

Mit der Festsetzung erweitert sich der Gestaltungsspielraum bei der Errichtung und der Auswahl der Art der Einfriedungen entlang von Nachbargrenzen. Sowohl nachbarschützende Belange als auch eine angemessene Form und Gestaltung der Einfriedungen bleiben gewährleistet, ohne dass sich negative Auswirkungen auf das Straßen- und Ortsbild ergeben.

10. Umweltauswirkungen

Das vorgesehene städtebauliche Konzept fügt sich nach Art und Maß in die unmittelbare Umgebung ein und löst keine negativen Umweltauswirkungen aus. Die Belange des Artenschutzes wurden in einer artenschutzrechtlichen Beurteilung abgeprüft (siehe Kapitel 5.2). Als Maßnahme der Innenentwicklung gemäß 13 a BauGB sind für das Vorhaben weder Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen noch ein Umweltbericht anzufertigen.

Infolge der Neuplanungen wird der Anteil der bisher versiegelten Flächen erheblich reduziert, wodurch mittels grünordnerischer Maßnahmen wie Graseinsaat positive Auswirkungen auf die Umwelt und den Mikrostandort zu erwarten sind.

11. Verkehrstechnische Erschließung

Der Straßenquerschnitt der Zufahrt zum Plangebiet ist uneingeschränkt durch das Bemessungsfahrzeug „PKW" befahrbar. Auf zusätzliche bauliche Einengungen im Straßenquerschnitt wurde verzichtet. Für die Querschnitte der privaten Straßen ergibt sich demnach folgende Aufteilung:

Regelquerschnitt: Planstraße (Mischverkehrsfläche), min. 3,00 m Gesamtbreite Mischverkehrsfläche

Die Einfahrtsmöglichkeiten mit dem Bemessungsfahrzeug (Müllfahrzeug, 3-achsig) sind eingeschränkt. Es wird deutlich, dass ein Parkplatz im öffentlichen Raum verlegt werden muss, sollte die Einfahrt von Osten gewünscht werden. Von Westen ist keine konfliktfreie Einfahrt möglich. Es wird ein Straßenaufbau nach RStO 12 mit der Belastungsklasse 0,3 und einem Aufbau von insgesamt 45 cm empfohlen.

Eine belastende Verkehrszunahme im Umfeld des Plangebiets ist bei der Errichtung von lediglich 5 Wohneinheiten nicht zu erwarten.

12. Ver- und Entsorgung

Im Zusammenhang mit der Neuplanung und Umgestaltung des Plangebiets wurde ein Erschließungskonzept *(Erschließungskonzept zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Am Kirchpfad Braunshardt, Weiterstadt; 04.06.2018)* durch das Büro Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH erarbeitet, welches die verkehrstechnische Erschließung und die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur auf ihren Bestand und die Möglichkeiten zur weiteren Nutzung zu untersucht.

Hierfür wurde auch eine Entwässerungskonzeption für das Schmutz- und Regenwasser der Dach- sowie der privaten Park- und Verkehrsflächen in Abstimmung mit der Stadt Weiterstadt und den zuständigen Genehmigungsbehörden entwickelt.

Insgesamt ist die Ver- und Entsorgung des Plangebiets sichergestellt.

12.1. Bestehende Infrastruktur

Gas

Die Gasversorgung im innerstädtischen Bereich kann nach Aussage der e-netz Südhessen grundsätzlich für eine Wohnbebauung gewährleistet werden.

Stromversorgung

Die Stromversorgung ist seitens der E-netz im innerstädtischen Bereich für die Wohnbebauung grundsätzlich sichergestellt. Welche zusätzlichen Maßnahmen, wie zusätzliche Verteilerschränke, erforderlich sind, hängt von dem geplanten Energiekonzept der Wohnhäuser ab.

Lösch- und Trinkwasser

Nach Aussage der e-netz Südhessen ist die Trinkwasserversorgung der innerstädtischen Bebauung in der Stadt Weiterstadt grundsätzlich gegeben. Um den Löschwasserbedarf sicherzustellen, wurden an zwei Hydranten in der unmittelbaren Umgebung Durchfluss- und Druckmessungen durchgeführt. Diese Messungen hatten zum Ergebnis, dass 96 Kubikmeter in einem Zeitraum von 2 Stunden mit einem Fließdruck von 1,5 bar an zwei Hydranten bereitgestellt werden können. Nach Informationen der Feuerwehr Weiterstadt sind keine weiteren Löschwasserentnahmestellen auf dem privaten Grundstück vorzusehen. Die Trink- und Löschwasserversorgung ist soweit für das Plangebiet sichergestellt.

Telekommunikation

Die Versorgungsleitungen der Telekom AG und Unitymedia sind in der Straße „Am Kirchpfad" vorhanden. Es existiert somit eine Anschlussmöglichkeit für das Plangebiet.

12.2. Schmutz- und Regenwasser

Schmutzwasserentsorgung

Der Schmutzwasseranfall wird mit zirka 12,5 Liter pro Sekunde abgeschätzt. Der Mischwasserkanal DN 350 in der Straße „Am Kirchpfad" liegt im dem vorgesehenen Anschlussbereich bei zirka 2,5 Meter unter der Geländeoberkante. Aufgrund der

vorliegenden Geländeverhältnisse kann die Schmutzwasserableitung im Plangebiet im Freispiegelabfluss erfolgen. Die Kapazität des öffentlichen Kanals reicht zur Einleitung des Schmutzwassers aus dem Plangeiet aus.

Regenwasserbewirtschaftung

Da die Ergebnisse der Versickerungsversuche eine gezielte entwässerungstechnische Versickerung nicht zulassen, kommt es zu einem Niederschlagswasserabfluss aus dem Projektgebiet. Nach Vergleich der versiegelten Flächen der bestehenden Bebauung und der Planung zeigt sich, dass nach Rückbau und Neubau die versiegelten Flächen erheblich reduziert werden. Aus diesem Grund ist keine Rückhaltung von Niederschlagswasser erforderlich. Das Niederschlagswasser kann in den öffentlichen Kanal in der Straße „Am Kirchpfad" eingeleitet werden. Trotzdem werden Elemente der Regenwasserbewirtschaftung, insbesondere Dachbegrünung und Regenwassernutzung zur Grünflächenbewässerungen, zur Verminderung von Abflussspitzen empfohlen.

13. Kennzeichnung

Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Das Plangebiet wird als vernässungsgefährdeter Bereich gekennzeichnet. Unter 14.3. findet sich zudem ein Hinweis zum Grundwasser mit zusätzlichen Ausführungen zu den Grundwasserständen.

14. Hinweise

Auf Grundlage vorliegender Gutachten sowie der Vorgaben öffentlicher Stellen und verschiedener Regelwerke sind folgende Hinweise im Bebauungsplan zu beachten:

14.1. Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG): Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

14.2. Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dez. IV/Da 41.5) zu informieren.

14.3. Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des von der Landesregierung festgestellten und am 24.05.1999 in Kraft getretenen Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Die Umsetzung dieses Planes wird Auswirkungen auf die aktuellen Grundwasserstände haben. Für die Stadt Weiterstadt wurden Bemessungsgrundwasserstände ermittelt. Diese sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, um Vernässungsschäden zu vermeiden. Die Bemessungsgrundwasserstände liegen der Stadt Weiterstadt vor. Es wird deshalb empfohlen, vor Beginn von Planungen für Baumaßnahmen sowohl bei der Stadtverwaltung als auch bei den zuständigen Wasserbehörden (Landrat, Regierungspräsidium) Auskünfte über den zu erwartenden Grundwasserstand einzuholen sowie ggf. entsprechende bauliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen im Rahmen baulicher Vorkehrungen bedürfen einer Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

15. Statistik

Größe des räumlichen Geltungsbereichs	ca.	1.471,39 m²	100 %
Nettobauland	ca.	1.231,67 m²	83,7 %
Verkehrsflächen	ca.	239,72 m²	16,3 %

Anzahl Wohneinheiten	5 WE
Anzahl Einwohner (2,3 Personen pro WE)	ca.12 EW

Angaben ohne Gewähr

16. Verfahren

Um Planungsrecht für die gewünschte städtebauliche Neukonzeption des Plangebiets zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Notwendigkeit zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans besteht nicht.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Für die Wiedernutzbarkeit von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung ist dieses Verfahren unter bestimmten Rahmenbedingungen anwendbar. Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung sind im vorliegenden Fall gegeben und entsprechen des Weiteren den städtebaulichen Zielen des Vorhabens. Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt.

Anlage 2

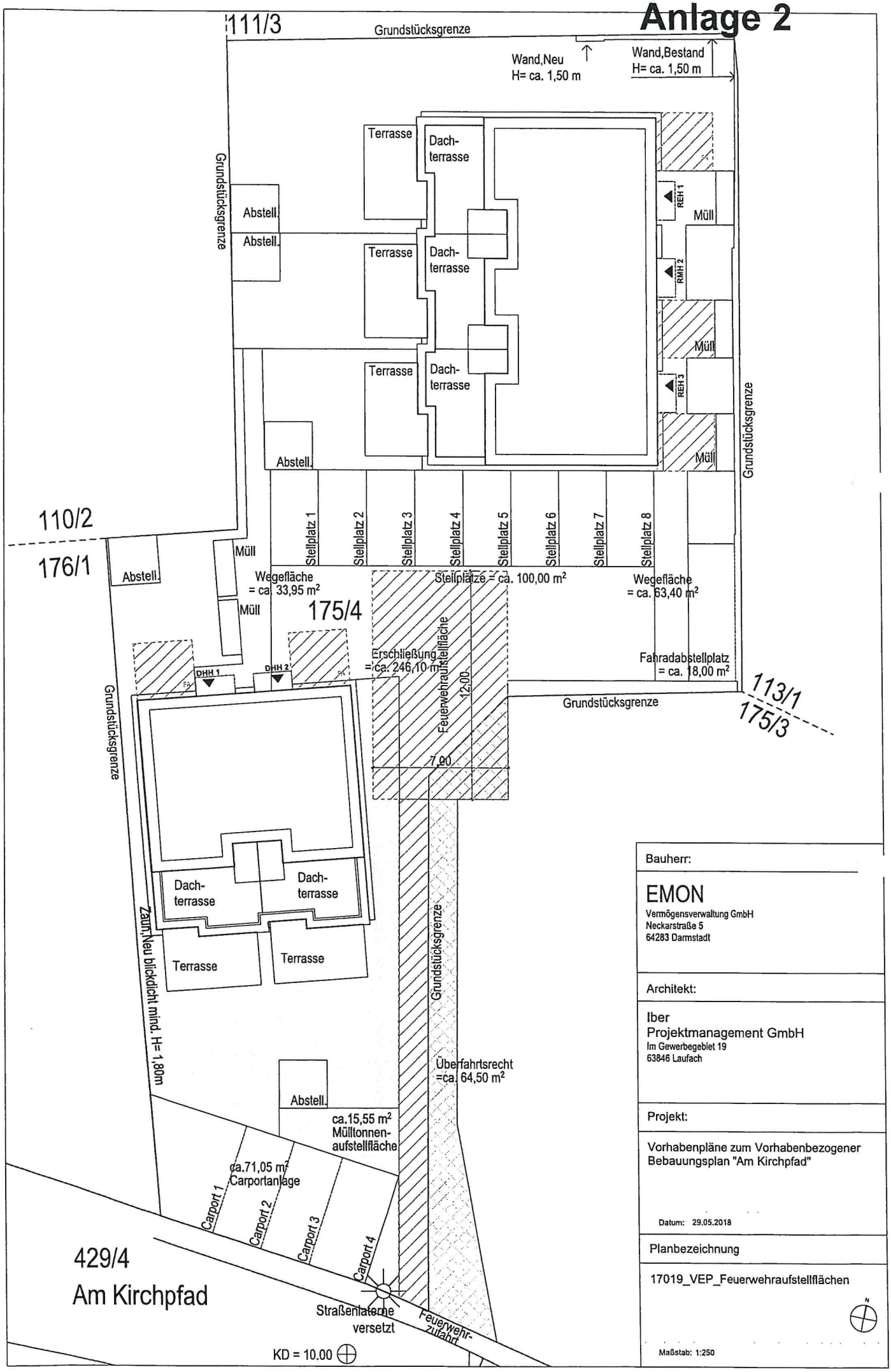

Bauherr:	
EMON Vermögensverwaltung GmbH Neckarstraße 5 64283 Darmstadt	
Architekt:	
Iber Projektmanagement GmbH Im Gewerbegebiet 19 63846 Laufach	
Projekt:	
Vorhabenpläne zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Kirchpfad"	
Datum: 29.05.2018	
Planbezeichnung	
17019_VEP_Feuerwehraufstellflächen	
Maßstab: 1:250	

Ö 10

Drucksache 10/0561/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 8. August 2018

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 16.08.2018

Veräußerung des Grundstückes Gräfenhausen, Flur 2, Nr. 598/4, Grünanlage Ostendstraße/Wixhäuser Straße

Beschlussvorschlag:

Das Grundstück Gräfenhausen, Flur 2, Nr. 598/4, 700 m², soll auf dem Wege eines offenen Bieterverfahrens ohne Vorgabe eines Mindestgebotes und ohne Auflagen zum Verkauf angeboten werden. Das Grundstück soll zum Höchstgebot veräußert werden.

Der Erlös aus dem Verkauf soll zweckgebunden als Sonderrücklage für zukünftige Vorhaben im sozialen Wohnungsbau (beispielsweise in dem Gebiet Apfelbaumgarten II) oder als Sonderrücklage zur Sanierung und Instandhaltung des vorhandenen städtischen Wohnungsbestandes verwendet werden.

Sachverhalt:

Mit Magistratsvorlage IX/1037, Sitzung vom 12. Mai 2015, wurde die Veräußerung des Grundstückes Wixhäuser Straße/Ostendstraße als eine mögliche Einzelmaßnahme zur Konsolidierung der städtischen Finanzen vorgeschlagen. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Juni 2015, Tagesordnungspunkt 3, Drucksache IX/1037/1 wird die Veräußerung dieses Grundstücks nun den Gremien als einzelner Punkt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Grundstück wird im Liegenschaftskataster zwar als Grünanlage geführt, wurde aber als solche in der Vergangenheit nicht angenommen und genutzt. Während der Sanierung der Hauptstraße in Gräfenhausen wurde das Grundstück dann für die Baustelleneinrichtung und als Lagerplatz verwendet. Aktuell ist das Grundstück im Hinblick auf eine mögliche Verwertung mit einem Bauzaun umstellt, da es zuletzt regelmäßig zu illegalen Müllablagerungen gekommen ist. Sollte das Grundstück nicht verwertet werden, würde es weiterhin als Grünanlage gepflegt.

Das Grundstück wird im Liegenschaftskataster unter der Bezeichnung Gräfenhausen, Flur 2, Nr. 598/4, 700 m² geführt. Der aktuelle Bodenrichtwert beträgt für diesen Bereich 340,00 €/m². Im Hinblick auf städtebauliche Überlegungen (Ausnutzung, Bauweise, äußere und innere Erschließung, zeitliche Abwicklung der Bautätigkeit) ist eine Veräußerung des Grundstückes nur als Ganzes sinnvoll. Eine Bebauung wäre nach § 34 Baugesetzbuch möglich.

Das Grundstück hat aus Sicht der Verwaltung mit seiner Größe von 700 m² keine übergeordnete strategische Bedeutung für die Stadt. Für eine Gemeinbedarfsnutzung, beispielsweise zur Kinderbetreuung, ist die Fläche zu klein. Für sozialen Wohnungsbau ist das Grundstück, genau wie seinerzeit das ehemals städtische Grundstück in der Ludwigstraße (Braunshardt), ebenfalls zu klein, womit diese Form der Nutzung wirtschaftlich nicht umsetzbar ist. Die Grundstücksgröße liegt in einem typischen Bereich für eine private Wohnnutzung.

Aufgrund der Erfahrungen bei der Vermarktung des ehemals städtischen Grundstückes in der Ludwigstraße in Braunshardt ist es sinnvoll, auch das Grundstück Nr. 598/4 im Rahmen eines offenen Bieterverfahrens ohne Vorgabe eines Mindestgebotes zu veräußern. Das Grundstück soll im Ergebnis dieses Verfahrens zum Höchstgebot veräußert werden.

Der Verkaufserlös soll zweckgebunden als Sonderrücklage verwendet werden. Die Sonderrücklage könnte für zukünftige Vorhaben im sozialen Wohnungsbau (beispielsweise im Gebiet Apfelbaumgarten II) verwendet werden. Weiterhin wäre eine Verwendung zur Instandhaltung und Sanierung des vorhandenen städtischen Wohnungsbestandes ohne eine hiermit einhergehende Erhöhung der Miete möglich.

Auf dem Grundstück befinden sich in Randlage im Nordwesten noch Leitungsanlagen öffentlicher Versorger. Gleiches gilt für einen Schaltschrank am Westrand des Grundstücks. Der von diesen Punkten betroffene Bereich soll nicht veräußert werden. Im Ergebnis kann sich somit die zu veräußernde Grundstücksfläche noch um ca. 20 m² mindern.

Der Verkaufspreis wird den Wert von 65.000,00 €, bis zu dem der Magistrat über eine Veräußerung von Grundstücken entscheiden darf, voraussichtlich überschreiten. Die Beschlussfassung ist deshalb von der Stadtverordnetenversammlung zu treffen.

Nach Beendigung des Bieterverfahrens und erfolgter Auswertung wird das Ergebnis den Gremien mitgeteilt und ein Beschlussvorschlag in Bezug auf einen möglichen Verkauf vorgelegt.

Finanzierung:

Notwendige Vermessungskosten sowie die Kosten des Bieterverfahrens trägt die Stadt. Die hierfür notwendigen Mittel stehen im Haushalt 2018 zur Verfügung. Die Kosten in Zusammenhang mit dem späteren Kaufvertrag trägt der Erwerber des Grundstückes.

Der Sachverhalt wurde am 7. August 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
Übersichtsplan und Lageplan der Fläche Gräfenhausen, Flur 2, Nr. 598/4 (2 Seiten)

Ö10

Stadt Weiterstadt

Lageplan

Datum 25.07.2017

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Aktualität ALKIS: 13.07.2017

M 1: 500

0 5 10 15 m

1cm = 5 m

Gräfenhausen, Flur 2, Nr. 598/4

Stadt Weiterstadt

Übersichtsplan

Datum25.07.2017

M 1: 5.885

0 58,85 117,7 176,55 m

1cm = 58,85 m

Gräfenhausen, Flur 2, Nr. 598/4

Ö 11

Drucksache 10/0552/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 8. August 2018

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 16.08.2018

Verbesserung der Schutzwirkung des Fluglärmschutzgesetzes;
Stellungnahme zum Entwurf eines Berichtes der Bundesregierung zur Evaluierung des Fluglärmschutzgesetzes

Beschlussvorschlag:

1. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt schließen sich den Einschätzungen und Forderungen der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF) zum Entwurf eines Berichtes der Bundesregierung zur Evaluierung des Fluglärmschutzgesetzes an.

2. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung erklären ihre Bereitschaft, ADF in ihrem Bemühen zu unterstützen, Vertretern von Bundesregierung und Bundestag den dringenden gesetzlichen Reformbedarf im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm zu vermitteln und auf entsprechende gesetzliche Änderungen zu drängen.

Sachverhalt:

Die beigefügte Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF) beschreibt umfänglich und kompetent den Bedarf an gesetzlichen Anpassungen beim Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm. Vorrangig nimmt die Stellungnahme dabei Bezug auf die gesetzlich bereits für 2017 vorgesehene Überprüfung der Regelungen des Fluglärmschutzgesetzes. Dieses behandelt die Aufgabenbereiche passiver Schallschutz und Wohnsiedlungsrestriktionen bzw. Bauverbote für die besonders durch Fluglärm belasteten Wohngebiete im Umfeld von Flughäfen.

Die Stellungnahme der ADF beschränkt sich erfreulicherweise nicht nur auf den aktuellen Berichtsbedarf zu novellierungsbedürftigen Regelungen des Fluglärmschutzgesetzes. Gleichzeitig macht die Stellungnahme darauf aufmerksam, dass den Maßnahmen des aktiven Schallschutzes, also dem Vermeiden/ der Reduzierung des Lärms an der Quelle endlich hinreichend Aufmerksamkeit zu schenken ist und hierfür die geeigneten gesetzlichen Grundlagen zu schaffen sind.
Folglich regt die Stellungnahme an, auch das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) einer Überprüfung zu unterziehen, weil in diesem, derzeit leider in nahezu unwirksamen Maße, aktive Schallschutzmaßnahmen ihre gesetzliche Verankerung finden.

Finanzierung:
keine

Der Sachverhalt wurde am 7. August 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (27 Seiten)

Ö 11

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen

18. Mai 2018

Stellungnahme zum Entwurf des Fluglärmberichts vom 4.4.2018

I. Zusammenfassung

- Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF) **begrüßt** die im Entwurf des Berichts der Bundesregierung zur Evaluierung des Fluglärmschutzgesetzes vom 4.4.2018 vorgeschlagenen Empfehlungen zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm überwiegend **zwar ausdrücklich, jedoch verbunden mit dem deutlichen Hinweis, dass wesentliche Forderungen**, die sowohl vom Sachverständigenrat[1] für Umweltfragen (2014), als auch vom Umweltbundesamt[2] (2017) und der ADF[3] (2017) vorgetragen wurden, **bislang hierin unberücksichtigt** bleiben. Das gilt insbesondere für die gebotene und im Berichtsentwurf nur in Ansätzen vorhandene **ganzheitliche Betrachtung**, die sowohl den passiven als auch den aktiven Schallschutz umfassend regelt.

- Mit Blick auf die beschränkte Wirkung passiver Schallschutzmaßnahmen **hervorzuheben ist die u. E. dringlichste Empfehlung** des Entwurfs, dass der **aktive Lärmschutz** nach der Sicherheit und neben Kapazitätsaspekten **insgesamt einen höheren Stellenwert erhalten und die Bemühungen um aktiven Schallschutz gestärkt** werden müssen. Nach den neuen Ergebnissen der Lärmwirkungsforschung **bedarf es** darüber hinaus aber auch einer **Verbesserung des Schutzniveaus in der gesetzlichen Nacht** mit dem Ziel, in sehr dicht besiedelten Gebieten und an besonders lärmsensiblen Standorten erhebliche Verbesserungen beim Schutz vor Fluglärm zu erreichen. Hierbei ist vorrangig darauf hinzuwirken, dass **besonders belästigende und gesundheitsschädliche Ausnahmeflüge im Nachtzeitraum weitgehend vermieden** werden. Der Berichtsentwurf enthält bisher keine Aussagen dazu.

- Unabdingbar ist u. E. der im Entwurf enthaltene Wegfall des 5 Dezibel-Abschlages für Gebäude, für die schon früher ein Anspruch auf passiven Schallschutz bestand. Betroffen von solchen freiwilligen Schallschutzprogrammen oder behördlichen Auflagen waren vor allem die Hochbetroffenen im Nahbereich des Flughafens, bei denen die gesundheitlichen Auswirkungen von Fluglärm besonders relevant sind. Die **Beseitigung der Schlechterstellung des Schutzniveaus um 5 Dezibel für alle Neufestsetzungen und Änderungen von Lärmschutzbereichen hat mithin besondere Priorität**. Zum Schutz besonders sensibler Gruppen unbedingt erforderlich ist zudem die Schaffung eines **Anspruchs schutzbedürftiger Einrichtungen auf Aufwendungsersatz in der Tagschutzzone 2 und die Ausstattung von Schlafräumen in Kindertageseinrichtungen**.

- **Dringenden Nachbesserungsbedarf** im Bereich des passiven Schallschutzes sieht die ADF in Bezug auf **folgende Kernforderungen**
  - Beseitigung der **Schlechterstellung von Bestandsflughäfen** gegenüber neuen und baulich erweiterten Flughäfen
  - Beseitigung der **Schlechterstellung** des Schutzstandards von 3 dB(A) bei **Bestandsgebäuden**
  - **Instandsetzungsverpflichtung** für passive Schallschutzmaßnahmen mindestens nach regelmäßigem **Verschleiß/Abnutzung** analog der Annahmen im Baurecht

[1] Sondergutachten des Sachverständigenrat für Umweltfragen „Fluglärm reduzieren: Reformbedarf bei der Planung von Flughäfen und Flugrouten“, 2014
[2] Fluglärmbericht 2017 des Umweltbundesamtes
[3] ADF-Stellungnahme, Aktuelle Anforderungen an einen verbesserten Schutz vor Fluglärm, 27.4.2017

II. Ausgangslage

Mit der Novellierung des Fluglärmschutzgesetzes im Jahr 2007 wurde das aus dem Jahr 1971 stammende Gesetz grundlegend überarbeitet. Die Novellierung des 36 Jahre alten Gesetzes war mehr als überfällig, weil es in den zurückliegenden Jahrzehnten versäumt worden war, den Schutz der Betroffenen vor Fluglärm entsprechend des drastischen Anstiegs des Luftverkehrs sukzessive anzupassen[4]. Die Schutzzone 1 reichte nach den alten Abgrenzungswerten meistens noch nicht einmal bis zum Flughafenzaun, so auch am zweitgrößten Flughafen Deutschlands in München. Vor diesem Hintergrund waren sowohl Behörden als auch Gerichte gezwungen, eigene deutlich strengere und an den Standorten unterschiedliche Schutzstandards festzulegen, wie beispielsweise am Flughafen Berlin-Brandenburg. Diese bereits existierende Realität sollte auf der Grundlage des aktuellen Standes der Lärmwirkungsforschung mit einer normativen Festlegung im eigentlichen Gesetz wieder aufgefangen und geordnet werden.

Das ist teilweise gelungen, teilweise enthielt das Gesetz aber von vornherein bereits erkennbare deutliche Schutzdefizite[5], die als Zugeständnis für die Luftverkehrswirtschaft aufgenommen worden waren. Vorausgegangen waren konservative Kostenschätzungen. So ging die Gesetzesbegründung[6] der Novelle aus dem Jahr 2007 von Kosten für zivile Flughäfen von 614 bis 738 Mio. Euro aus (Senkungen von 15-20% wurden aufgrund von Anpassungen am ursprünglichen Gesetzesentwurf erwartet), was bei einer durchschnittlichen Verteilung der Kosten auf 10 Jahre etwa 1 Euro pro Ticket entsprach. Diese Summe galt als zumutbar und war damit akzeptabel.
Die tatsächliche Anwendung des Gesetzes zeigt nun jedoch, dass die Kosten sogar um ein Vielfaches niedriger sein werden, als damals zugrunde gelegt. Nach aktuellen Schätzungen[7] auf der Grundlage der bisherigen Vollzugserfahrungen des Umweltbundesamtes werden sich die Gesamtkosten nach Abschluss aller Maßnahmen bundesweit lediglich auf etwa 150 Mio. Euro belaufen. Die Schreckensszenarien der Kostenschätzung wurden durch die Umsetzung des Gesetzes zwar widerlegt, mit den hierdurch verursachten gesetzlichen Defiziten müssen die Betroffenen bisher jedoch leben.

In Teilen ist die Situation heute mit der damaligen der letzten Novellierung vergleichbar. Gesetzliche Schutzdefizite haben Insellösungen mit unterschiedlichen Schutzstandards an den Standorten provoziert, es liegen neue Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung vor und durch die Erfahrungen mit der Umsetzung des Gesetzes wurden weitere Mängel des Gesetzes nachgewiesen. Um den untragbaren Zustand nach 36 Jahren Stillstand beim Lärmschutz wie vor der letzten Novelle nicht wieder zu erreichen, wurde die Pflicht zur Evaluierung nach 10 Jahren direkt mit in das Gesetz aufgenommen. Ziel ist die Klärung der Frage, ob sich die im Jahr 2007 getroffenen Festlegungen bewährt haben, sie im Hinblick auf wissenschaftliche Erkenntnisse und politische Handhabung noch Bestand haben können und in welcher Form gesetzliche Anpassungen erforderlich sind.

III. Änderungsbedarf

1. Anpassung der Gesetzeslage an alternativ geschaffene Rechtslage

Mit dem erst vor 11 Jahren novellierten Gesetz wurde wie dargestellt der Schutzbedarf nur so weitreichend erkannt, dass eine finanzielle Überforderung der Luftverkehrswirtschaft sicher ausgeschlossen werden konnte. Das hatte zur Folge, dass trotz der Novelle deutlich erkennbare Schutzlücken bestehen blieben. An den Stellen, an denen die Schwächen des Fluglärmschutzgesetzes besonders offensichtlich waren, mussten dann sogar schon bei der erstmaligen Anwendung des Gesetzes sog. „freiwillige“ Ersatzregelungen an

[4] vgl. auch Umweltgutachten 2008 des Sachverständigenrats für Umweltfragen,
[5] vgl. auch Umweltgutachten 2008 des Sachverständigenrats für Umweltfragen
[6] Deutscher Bundestag, Drucksache 16/508
[7] Fluglärmbericht 2017 des Umweltbundesamtes

den einzelnen Standorten[8] entwickelt werden, um größere Konflikte mit der Bevölkerung zu vermeiden. Es ist davon auszugehen, dass diese weitergehenden Regelungen beim zukünftigen Ausbau von Standorten, z. B. in München, in gleicher Weise abverlangt werden und kein Zurückfallen hinter bestehende Maßstäbe an vergleichbaren Flughäfen akzeptiert werden wird. Die bereits geschaffene Rechtsrealität muss deshalb jetzt im Gesetz nachvollzogen werden. Zugleich ist zu beachten, dass bei neuen oder baulich wesentlichen erweiterten Flughäfen mittlerweile aus politischen Gründen weit über die Regelungen des Fluglärmschutzgesetzes hinaus gehende Maßnahmen festgesetzt werden.

2. Vorliegen neuer Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung

Das Fluglärmschutzgesetz bezweckt nach **§ 1 des Gesetzes den Schutz** der Allgemeinheit und der Nachbarschaft **vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen** durch Fluglärm. Seit der Novelle des Fluglärmschutzgesetzes im Jahr 2007 sind 11 Jahre vergangen. In dieser Zeit gab es sowohl national als auch international neue Studien in der Lärmwirkungsforschung, die eine **umfassende Anpassung der Gesetze zum Schutz vor Fluglärm erfordern**.

NORAH-Studie, 2015

Bereits aufgrund der im Jahr 2015 veröffentlicht **NORAH-Studie,** die unter Beteiligung von Luftverkehrswirtschaft und Lärmschutzorganisationen beauftragt und ebenso interessenübergreifend kontinuierlich begleitet war, besteht dringender Handlungsbedarf. Zu den **wesentlichen neuen Erkenntnissen** der Studie gehören folgende statistisch signifikante Zusammenhänge mit der Fluglärmbelastung:

- **Depressionen 8,9% Risikoanstieg pro 10 dB** (bei 24h Leq), doppelt so hoch wie bei Straße und Schiene, bemerkenswert ist die
- **Herzschwäche 1,6% Risikoanstieg pro 10 dB** (bei 24h Leq), wobei Herzschwäche die dritthäufigste Todesursache in Deutschland und zweithäufigste Ursache für Krankenhausaufenthalte ist
- **Hinweise auf Zusammenhang von Fluglärm und Verlauf schwerer Erkrankungen (häufig tödlich verlaufende Herz-Kreislauf-Erkrankungen**, jeder 2. Herzinfarktpatient ist nach drei Jahren verstorben): Risikoanstieg bei Herzinfarkt (ab 60 dB) und Herzschwäche (3,1%), bei 24h Leq
- **Fluglärm** ist **mit großem Abstand** die **lästigste und störendste Lärmquelle** im Vergleich mit Straßen- und Schienenverkehrslärm.
- Die **Fluglärm-Belästigung ist bundesweit noch einmal deutlich angestiegen** und liegt weit über den national und auf EU-Ebene angewendeten Lärmwirkungskurven, bei 24h Leq von 55 dB gaben 60% oder mehr aller Befragten an, hoch oder äußerst belästigt zu sein.
- **Bei mehreren Lärmquellen gleichzeitig, bestimmt sich die Belästigung fast nur nach dem Fluglärm**
- **10 dB höhere Dauerschallpegel verzögern das Lesenlernen von Kindern um 1 Monat** (zu beachten ist, dass die tatsächliche Leselernphase nur wenige Monate beträgt, so dass eine Verzögerung von einem Monat einen nicht unerheblichen Anteil ausmacht).

Im Berichtsentwurf werden bei der NORAH-Studie die gesundheitlichen Auswirkungen, die sich nicht auf den Dauerschallpegel, sondern auf die Nacht(Rand)stunden, Maximalpegel oder den Verlauf schwerer Erkrankungen beziehen, gar nicht aufgeführt, obwohl hieraus wichtige Erkenntnisse auch für einen besseren Schutz der Betroffenen vor genau solchen Auslösern abgeleitet werden könnten.

Der drastische Anstieg der Belästigung wird im Berichtsentwurf zwar beschrieben als „deutlich stärkere Reaktionen als in früheren Studien“. Allerdings wird anschließend beurteilt, dass es sich hierbei um eine

[8] z. B. Regionalfonds des Landes Hessen und kommunales Schallschutzprogramm der Stadt Kelsterbach, beides am Flughafen Frankfurt; 9. Lärmschutzprogramm am Flughafen Hamburg; Programm CALMAR am Flughafen Bremen

„grundsätzlich bekannte Entwicklung“ handele. Wie oben dargestellt, ist es ein Schutzziel des Fluglärmschutzgesetzes, die Betroffenen vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Einer deutlich größeren Belästigung als in früheren Studien muss deshalb auch mit anderen bzw. wirksameren Schutzmaßnahmen des Gesetzes begegnet werden. Sie kann nicht mit dem Argument hingenommen werden, dass die Belästigung auch früher schon anstieg. Offensichtlich waren die bisherigen Schutzmaßnahmen nicht hinreichend wirksam, einen noch weitergehenden Anstieg der Belästigung durch Fluglärm zu verhindern. Das gleiche gilt für die Erkenntnis, dass Fluglärm mit großem Abstand die am stärksten belästigende Lärmquelle ist.
Schließlich wird auch der zuvor noch nicht untersuchte und damit neue erkannte Zusammenhang zwischen Depressionen und Fluglärm nicht zum Anlass für eine Überprüfung der Schutzwerte oder anderer Vorschriften des Gesetzes genommen. Im Berichtsentwurf wird hierzu ausgeführt, dass der Zusammenhang noch zu neu sei und zunächst abgesichert und weitergehend geprüft werden müsse.
Es verwundert nach dieser Vorgehensweise nicht, dass nach dem Berichtswurf keine neuen Erkenntnisse für eine Anpassung der Schutzwerte vorliegen sollen, wenn neue Erkenntnisse noch zu neu sind und Erkenntnisse, die es vom Grundsatz her bereits gab, aber in der Intensität unbekannt waren, auch nicht als relevant neu eingeordnet werden. Nach Auffassung der ADF liefert insbesondere die NORAH-Studie bereits hinreichend neue Erkenntnisse, die eine Verbesserung des Schutzniveaus der Betroffenen durch Anpassung der rechtlichen Grundlagen notwendig machen. Dies lässt sich auch aus der wissenschaftlichen Diskussion ableiten, die nach Veröffentlichung der NORAH-Studie stattfand.

Weitere Lärmwirkungsstudien, 2007-2018

Der Berichtsentwurf bleibt bei der Darstellung der neuesten Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung im Ungefähren. Lediglich die wesentlichen Ergebnisse der NORAH-Studie, sowie die im Jahr 2009 von der WHO herausgegebenen „Night Noise Guidelines for Europe“ werden kurz dargestellt, um im Anschluss zusammenfassend festzustellen, dass es viele Studien mit zahlreichen Ergebnissen gab, die die bisherigen Erkenntnisse nochmals nachdrücklich bekräftigten, bisher erkennbare Entwicklungen bestätigten sowie Erkenntnisse ausweiteten, vertieften und weiter absicherten. Eine qualifizierte Auseinandersetzung mit den wichtigsten Ergebnissen der Lärmwirkungsforschung wurde leider versäumt.

Da die Frage, ob es neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung gibt, von entscheidender Bedeutung ist, hätte es im Bericht einer solchen sorgfältigen Befassung mit den seit dem Jahr 2007 veröffentlichten Studien bedurft. Eine sehr gute Aufbereitung dieser Studien ist sowohl im Fluglärmbericht[9] des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2017 als auch in einem umfassenden Forschungsvorhaben[10] des Öko-Instituts im Auftrag des Umweltbundesamtes zur Vorbereitung der Evaluation des Fluglärmschutzgesetzes, aus dem Jahr 2018, enthalten. **Beide Gutachten stellen die neuen Erkenntnisse dar und empfehlen auf dieser Grundlage konkrete Anpassungen der Schutzgesetze**.

Zu diesen neuen Erkenntnissen gehören (Auszug aus dem Fluglärmbericht des UBA, 2017):

- **Anstieg der Belästigung.** Die Menschen fühlen sich bei gleicher akustischer Belastung heute stärker durch Fluglärm belästigt als noch vor 10-15 Jahren. Im Vergleich zu den Miedema- Kurven, die 2001 in die EU-Gesetzgebung eingegangen sind, ist der Wert von einem Anteil von 25% hoch Belästigter Personen in der Bevölkerung heute bereits bei einem um 10 dB(A) LDEN niedrigeren Dauerschallpegel des Fluglärms erreicht. So sind nach aktuellen Erkenntnissen bereits bei einem Dauerschallpegel von etwa 53 dB(A) LDEN 25% der Fluglärm-Betroffenen Bevölkerung hoch belästigt.
- **Fluglärm führt zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen.** Langfristige, chronische Belastung durch Fluglärm - insbesondere in der Nacht - erhöht das Risiko an ischämischen Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie auch an Bluthochdruck zu erkranken. Einen signifikanter Anstieg des Erkrankungsrisikos ist

[9] Fluglärmbericht 2017 des Umweltbundesamtes
[10] Öko-Institut e. V. (Silvia Schütte, Dr. Bettina Brohmann, Christoph Brunn, Friedhelm Keimeyer, Cara-Sophie Scherf) und Henning Arps, Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen zum Schutz vor Fluglärm - Gutachten zur Evaluation des Fluglärmschutzgesetzes, 2018, Auftraggeber: Umweltbundesamt

ab einem Dauerschallpegel von 50 dB(A) LAeq,24h / LDEN und 45 dB(A) LAeq, Nachts nicht auszuschließen.

- **Nächtliche Belastungen durch Fluglärm sind besonders gravierend.** Sowohl die Erkenntnisse aus dem Bereich der Herz-Kreislauf-Erkrankungen, als auch Studien zu den Störungen des Schlafs verdeutlichen, dass die nächtliche Belastung durch Fluglärm besonders gravierende Wirkung haben. Darüber hinaus zeigt sich das akute Belastungen in der Nacht höher mit dem Maximalpegel LAmax als mit dem Dauerschallpegel LNight korrelieren.
- **Tag-/Nachtrandstunden bedürfen besonderen Schutzes.** Sowohl Erkenntnisse aus dem Bereich der Schlafstörungen, als auch der Belästigungswirkungen zeigen, dass Menschen besonders stark in den Tag- und Nachtrandstunden auf Lärmereignisse reagieren. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum zwischen 21.00 Uhr bis 22.00 Uhr und 05.00 Uhr-bis 07.00 Uhr am Morgen.
- **Fluglärm beinträchtig die kognitive Entwicklung.** Chronischer Fluglärm wirkt sich negativ auf die kognitive Entwicklung von Kindern aus. Insbesondere der Erwerb der Lesekompetenz kann durch die chronische Belastung durch Fluglärm verzögert werden.
- **Neuer Risikofaktor: psychische Störungen.** Die aktuellen Erkenntnisse zeigen, dass depressive Episoden eine ernstzunehmende Wirkungsdimension sind. Mit 8,9% Risikoanstieg pro 10 dB(A) des Dauerschallpegels LAeq,24h ist die Depression die lärmassoziierte Gesundheitsstörung mit dem höchsten Risikoanstieg in der NORAH-Studie.

Aus diesen seit dem Jahr 2007 neuen Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung **leitet das Umweltbundesamt** nach sorgfältiger Auswertung und Analyse **folgende Änderungen des Fluglärmschutzgesetzes** ab (Auszug aus Fluglärmbericht des UBA[11], 2017):

- **Absenkung der Schutzzonen-Grenzwerte** auf 40 dB(A) für die Nachtschutz-Zone und 50 dB(A) für die Tagschutz-Zone 1 sowie 45 dB(A) für die Tagschutz-Zone 2
- **Auflösung der unterschiedlichen Bewertung** der Schutzzonen-Grenzwerte **für zivile und militärische Flugplätze, sowie Bestands- und Ausbauflugplätze**
- Einführung eines **wirkungsbezogenen Maximalpegel-Kriteriums von weniger als einer zusätzlichen Aufwachreaktion** in Anlehnungen an das Nachtschutzkonzept des Flughafens Leipzig/Halle
- Einführung einer **Lärmkontingentierung für die Zeit 6-22 Uhr,** um die Fluglärmbelastung am Tage zu begrenzen
- Aus Gründen des präventiven Gesundheitsschutzes ein **Ruhen des regulären Flugbetriebs zwischen 22-6 Uhr**

Auch das Öko-Institut gibt im o. g. **Forschungsvorhaben im Auftrag des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2018** zur „**Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen zum Schutz vor Fluglärm - Gutachten zur Evaluation des Fluglärmschutzgesetzes**“[12] auf der Grundlage einer umfassenden Analyse aller nationalen und internationalen Lärmwirkungsstudien der letzten Jahre und des Standes der der Luftfahrttechnik **folgende konkrete Handlungsempfehlungen** für die Gesetzgebung (Auszug aus Gutachten):

- **Vorrangige Berücksichtigung von aktivem Schallschutz bzgl. des Schutzes vor Fluglärm**
- **Anhebung des bisherigen Schutzniveaus** durch **Absenkung der Schutzzonen-Grenzwerte um mindestens 5-10 dB(A), verbessertes Maximalpegel-Kriterium für Abgrenzung der Nachtschutzzone** (höhere Anzahl der Schallereignisse oder niedrigere Höhen der relevanten Maximalpegel), **verschärfte flugbetriebliche Regelungen während der gesetzlichen Nacht (22-6 Uhr)**

[11] Fluglärmbericht 2017 des Umweltbundesamtes

[12] Öko-Institut e. V. (Silvia Schütte, Dr. Bettina Brohmann, Christoph Brunn, Friedhelm Keimeyer, Cara-Sophie Scherf) und Henning Arps, Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen zum Schutz vor Fluglärm - Gutachten zur Evaluation des Fluglärmschutzgesetzes, 2018, Auftraggeber: Umweltbundesamt

- **Differenzierung zwischen Bestand- und Ausbausituationen beenden**, d. h. Wegfall der 5 dB-Differenz der Schutzzonen-Grenzwerte zwischen bestehenden und neuen bzw. wesentlich erweiterten Flughäfen
- **Differenzierung zwischen militärischen und zivilen Flughäfen beenden**

Weiter sieht auch der die Bundesregierung beratende **Sachverständigenrat für Umweltfragen** in seinem umfassenden Sondergutachten[13] aus dem Jahr **2014** dringenden Anpassungsbedarf und **empfiehlt folgende konkrete Änderungen** am Fluglärmschutzgesetz (Auszug aus Gutachten):

- Die **Differenzierung** beim Immissionsgrenzwert **zwischen neuen oder baulich wesentlich erweiterten und bestehenden Flugplätzen** sowie zwischen **militärischen und zivilen Flugplätzen sollte** nach einer Übergangsfrist **auslaufen**. Passiver Lärmschutz soll vor Gesundheitsschäden sowie vor erheblichen Belästigungen durch Fluglärm schützen. Das dafür maßgebliche Schutzniveau ist bei allen Flugplätzen gleich zu bemessen.
- Die **zeitliche Staffelung**, die den **Anspruch auf Aufwendungsersatz** für passive Schallschutzmaßnahmen **regelmäßig erst im sechsten Jahr nach der Ausweisung der Lärmschutzzone** entstehen lässt, **sollte wegfallen**.
- Schließlich ist der Gesetzgeber durch die in den grundrechtlichen Schutzpflichten wurzelnde Dynamik der Schutzpflicht gehalten, den Erkenntnisstand der Wissenschaft zu beobachten, zu bewerten und gegebenenfalls Nachbesserungen an den schützenden Regelungen vorzunehmen. Die **Immissionsgrenzwerte**, die den Anspruch auf Aufwendungsersatz für passiven Schallschutz begründen, **beruhen auf einem konservativen Stand der Wissenschaft**. Neuere Studien weisen darauf hin, dass beispielsweise **Aufwachreaktionen unterhalb der Lärmpegel, wie sie im Fluglärmschutzgesetz für neue und wesentlich erweiterte Flughäfen gelten, eintreten können**. Insoweit sollte der Gesetzgeber die gewählten **Schwellenwerte überprüfen**.

Schließlich hat auch das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main eine umfangreiche Zusammenstellung[14] aller Gesundheitsstudien im Zusammenhang mit Fluglärm der Jahre 2008-2016 erarbeitet und die hieraus zu entnehmenden neuen Erkenntnisse dargestellt, die im Wesentlichen den vorgenannten Gutachten entsprechen.

Die lapidare Behauptung der Luftverkehrswirtschaft, dass es keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich der Lärmwirkungsforschung und Luftfahrttechnik gebe, ist nach diesen umfangreichen Auseinandersetzungen und Auswertungen der hierfür zuständigen Fachinstitutionen substanzlos und nicht haltbar. Ein „Weiter so!“, wie von der Luftverkehrswirtschaft propagiert, kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht. Die gesetzlichen Grundlagen (Fluglärmschutzgesetz und Luftverkehrsgesetz) müssen dringend an die neue Ausgangslage angepasst und der Schutz der Bevölkerung deutlich verbessert werden! Auch der Berichtsentwurf bedarf insofern der Nachbesserung.

3. Erfahrungen aus dem Vollzug des Gesetzes

Auch wenn die Erfahrungen aus dem Vollzug des Gesetzes noch nicht vollumfänglich vorliegen, reichen die vorliegenden Erkenntnisse an den Flughäfen aus, um einen nicht unerheblichen Teil der offensichtlichen Defizite bereits jetzt deutlich benennen und hieraus Konsequenzen ziehen zu können, um dem Schutzziel des Gesetzes gerecht zu werden.

[13] Sondergutachten des Sachverständigenrat für Umweltfragen „Fluglärm reduzieren: Reformbedarf bei der Planung von Flughäfen und Flugrouten“, 2014
[14] Stadt Frankfurt am Main, Fluglärm und Gesundheit 2008-2016, Literaturübersicht II

Wie dargestellt, wurde die 6jährige Anspruchsentstehungsfrist durch von den Betroffenen abverlangte sog. „freiwillige“ Maßnahmen an einigen Standorten aufgehoben, so u. a. an den Flughäfen Frankfurt, Hamburg, Bremen. Vor diesem Hintergrund konnten relevante Erfahrungen gesammelt werden. Beispielsweise am Flughafen Frankfurt wurde der Lärmschutzbereich im Jahr 2011 festgesetzt, seitdem hatten die Betroffenen 6 Jahre Zeit für die Antragstellung (bis zur Datenermittlung für den Bericht). Der im Berichtsentwurf beschriebene „rudimentäre Vollzugsstand“ (z. B. Inanspruchnahme Nachtschutzzone am größten Flughafen in Frankfurt nur 5-6%) liegt nicht etwa daran, dass nicht genügend Zeit war, oder – wie von der Luftverkehrswirtschaft unterstellt – dass die Betroffenen der Fluglärm gar nicht stört. Die geringe Ausnutzungsquote hat seine Ursache darin, dass das bisher in der Regel nach dem Gesetz in der Nachtschutzzone vorgesehene Belüftungsgerät den Ansprüchen und Erwartungen der Betroffenen nicht entspricht und diese sich hierfür weder die Mühe machen, ein aufwändiges Antragsverfahren zu durchlaufen, noch mit der durch einen Lüfter verursachten Lufthygiene in den Schlafräumen bzw. den Eigengeräuschen des Lüfters leben wollen. Diese Erkenntnisse beruhen gerade auf den bestehenden Vollzugserfahrungen mit dem Gesetz.

Anpassungen an der gesetzlichen Grundlage sind mithin dringend erforderlich, um bestehende Schutzdefizite zu beseitigen. Der vorliegende Entwurf des Berichts der Bundesregierung enthält hierfür einige gute Vorschläge und Ansätze, die einen Teil der offensichtlichen Schutzlücken beseitigen können. Um einen hinreichenden Schutz der Betroffenen vor Fluglärm zu gewährleisten, sind jedoch weitergehende Anstrengungen erforderlich.

IV. Grundsätzliche Anmerkungen zum Berichtsentwurf

1. Keine ganzheitliche Betrachtung des Schutzes vor Fluglärm

Zwar regelt das Fluglärmschutzgesetz bisher nur den passiven Schallschutz und Bauverbote, Vorgaben für aktiven Schallschutz befinden sich demgegenüber im Luftverkehrsgesetz. Beide Bereiche zielen jedoch auf den Schutz der Betroffenen vor Fluglärm, sind eng miteinander verbunden und bedürfen einer ganzheitlichen Betrachtung.

Einigkeit besteht, dass das wirksamste Mittel zur Verbesserung der Situation für die Fluglärmbetroffenen der aktive Schallschutz ist[15]. Passive Schallschutzansprüche können die durch Fluglärm verursachten Risiken gesundheitlicher Beeinträchtigungen und Belästigungen sowie die Einbußen an Lebensqualität nur ungenügend (beschränkte Wirksamkeit passiver Schallschutzmaßnahmen in Gebäuden) oder gar nicht (Außenbereich und Bereich außerhalb der Schutzzonen) beseitigen[16]. Wenn das für den Schutz der Bevölkerung erforderliche Schutzniveau nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder nicht hinnehmbare Einschränkungen durch aktive Schallschutzmaßnahmen erreichbar ist (z. B. im Nahbereich), sind die verbleibenden Beeinträchtigungen durch Fluglärm jedoch durch passiven Schallschutz zu mindern.

Diese Abhängigkeit und den Zusammenhang zwischen beiden Bereichen erkennend, hat deshalb schon das erste Fluglärmschutzgesetz aus dem Jahr 1971 in seinem § 15 zur Verbesserung des aktiven Schallschutzes eine Reihe von Änderungen des Luftverkehrsgesetzes herbeigeführt. Das gleiche gilt für die Novelle im Jahr 2007, mit der fluglärmrelevante Regelungen in beiden relevanten Gesetzen angepasst wurden: im Fluglärmschutzgesetz und im Luftverkehrsgesetz.

---

[15] Beschluss des Ausschusses nach § 32a-LuftVG betreffend eine Stellungnahme für die Bundesregierung zum Bericht nach § 2 Abs. 3 FluglärmG, 4.5.2017

[16] Gutachten zur Wirkung von passiven Schallschutzmaßnahmen: Befragung der Bewohner ausgewählter Wohneinheiten in der Stadt Raunheim zur Akzeptanz und Nutzung passiver Schallschutzmaßnahmen, 2011, Auftraggeber: Stadt Raunheim; Untersuchung des sommerlichen Wärmeverhaltens von Wohnräumen in Raunheim, 2011, Auftraggeber: GPM (Geoinformatik, Umweltplanung, neue Medien); Schalltechnisches und bauphysikalisches Gutachten zur Umsetzung des baulichen Schallschutzes beim Flughafen Berlin-Schönefeld (BER), 2016, Auftraggeber: Schutzgemeinschaft Umlandgemeinden Flughafen Schönefeld e. V.

Seit dem Jahr 2007 haben sich zudem die beiden zuständigen Fach-Institutionen auf Bundesebene in Form von Gutachten mit der Verbesserung der aktuellen Rechtslage befasst. Sowohl der die Bundesregierung beratende Sachverständigenrat für Umweltfragen[17], als auch die zuständige bundesweite Fachbehörde, das Umweltbundesamt[18], haben in ihren Gutachten festgestellt, dass es für die dringend notwendige Verbesserung des Schutzniveaus der Fluglärmbetroffenen einer ganzheitlichen Betrachtung bedarf. Beide Institutionen haben umfassende Vorschläge für eine geeignete Herangehensweise unterbreitet, die vom aktuellen Berichtsentwurf leider nur rudimentär aufgegriffen werden.

Sehr erfreulich ist zwar, dass auch nach dem Berichtsentwurf zufrieden stellende Lösungen der Fluglärmprobleme nur dann erreicht werden können, wenn neben der Regelung des passiven Schallschutzes „auch andere Instrumente des Fluglärmschutzes jeweils sachgerecht und nachhaltig genutzt werden". Vor diesem Hintergrund wurde die Prüfung entsprechender Klarstellungen und Verbesserungen im Luftverkehrsrecht empfohlen, die dem aktiven Lärmschutz nach der Sicherheit und neben Kapazitätsaspekten einen insgesamt höheren Stellenwert zuweisen. Es handelt sich hierbei auch um die aus Sicht der Fluglärmbetroffenen wichtigste Empfehlung. Allerdings bedarf es nicht nur dieses einen ergänzenden Instrumentes, um hinreichenden Lärmschutz für die Betroffenen zu gewährleisten. Erforderlich ist vielmehr ein übergeordnetes Konzept, das sowohl den Tag- als auch den Nachtfluglärm sowie aktiven und passiven Lärmschutz in den Blick nimmt. An dieser Stelle erfüllt der Berichtsentwurf nur ansatzweise die Erwartungen, die an eine Verbesserung des Fluglärmschutzes insgesamt berechtigterweise zu stellen sind.

2. Unvollständige Einbeziehung bzw. Darstellung der Einschätzungen der beteiligten Kreise und anderer Fachexpertise

Der Berichtsentwurf beschreibt ausschließlich die vorhersehbaren unterschiedlichen Einschätzungen der beiden Hauptinteressensgruppen und unterstreicht immer wieder die konfligierenden Belange von Luftverkehrswirtschaft und Fluglärmbetroffenen. Die Auffassungen und Erkenntnisse wichtiger anderer Institutionen, die nicht von vornherein unter dem Generalverdacht, einer bestimmten Interessensgruppe anzugehören, stehen, wurden demgegenüber kaum bis gar nicht dargestellt.

Im Rahmen der umfassenden Akteursbefragung, die im Rahmen eines vom Umweltbundesamt beauftragten Forschungsvorhabens[19] durchgeführt wurde, gab es jedoch eine weitere wichtige Gruppe, die sehr interessante Einschätzungen aus dem praktischen Vollzug der Gesetze und Verordnungen gegeben hat und die im Berichtsentwurf nicht vorkommt: Die Landesministerien (bzw. Senatsverwaltungen) sprachen sich für weitgehende Änderungen des Fluglärmschutzgesetzes aus, u. a. die Beseitigung der Unterscheidung zwischen Bestands- und Ausbausituationen, und kritisierten, dass das Fluglärmschutzgesetz die Notwendigkeit aktiver Lärmschutzmaßnahmen aktuell völlig ignoriere.

Auch der Ausschuss nach § 32a LuftVG hat zahlreiche Prüf- und Änderungsbedarfe des Fluglärmschutzgesetzes erkannt und sich insoweit eindeutig positioniert[20]. Der Ausschuss setzt sich paritätisch aus Vertretern beider Haupt-Interessensgruppen zusammen und berät sowohl das Bundesverkehrs-, als auch das Bundesumweltministerium. Diese ausgewogene Zusammensetzung des Ausschusses verleiht seinen Beschlüssen besonderes Gewicht. Auch hier wäre eine Darstellung der Auffassung hilfreich für die Einordnung gewesen.

---

[17] Sondergutachten des Sachverständigenrat für Umweltfragen „Fluglärm reduzieren: Reformbedarf bei der Planung von Flughäfen und Flugrouten", 2014

[18] Fluglärmbericht 2017 des Umweltbundesamtes

[19] Öko-Institut e. V. (Silvia Schütte, Dr. Bettina Brohmann, Christoph Brunn, Friedhelm Keimeyer, Cara-Sophie Scherf) und Henning Arps, Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen zum Schutz vor Fluglärm - Gutachten zur Evaluation des Fluglärmschutzgesetzes, 2018, Auftraggeber: Umweltbundesamt

[20] Beschluss des Ausschusses nach § 32a-LuftVG betreffend eine Stellungnahme für die Bundesregierung zum Bericht nach § 2 Abs. 3 FluglärmG, 4.5.2017

Der Bericht befasst sich wie dargestellt zu wenig mit den Empfehlungen aus den beiden seit dem Jahr 2007 erstellten Gutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen (2008 und 2014), aus dem Fluglärmbericht des Umweltbundesamtes (2017) und aus den vorausgegangenen umfangreichen Forschungsvorhaben im Auftrag des Umweltbundesamtes vom Öko-Institut aus den Jahren (2016 und 2017). Insbesondere die Anregungen, eine Lärmkontingentierung in der Zeit von 6-22 Uhr einzuführen und an stadtnahen Flughäfen aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes zwischen 22-6 Uhr keinen regulären Flugbetrieb zuzulassen, hätten einer ernsthaften Diskussion und Abwägung bedurft.

3. Übergangsregelungen

Im Berichtsentwurf sind bisher keine eindeutigen Aussagen dazu enthalten, ab wann die Empfehlungen für Gesetzesänderungen greifen sollten. Bei der letzten Novelle im Jahr 2007 galten die neuen Regelungen erst mit Festsetzung eines neuen Lärmschutzbereichs. Um die Schutzdefizite zu beseitigen, müssen Änderungen grundsätzlich in den auch bisher schon festgesetzten Gebieten der Lärmschutzbereiche gelten. Das gilt in besonderer Weise für den Wegfall der Toleranzmarge von 5 dB.

V. Beurteilung der Empfehlungen im Einzelnen

1. Verschärfung der Werte zur Abgrenzung der Schutzzonen

Im Berichtsentwurf wird die Absenkung der Grenzwerte für die Schutzzonen um einheitlich 2 Dezibel empfohlen. Begründet wird die Absenkung damit, dass nach Abschätzungen des Umweltbundesamtes die zukünftige Berücksichtigung der Lärmminderungsfortschritte der Flugzeuge zu einer Verringerung der berechneten Pegelwerte an den Schutzbereichsgrenzen um etwa 2 Dezibel führen würde. Um insoweit auftretenden Problemen einer Verkleinerung bei der Neufestsetzung von Lärmschutzbereichen entgegenzuwirken und ein Heranrücken der Wohnbebauung zu verhindern, wurde eine pauschale Absenkung um 2 Dezibel vorgeschlagen.

ADF-Position

Die ADF begrüßt eine Ausweitung der Schutzzonen des Fluglärmschutzgesetzes um 2 dB(A), um einer Verkleinerung der Gebiete aufgrund der zu erwartenden Anpassung der Berechnungsgrundlagen entgegenzuwirken.

Aufgrund der oben aufgeführten Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung fordern wir grundsätzlich eine weitergehende Absenkung der Schutzwerte des Fluglärmschutzgesetzes um mind. 5-10 dB(A), alternativ fordern wir die Änderung der Berechnungsmethoden auf eine realitätsbezogene Berechnung (siehe 12. Empfehlung); beides zumindest bezogen auf die Entstehung der Ansprüche auf passiven Schallschutz. Eine Absenkung um lediglich 2 Dezibel kann dieser auch vom Umweltbundesamt[21] und im Rahmen eines umfassenden Forschungsvorhaben[22] des Öko-Instituts ebenfalls vertretenen Forderung auf weitergehende Vergrößerung des Lärmschutzbereichs nur teilweise gerecht werden.

Vermieden werden sollte jedenfalls, dass das bisher erreichte Schutzniveau durch Änderung der Berechnungsgrundlagen abgesenkt wird. Hierfür reicht es nicht aus, eine Verkleinerung der bisher festgesetzten Lärmschutzbereiche zu unterbinden. Nicht erfasst würden hierdurch künftige Neufestsetzungen von Lärmschutzbereichen aufgrund von Flughafenerweiterungen, z. B. am Flughafen München, weil an diesen Flughäfen noch gar kein hinreichend großer Lärmschutzbereich besteht. An solchen Flughäfen würde – nach

[21] Fluglärmbericht 2017 des Umweltbundesamtes

[22] Öko-Institut e. V. (Silvia Schütte, Dr. Bettina Brohmann, Christoph Brunn, Friedhelm Keimeyer, Cara-Sophie Scherf) und Henning Arps, Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen zum Schutz vor Fluglärm - Gutachten zur Evaluation des Fluglärmschutzgesetzes, 2018, Auftraggeber: Umweltbundesamt

Änderung der Berechnungsgrundlagen - sonst ein um etwa 2 Dezibel geringeres Schutzniveau zur Anwendung kommen als an den übrigen Flughäfen bundesweit.

Auch das Argument, dass sich der Lärmschutzbereich aufgrund geänderter Berechnungsgrundlagen nicht flächendeckend um 2 Dezibel verkleinern werde, greift zu kurz.
Es ist evident, dass die Verkleinerung der einzelnen Lärmschutzbereiche nach Änderung der Berechnungsgrundlagen unterschiedlich ausfallen wird. Ursache hierfür ist der eingesetzte Flottenmix, der an allen Standorten unterschiedlich ist. Werden weiterhin eher alte Flugzeugmuster eingesetzt, wird der Unterschied geringer ausfallen als an Flughäfen, an denen eher neue Flugzeuge starten und landen. Darüber hinaus wird es Unterschiede zwischen dem An- und Abflugbereich geben. Getrieben durch die Vorgabe, Kerosin zu sparen, waren die Fortschritte in den letzten Jahren bei den Triebwerken etwas größer. Die Weiterentwicklung führte meist auch zu geringeren Geräuschemissionen der Triebwerke. Und diese sind vor allem für den Abflugbereich besonders relevant. Allerdings gab es auch relevante Verbesserungen im Landeanflug. Auch hier kommt es auf den konkreten Flugzeugmix vor Ort an.
Diese Unterschiede im Reduktionspotential durch die Neuberechnung sind nicht zu vermeiden. Eine bundesweit einheitliche Regelung kann nur einen Mittelwert bilden, der mit 2 Dezibel nachvollziehbar vom Umweltbundesamt hergeleitet wurde. Sollte es an einzelnen Stellen auch nach Abzug des Unterschiedes durch die neuen Berechnungsgrundlagen zu kleineren Erweiterungen des Lärmschutzbereichs kommen, sind diese durch die Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung jedenfalls gedeckt.

Schließlich darf nicht abgewartet werden, bis die Berechnungsgrundlagen und in der Folge die Erste Fluglärmschutzverordnung angepasst werden. Zu diesem Zeitpunkt wird es keinen Automatismus im Hinblick auf eine erneute Anpassung des Fluglärmschutzgesetzes geben. Allenfalls geprüft werden könnte, ob die um 2 Dezibel abgesenkten Grenzwerte im Gesetz an das Inkrafttreten der Neufassung der Ersten Fluglärmschutzverordnung geknüpft werden können.

2. Einführung eines wirkungsbezogenen Maximalpegel-Kriteriums für die Nacht-Schutzzone (Aufwachwahrscheinlichkeiten)

Im Berichtsentwurf wird die Einführung eines wirkungsbasierten Schutzkriteriums für die Abgrenzung der Nacht-Schutzzone empfohlen, das insoweit analog zum Schutzkonzept für den Flughafen Leipzig/Halle alle Bereiche im Flugplatzumland erfasst, in denen rechnerisch mindestens eine zusätzliche lärmbedingte Aufwachreaktion zu erwarten ist.

ADF-Position
Die ADF begrüßt die Einführung eines wirkungsbasierten Schutzkriteriums für die Nacht-Schutzzone.

Wir sind der Auffassung, dass es geboten ist, dass das Schutzkonzept des Fluglärmschutzkonzeptes das Ausbleiben einer zusätzlichen fluglärmbedingten Aufwachreaktion als Schutzziel definieren sollte. Bei der Ausweisung der Nachtschutz-Zone geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Störung des Schlafs durch Fluglärm außerhalb dieses Gebietes ohne die Anbringung zusätzlichen Schallschutzes zumutbar ist. Das Maximalpegel-Kriterium beruht mithin auf der Annahme, dass unterhalb eines Grenzwertes oder einer Schwelle keine oder nur noch geringe Fluglärmwirkungen auftreten. Aktuell gilt ein Wert für die Nachtschutzzone von 6 x 57 Dezibel innen (an zivilen Bestandsflughäfen). Studien[23] haben jedoch festgestellt, dass die Aufwachwahrscheinlichkeit bereits ab 33 Dezibel innen zunimmt. Alle Geräusche, die unterhalb von 57 Dezibel (innen) aber oberhalb von 33 Dezibel (innen) stattfinden, werden mithin nicht berücksichtigt, obwohl sie den Schlaf nachweislich stören und zu Aufwachreaktionen führen. Hinzu kommt, dass durch das Maximalpegel-Kriterium zwar die Anzahl der erlaubten Überschreitungen festgelegt ist, jedoch nicht, ob es sich dabei um besonders laute Geräusche handelt oder nicht. Die Intensität und Dauer des Geräusches sind wiederum mit dafür verantwortlich, ob wir uns an das Aufwachen später noch erinnern können und ob

[23] DLR-Forschungsbericht 2004-07/D: Nachtfluglärmwirkungen (Bd. 1), Zusammenfassung, 2004

wir wieder einschlafen können. Ein wirkungsbasiertes Schutzkriterium kann diese Aspekte berücksichtigen und den Schlaf und damit auch die Gesundheit der Betroffenen deutlich besser schützen.

Diese Einschätzung deckt sich mit den Beurteilungen der bundesweiten Fachinstitutionen dem Umweltrat und dem Umweltbundesamt:

Bereits im Jahr 2008, also ein Jahr nach der letzten Novelle, mahnte der Sachverständigenrat für Umweltfragen[24] an, dass die Maßstäbe für den nächtlichen Lärmschutz im novellierten Fluglärmschutzgesetz nicht ausreichend seien und grundlegend überprüft werden müssten. Der Umweltrat empfahl insoweit, weniger als eine durch Fluglärm induzierte Aufwachreaktion zuzulassen. Darüber hinaus solle das erinnerbare Aufwachen möglichst vermieden und das Wiedereinschlafen möglichst wenig beeinträchtigt werden.
Auf dieser Grundlage wurde das Nachtschutzkonzept[25] für den Flughafen Leipzig/Halle entwickelt, das auf drei Säulen basiert: Im Mittel sollte weniger als eine zusätzliche Aufwachreaktion pro Nacht durch Fluglärm hervorgerufen werden, fluglärminduziertes erinnerbares Erwachen sollten möglichst vermieden werden und das Wiedereinschlafen sollte trotz Fluglärm möglichst unbeeinträchtigt sein. Berücksichtigt wurde dabei auch, dass der Schlafdruck am Morgen nachlässt, deshalb wurde der zweite Teil der Nacht mit einem Malus von 1,4 Dezibel versehen.

Das Umweltbundesamt hat im Fluglärmbericht aus dem Jahr 2017[26] alle seitdem vorliegenden relevanten Lärmwirkungsstudien ausgewertet und kam zu folgenden Ergebnissen: „Die Erkenntnisse aus dem Bereich der Schlafforschung bestätigen, dass nicht nur der Dauerschallpegel ein wichtiger Indikator für die Bemessung der Wirkungen des Fluglärms ist. So stellen sowohl aktuelle Studien als auch die WHO fest, dass akute Wirkungen (wie beispielsweise Aufwachreaktionen) besser mit Maximalpegeln korrelieren als mit Dauerschallpegeln. Dies bedeutet einerseits, dass die Einführung eines NAT-Kriteriums im Fluglärmschutzgesetz folgerichtig gewesen ist und ein Einzelereignis-bezogener Index unbedingt Bestandteil des Schutzkonzeptes sein sollte. Die Zusammensetzung des Maximalpegel-Kriteriums aus einer Anzahl von Überflügen und einer Überschreitung des Maximalegels ist wirkungsbasiert jedoch nicht nachvollziehbar. Vielmehr deuten Studien darauf hin, dass es bereits bei geringeren Maximalpegeln zu akuten körperlichen Reaktionen und auch langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen kommen kann. Auch zeigen Studien zu Aufwachreaktionen am Morgen, dass bereits ein einziges lautes Lärmereignis ausreichen kann, um eine lärmbedingte Aufwachreaktion zu evozieren. Aus Sicht der Lärmwirkungsforschung ist ein wirkungsbasiertes Schutzkriterium zu bevorzugen. Ähnlich dem Schutzkonzept, dass am Flughafen Leipzig /Halle implementiert worden ist, sollte das Schutzkonzept des Fluglärmschutzgesetzes das Ausbleiben einer zusätzlichen lärmbedingten Aufwachreaktion als Schutzziel definieren. Auf diese Weise orientiert sich die Regelung direkt an der Wirkung, die vermieden werden soll."

3. Vermeidung verkleinernder Neufestsetzungen von Lärmschutzbereichen

Im Berichtsentwurf wird empfohlen, dass die Vorgaben zur Überprüfung und Neufestsetzung der bestehenden Lärmschutzbereiche so geändert werden sollen, dass in Zukunft verkleinernde Neufestsetzungen von Lärmschutzbereichen im Normalfall nicht erfolgen. Dafür sollen den zuständigen Behörden erweiterte Entscheidungsspielräume sowohl bei den regelmäßigen Überprüfungen der Lärmschutzbereiche als auch bei anlassbezogenen Prüfungen eingeräumt werden. Zu einer Neufestsetzung eines Lärmschutzbereichs soll es in Zukunft vorrangig nur dann kommen, wenn relevante Pegelerhöhungen in besiedelten Bereichen erfolgen und wenn damit Wohnungen oder schutzbedürftige Einrichtungen zusätzlich von einem geänderten Lärmschutzbereich oder von einzelnen Schutzzonen erfasst würden.

---

[24] vgl. auch Umweltgutachten 2008 des Sachverständigenrats für Umweltfragen
[25] Basner, Die Umsetzung der DLR-Studie in einer lärmmedizinischen Beurteilung für ein Nachtschutzkonzept, Zeitschrift für Lärmbekämpfung, 2005
[26] Fluglärmbericht 2017 des Umweltbundesamtes

ADF-Position
Die ADF begrüßt die Empfehlung, dass verkleinernde Neufestsetzungen von Lärmschutzbereichen vermieden werden sollen. Empfohlen wird insoweit die Ermöglichung von kleinräumigen Anpassungen des Lärmschutzbereiches bei relevanten Pegelerhöhungen von 2 Dezibel Dauerschallpegel in den im Berichtsentwurf genannten Gebieten.

Auch der paritätisch aus Vertretern der Luftverkehrswirtschaft und der Fluglärmbetroffenen zusammengesetzte gesetzliche Ausschuss[27] nach § 32a LuftVG vertritt die Auffassung, dass aufgrund des bestehenden Flexibilisierungsbedarfs kleinräumige Anpassungen des Lärmschutzbereichs ermöglicht werden sollten.

Das Anknüpfen an den Dauerschallpegel als Änderungskriterium hat zwar den Nachteil, dass die Bereiche der Nachtschutzzone, welche durch das Maximalpegel-Kriterium begründet sind, kaum das Änderungskriterium erfüllen können werden. Allerdings würde ein Anknüpfen an das Maximalpegel-Kriterium zu sehr sprunghaften Ergebnissen mit häufigen Änderungen führen. Soweit keine Änderung von 2 Dezibel Dauerschallpegel vorliegt, reicht zur Vermeidung übermäßigen Vollzugsaufwands die regelmäßige Überprüfung des gesamten Lärmschutzbereichs im Abstand von 10 Jahren aus.

Zurückgewiesen wird seitens der ADF, das Änderungskriteriums auf z. B. 3 Dezibel anzuheben oder anderweitige Einschränkungen bei Vergrößerungen des Lärmschutzbereichs vorzunehmen, wie sie in diesem Zusammenhang von der Luftverkehrswirtschaft gefordert werden. Vor dem Hintergrund, dass eine Verdopplung der Anzahl der Fluggeräusche bei unverändertem Typen-Mix bedeutet, dass der Dauerschallpegel um 3 Dezibel steigt, halten wir eine Anhebung des Änderungskriteriums für nicht vereinbar mit dem Schutzzweck des Gesetzes.

4. Wegfall der zeitlichen Staffelung des Entstehens von Erstattungsansprüchen

Im Berichtsentwurf wird empfohlen, die zeitliche Staffelung des Entstehens von Kostenerstattungsansprüchen für baulichen Schallschutz entfallen zu lassen, um die Realisierung des weiteren baulichen Schallschutzes in den Lärmschutzbereichen zu beschleunigen.

ADF-Position
Die ADF begrüßt die Empfehlung zum Wegfall der zeitlichen Staffelung des Entstehens der Erstattungsansprüche.

Auch diese Forderung deckt sich mit den Einschätzungen der bundesweiten Fachinstitutionen. So hat sich der paritätisch aus Vertretern der Luftverkehrswirtschaft und der Fluglärmbetroffenen zusammengesetzten gesetzlichen Ausschusses nach § 32a LuftVG in seinem Beschluss[28] zum Änderungsbedarf des Fluglärmschutzgesetzes ausdrücklichen dafür ausgesprochen, dass die Ansprüche auf passiven Schallschutz unmittelbar mit Festsetzung des Lärmschutzbereichs entstehen sollten. Auch der Umweltrat hat den Wegfall der Frist bereits in seinem Gutachten aus dem Jahr 2008 empfohlen und hierauf noch einmal deutlich im Sondergutachten[29] aus dem Jahr 2014 hingewiesen.

Die Regelung, nach welcher der Großteil der Ansprüche auf passiven Schallschutz erst im sechsten Jahr nach Festsetzung des Lärmschutzbereiches entsteht, war im Rahmen der letzten Novellierung eines der offensichtlich an den Bedürfnissen der Betroffenen vorbei gehenden finanziellen Zugeständnisse[30] an die

[27] Beschluss des Ausschusses nach § 32a-LuftVG betreffend eine Stellungnahme für die Bundesregierung zum Bericht nach § 2 Abs. 3 FluglärmG, 4.5.2017
[28] Beschluss betreffend eine Stellungnahme für die Bundesregierung zum Bericht nach § 2 Abs.3 FluLärmG Sitzung des §32a-Ausschusses am 4.5.2017
[29] Sondergutachten des Sachverständigenrat für Umweltfragen „Fluglärm reduzieren: Reformbedarf bei der Planung von Flughäfen und Flugrouten“, 2014
[30] Deutscher Bundestag, Drucksache 16/508

Luftverkehrswirtschaft. Wie im Entwurf des Fluglärmberichts dargestellt, sollten die Kostenfolgen auf einen längeren Zeitraum verteilt werden.

Fachlich argumentiert wurde zum damaligen Zeitpunkt, dass der Fluglärm bei Ausbauvorhaben ebenfalls sukzessive ansteige. Vor diesem Hintergrund könnten auch die Erstattungsansprüche gestaffelt entstehen. Sofort umsetzbare Ansprüche entstehen seit der Novelle im Jahr 2007 am Tag nur in einem sehr engen Bereich, mit außerordentlich hohen Lärmbelastungen von 70 Dezibel (zivile Bestandsflughäfen) und 65 Dezibel (zivile Ausbauflughäfen) Dauerschallpegel tagsüber, welche nur in ganz geringem Umfang an den einzelnen Flughafenstandorten erreicht werden. Auch in der Nacht gilt ein außerordentlich strenger Maßstab für sofortige Ansprüche von 60 Dezibel (zivile Bestandsflughäfen) und 58/55 Dezibel (zivile Ausbauflughäfen je nach Zeitpunkt der Festlegung des Lärmschutzbereichs). Der Umweltrat[31] weist dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hin, nach dem ab einem Dauerschallpegel von 70 Dezibel tagsüber und 60 Dezibel nachts die Beeinträchtigungen als so gravierend betrachtet werden, dass die weitere Nutzung des Grundstücks verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint.
Für den ganz überwiegenden Teil der Anwohner im Lärmschutzbereich, der nach der Wertung des Fluglärmschutzgesetzes ebenso unzumutbar hohen Fluglärmbelastungen ausgesetzt ist und dessen Belastung auch nur wenig unterhalb der 70 Dezibel-Nichtnutzbarkeitsgrenze des BVerwG liegen könnte, gilt eine fast sechsjährige Frist, bis Ansprüche geltend gemacht werden können. Bis dahin sind die Betroffenen dem Fluglärm vollkommen ungeschützt ausgesetzt. Auch nach Auffassung des Umweltrates[32] kann dies durch die wirtschaftlichen Interessen der Flughafenbetreiber nicht gerechtfertigt werden.

Entsprechendes gilt bei Inbetriebnahme einer neuen Start- oder Landebahn oder bei Schaffung einer neuen Flugroute, um zusätzliche Kapazität abzuwickeln. In diesen Fällen entsteht zwangsläufig Fluglärm an Stellen, an denen bisher noch keine Schallschutzvorkehrungen getroffen wurden.

Vor diesem Hintergrund war es nicht verwunderlich und absehbar, dass an einzelnen Standorten (u. a. Frankfurt, Hamburg, Bremen) umgehend die 6-Jahresfrist aufgrund von politischer Intervention aufgegeben wurde. Diese Ergänzungsprogramme und/oder von vornherein strengeren Vorgaben in Planfeststellungsbeschlüssen haben das eklatante Schutzdefizit damit zwar bereits an einzelnen Standorten beseitigt, es gilt aber nun im Rahmen der Novellierung eine bundesgesetzliche Regelung zu finden, die den Schutzbedürftigen einheitliche Schutzstandards gewährleistet. Der Gesetzgeber darf sich insoweit nicht hinter einzelnen von Betroffenen errungenen Zugeständnissen der Luftverkehrswirtschaft an den Standorten verstecken.

Das gilt auch mit Blick auf bevorstehende Neufestsetzungen von Lärmschutzbereichen, z. B. am Flughafen München. Es ist nicht zu erwarten und zudem auch nicht vertretbar, dass am Standort München hinter die bereits an anderen Standorten etablierten Lärmschutzregelungen zurück gefallen wird.

Zu beachten ist insofern weiter, dass die ursprünglich veranschlagten und als zumutbar akzeptierten Kostenfolgen für passiven Schallschutz in den vergangenen zehn Jahren nur zu einem Bruchteil eingetreten sind, und zwar selbst dann, wenn der noch ausstehende Vollzug einberechnet wird (s.o.). Vor diesem Hintergrund ist mit einer Überforderung der Luftverkehrswirtschaft nicht zu rechnen. Im Gegenteil: Es besteht allein mit Blick auf die Vergangenheit ein sehr komfortabler Puffer der ersparten Aufwendungen.

[31] Sondergutachten des Sachverständigenrat für Umweltfragen „Fluglärm reduzieren: Reformbedarf bei der Planung von Flughäfen und Flugrouten“, 2014, Verweis auf NVwZ 2007
[32] Sondergutachten des Sachverständigenrat für Umweltfragen „Fluglärm reduzieren: Reformbedarf bei der Planung von Flughäfen und Flugrouten“, 2014

5. Verbesserter baulicher Schallschutz für Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Krankenhäuser

Im Berichtsentwurf wird empfohlen, dass verbesserte Schallschutzanforderungen auch die tagsüber genutzten Schlafräume in Kindertageseinrichtungen und in weiteren Einrichtungen erfassen sollen, die sich durch ein erhöhtes Ruhebedürfnis der Nutzer auch während der Tagesstunden auszeichnen, insbesondere Krankenhäuser. Sowohl diese Verbesserung als auch die regelmäßigen Kostenerstattungsansprüche für baulich erforderlichen Schallschutz für besonders lärmsensible Einrichtungen (Grundschulen, Kindertageseinrichtungen und Krankenhäuser) sollen auch auf die Tag-Schutzzone 2 ausgedehnt werden.

ADF-Position
Die ADF begrüßt die Empfehlung zum verbesserten baulichen Schallschutz für Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Krankenhäuser. Nach Auffassung der ADF ist es insoweit sachgerecht und erforderlich, die Empfehlung auf weiterführende Schulen auszuweiten.

Hinzuweisen ist zunächst darauf, dass die Empfehlung aus dem Berichtsentwurf inklusive der Begründung einer ausdrücklichen Forderung[33] des paritätisch aus Vertretern der Luftverkehrswirtschaft und der Fluglärmbetroffenen zusammengesetzten gesetzlichen Ausschusses nach § 32a LuftVG zum Änderungsbedarf am Fluglärmschutzgesetz entspricht. Darin heißt es: „Die Lärmwirkungsforschung hat ergeben, dass Fluglärm Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern haben kann. Diesen Erkenntnissen sollte durch einen verbesserten Schutz insbesondere für Kindergärten und Grundschulen Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für weitere Einrichtungen, wie z.B. Krankenhäuser, die sich durch ein erhöhtes Ruhebedürfnis auch während der Tagesstunden auszeichnen. Soweit solche Einrichtungen in der Tag-Schutzzone 2 rechtmäßig betrieben werden, käme dabei in Betracht, einen Anspruch auf Erstattung von adäquaten Aufwendungen für passiven Lärmschutz für diese Einrichtungen einzuführen. Da in Kindertageseinrichtungen wie Kinderkrippen und Kindergärten regelmäßig auch tagsüber geschlafen wird, muss der Aufwand für die Errichtung des erforderlichen Nachtschutzes auch für die Räume erstattet werden, die zeitweilig zum Schlafen dienen."

Da in Kindertageseinrichtungen wie Kinderkrippen und Kindergärten sowie in Krankenhäusern regelmäßig auch tagsüber in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten geschlafen wird, und es sich bei den Nutzern um besonders vulnerable Gruppen handelt (Kinder und kranke Menschen), muss der vom Gesetzgeber erkannte erforderliche Schutzstandard für Schlafräume auch in den für Schlafen vorgesehenen Räumen dieser Einrichtungen vorgehalten werden.

Nach der bisherigen Regelung des Fluglärmschutzgesetzes entstehen lediglich in der Tagschutzzone 1 und in der Nachtschutzzone Ansprüche auf baulichen Schallschutz für bestehende Gebäude gegenüber dem Flughafenbetreiber. Neue Gebäude – soweit zulässig – unterliegen demgegenüber strengen Schallschutzanforderungen, deren Kosten vom jeweiligen Eigentümer getragen werden müssen. In der Tagschutzzone 2 bestehen keine Ansprüche auf baulichen Schallschutz für Bestandsgebäude. Hier müssen lediglich im Falle des Neubaus schutzbedürftiger Einrichtungen (soweit zulässig) strengere Schallschutzvorgaben erfüllt werden. Für bestehende schutzbedürftige Einrichtungen in Tagschutzzone 2 gibt es mithin weder einen Anspruch auf passiven Schallschutz gegenüber dem Flughafenbetreiber, noch eine Pflicht des Eigentümers (meist Kommunen), diese nachträglich hinreichend auszustatten.

Nachdem das bereits Ende 2014 veröffentlichte Kindermodul der NORAH-Studie deutliche Verzögerungen beim Lesenlernen von Grundschulkindern nachgewiesen hat (zu beachten ist, dass der eigentliche Zeitraum, in dem das Lesen erlernt wird, nur wenige Monate umfasst), wurde vom Land Hessen geprüft, wie viele Grundschulen in der Tagschutzzone 2 des Lärmschutzbereichs am Flughafen Frankfurt bereits mit

[33] Beschluss betreffend eine Stellungnahme für die Bundesregierung zum Bericht nach § 2 Abs.3 FluLärmG Sitzung des §32a-Ausschusses am 4.5.2017

passiven Schallschutz ausgestattet sind, der dem Schutzziel des Fluglärmschutzgesetzes entspricht. Festgestellt wurde, dass die Anforderungen, welche das Fluglärmschutzgesetz an Neubauten in diesem Bereich anlegt, bei den bestehenden 29 betroffenen Grundschulen bei Weitem nicht eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund plant die Hessische Landesregierung[34], diese bestehende Schutzlücke des Fluglärmschutzgesetzes künftig mit Steuermitteln zu schließen.

Dieses Schutzdefizit betrifft alle vom Gesetzgeber als schutzbedürftig eingeordneten Einrichtungen in der Tagschutzzone 2, soweit es sich um Bestandsgebäude handelt. Das Gesetz lässt mithin aktuell bei Einrichtungen für Betroffene, die anders als die Allgemeinbevölkerung ausschließlich zu den empfindlichsten Gruppen gehören, wie Kinder und Kranke, zu, dass der Schutzstandard des Gesetzes zwar theoretisch besteht, aber in der Praxis nicht eingehalten wird. Eine Ausweitung der Ansprüche auf passiven Schallschutz schutzbedürftiger Einrichtungen auf die Tagschutzzone 2 ist mithin dringend geboten.

Nach Auffassung der ADF ist es insoweit sachgerecht und erforderlich, die Empfehlung auf weiterführende Schulen auszuweiten. Andernfalls würden Grundschulkinder beim Wechsel in die weiterführende Schule potentiell in ein Lernumfeld mit weniger passivem Schallschutz wechseln. Zwar beziehen sich die Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung bisher nur auf das Feld des Lesenlernens. Das liegt jedoch daran, dass andere Zusammenhänge noch nicht untersucht werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die von Lehrerinnen und Lehrern sowie Kindern berichteten Beeinträchtigungen des Schulunterrichts nicht mit dem Ende der Grundschule aufhören, sondern auch in der weiterführenden Schule andauern. Daher ist es geboten auch weiterführende Schulen bei Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

6. Wegfall der Toleranzmarge für die Anerkennung früherer Schallschutzmaßnahmen

Im Berichtsentwurf wird empfohlen, dass die Toleranzmarge von 5 Dezibel zur Berücksichtigung von früher durchgeführten freiwilligen oder behördlich angeordneten Schallschutzmaßnahmen, oder von Ansprüchen auf solche Erstattungen, entfallen soll. Festgestellt wird weiter, dass die Höchstkostenregelungen im Regelfall sachgerecht und ausreichend bemessen seien. Zwar wird im Berichtsentwurf festgestellt, dass in Einzelfällen, wenn umfassend Verbesserungen an bisher nicht hinreichend dämmenden Dächern geboten sind, die Höchstkosten überschritten werden. Allerdings wird hierzu im Berichtsentwurf keine Anpassungsempfehlung für eine Änderung der Verordnung in diesen Fällen unterbreitet.

ADF-Position
Die ADF begrüßt die Empfehlung zum Wegfall der Toleranzmarge von 5 Dezibel für die Anerkennung früherer Schallschutzmaßnahmen ausdrücklich und erachtet die Beseitigung der Schlechterstellung des Schutzniveaus in stark von Fluglärm betroffenen Gebieten als besonders prioritär. Die ADF fordert, dass eine Anpassung der Höchstkostenregelung in den auch im Berichtsentwurf festgestellten Fällen erfolgt, wenn Schallschutzmaßnahmen an bisher nicht hinreichend dämmenden Dächern unmittelbar über schutzbedürftigen Räumen geboten sind.

- *Toleranzmarge*

Diese Einschätzung wird im Rahmen des vom UBA beauftragten umfangreichen Forschungsvorhabens[35] zur Evaluation der Zweiten Fluglärmschutzverordnung aus dem Jahr 2016 bestätigt.

Nach § 5 Abs. 2 der Zweiten Fluglärmschutz-Verordnung wird der Schutzstandard für Bestandsgebäude um 3 Dezibel gegenüber Neubauten reduziert, bei vorausgegangenen Schallschutzprogrammen sogar um wei-

[34] PM des HMWEVL, Landesregierung bietet Schulen individuelle Beratung, weitere Lärmschutzmaßnahmen sowie zusätzliche Leseförderung an, 21.1.2015; vgl. auch Protokoll der 233. Sitzung der FLK Frankfurt vom 9.12.2015
[35] Öko-Institut e. V. (Falk Schulze/Silvia Schütte), Dr. Tobias Lieber und Henning Arps, Evaluation der 2. Fluglärmschutzverordnung, 2016, Auftraggeber: Umweltbundesamt

tere 5 Dezibel. Dieser Abschlag von insgesamt 8 Dezibel greift auch dann ein, wenn für ein Gebäude in der Vergangenheit ein Anspruch nach einem freiwilligen Schallschutzprogramm bestand, der Eigentümer diesen Anspruch aber nicht geltend gemacht hat.

Nach dem Berichtsentwurf soll in der Amtlichen Begründung der Abschlag von 8 Dezibel insbesondere damit begründet worden sein, dass Betroffene bereits über geraume Zeit von den früheren baulichen Schallschutzmaßnahmen profitiert hätten und dass erhöhte Kostenfolgen für die Zahlungspflichtigen bei vergleichsweise geringen Qualitätsverbesserungen des bereits vorhandenen baulichen Schallschutzes vermieden werden sollten. Unabhängig davon, dass der erste Teil der vorgenannten Begründung der amtlichen Begründung der Verordnung[36] nicht entnommen werden kann, wäre auch nicht nachvollziehbar, warum das „Profitieren" von passiven Schallschutzmaßnahmen der besonders stark von Fluglärm Betroffenen im Nahbereich des Flughafens ein legitimer Grund dafür sein sollte, die gleichen Hochbetroffenen im Anschluss daran massiv schlechter zu stellen. Darüber hinaus handelt es sich bei einem Abschlag von 8 oder 5 Dezibel auch nicht um eine vergleichsweise geringe Qualitätsverschlechterung, sondern um einen massiven Einschnitt in den Schutzstandard.

Die Abschläge beziehen sich auf Gebäude, die nach den Vorgaben des Fluglärmschutzgesetzes in Tagschutzzone 1 und in der Nachtschutzzone liegen und für die das Fluglärmschutzgesetz mit dem Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ein besonderes Schutzziel vorgegeben hat. Betroffen von früheren freiwilligen Schallschutzprogrammen oder behördlichen Auflagen waren zudem vor allem die Hochbetroffenen im Nahbereich des Flughafens, bei denen die gesundheitlichen Auswirkungen von Fluglärm besonders relevant sind. Unabhängig von früherer Inanspruchnahme passiver Schallschutzmaßnahmen dürfen Betroffene nach den Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung gerade in hochbelasteten Gebieten nicht mit einem geringeren Schutzstandard bestraft und damit massiv benachteiligt werden.

Zwar hätte der Gesetzgeber aus Gründen des vorbeugenden Schallschutzes auch höhere Anforderungen an Neubauten festschreiben können. Dann hätten aber die in der Zweiten Fluglärmschutzverordnung festgelegten Bauschalldämmmaße im umgekehrten Verhältnis festgelegt sein müssen, und zwar über das Ziel einer Vermeidung unzumutbarer Immissionen hinausgehend und nicht in Form von Abschlägen gegenüber dem Basisniveau. Nach der Zweiten Fluglärmschutzverordnung sind die Bauschalldämm-Maße der DIN 4109 (1989) maßgeblich, die nur das Schutzniveau der Unzumutbarkeitsschwelle abbilden[37].

Die massive Schlechterstellung der Hochbetroffenen kann auch nicht mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Flughafenbetreiber begründet werden.
Nach der im Berichtsentwurf beschriebenen Vollzugspraxis ist die bisherige Inanspruchnahme-Quote passiver Schallschutzmaßnahmen sehr gering, in der Nachtschutzzone am größten deutschen Flughafen in Frankfurt lag sie beispielsweise bei 5-6%. Maßgeblicher Grund für diese geringe Anzahl an Antragstellern ist, dass der bauliche Schallschutz bei Bestandsgebäuden – und hierbei besonders im Falle früherer Ansprüche auf passiven Schallschutz – aufgrund des 8-Dezibel-Abschlags nahezu leerläuft. Das ist die Einschätzung der im Rahmen der Evaluation[38] der Zweiten Fluglärmschutzverordnung befragten Behörden, die das Erstattungsverfahren begleiten.
Durch den Abschlag reduziert sich der Anspruch auf passiven Schallschutz in der Nachtschutzzone in der Regel auf den Einbau von Einblaslüftern.

[36] Bundesrat Drucksache 521/09
[37] Öko-Institut e. V. (Falk Schulze/Silvia Schütte), Dr. Tobias Lieber und Henning Arps, Evaluation der 2. Fluglärmschutzverordnung, 2016, Auftraggeber: Umweltbundesamt
[38] Öko-Institut e. V. (Falk Schulze/Silvia Schütte), Dr. Tobias Lieber und Henning Arps, Evaluation der 2. Fluglärmschutzverordnung, 2016, Auftraggeber: Umweltbundesamt

Nach den Erfahrungen[39] aus dem bisherigen Vollzug des Gesetzes hält sich demgegenüber der Mehraufwand eines nachträglichen Schallschutzes bei Bestandsgebäuden in Grenzen und betrifft in der Regel keinen vollständigen Austausch zentraler Außenbauteile. In Einzelfällen unverhältnismäßige Kostenbelastungen sind ohnehin durch die Höchstbetragsregelung begrenzt.

- *Höchstkostenregelung*

Der Höchstbetrag für die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ist bisher auf 150 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche begrenzt. Wenn Dachwohnungen bzw. Wohnflächen unterhalb von Dachschrägen von nicht hinreichend gegen Fluglärm gedämmten Dächern liegen, haben die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis ergeben, dass die Kosten für den nach dem Schutzstandard des Gesetzes gebotenen passiven Schallschutz nicht selten über der bisherigen Höchstkostenregelung liegen. Diese Sachlage wird im Berichtsentwurf auch dargestellt, allerdings ohne hieraus Konsequenzen für eine Änderung der Höchstkostenregelung zu ziehen, obwohl gerade Dachwohnungen nachvollziehbar gegenüber Fluglärm besonders schutzbedürftig sind und zudem typischerweise höhere Aufwendungen für baulichen Schallschutz auslösen.

Die ADF fordert, die Höchstkostenregelungen für gebotenen Schallschutz von schutzbedürftigen Räumen unter Dachschrägen entsprechend der Erfahrungen aus dem Vollzug des Gesetzes deutlich anzuheben. Dabei ist auch der Verweis im Fluglärmschutzgesetz zur Berechnung der Wohnfläche auf die Wohnflächenverordnung in Bezug auf Dachwohnungen anzupassen, der bisher dazu führt, dass Dachschrägen nicht oder nur teilweise auf die Wohnfläche angerechnet werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass auch der paritätisch aus Vertretern der Luftverkehrswirtschaft und der Fluglärmbetroffenen zusammengesetzte gesetzliche Ausschusses[40] nach § 32a LuftVG insoweit angemahnt hat, dass die bisherige Regelung noch nicht vollständig schlüssig ist. Darüber hinaus wird in dem vom UBA beauftragten umfangreichen Forschungsvorhaben[41] zur Evaluation der Zweiten Fluglärmschutzverordnung aus dem Jahr 2016 eine solche Änderung der Höchstkostenverordnung als erforderlich erachtet und ausdrücklich empfohlen.

7. Ausweitung der Anforderungen an Lüftungssysteme für Schlafräume, automatische zeitgesteuerte Fensterschließeinrichtungen

Im Berichtsentwurf wird empfohlen, dass in der Nacht-Schutzzone ziviler Flugplätze der Anspruch auf schallgedämmte Zu- und Abluftanlagen für Schlafräume auf der Grundlage einer Lüftungsplanung nach dem Stand der Technik ausgeweitet werden soll. Insbesondere bei Flugplätzen mit regelmäßigem Flugbetrieb in Randstunden der Nacht sollen anstelle von Lüftern auch neuartige technische Lösungen als erstattungsfähige Schallschutzmaßnahmen für Schlafräume ausdrücklich zugelassen werden, z. B. zeitgesteuerte automatische Fensterschließeinrichtungen.

ADF-Position

Die ADF begrüßt die Empfehlung des Berichtsentwurfs zur Ausweitung der Anforderungen an Lüftungssysteme für Schlafräume und automatische zeitgesteuerte Fensterschließeinrichtungen.

[39] Öko-Institut e. V. (Falk Schulze/Silvia Schütte), Dr. Tobias Lieber und Henning Arps, Evaluation der 2. Fluglärmschutzverordnung, 2016, Auftraggeber: Umweltbundesamt

[40] Beschluss des Ausschusses nach § 32a-LuftVG betreffend eine Stellungnahme für die Bundesregierung zum Bericht nach § 2 Abs. 3 FluglärmG, 4.5.2017

[41] Öko-Institut e. V. (Falk Schulze/Silvia Schütte), Dr. Tobias Lieber und Henning Arps, Evaluation der 2. Fluglärmschutzverordnung, 2016, Auftraggeber: Umweltbundesamt

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts[42] soll ein möglichst störungsfreier Schlaf in der Nacht gewährleistet werden. Zur angemessen Befriedung der Wohnbedürfnisse gehöre nach der Rechtsprechung grundsätzlich die Möglichkeit des Schlafens mit gekipptem Fenster. Sofern die Lärmbelastung das Schlafen bei geöffnetem oder jedenfalls gekipptem Fenster unzumutbar beeinträchtigt, umfasse der Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen auch den Einbau von Belüftungseinrichtungen. Die Belüftungseinrichtungen sollen mithin die gekippten Fenster ersetzen. Ein für die Luftraumhygiene ausreichender Luftwechsel wird beim gekippten Fenster dadurch ermöglicht, dass durch den unteren Teil des gekippten Fensters die frische (kühlere) Luft in das Rauminnere zugeführt und durch den oberen Teil die verbrauchte (wärmere) Luft nach außen abgeführt wird, und zwar nutzerunabhängig.

Eine Belüftungseinrichtung kann ein gekipptes Fenster mithin nur dann sinnvoll ersetzen, wenn sie in der Lage ist, die Luftraumhygiene in gleicher Weise zu gewährleisten. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg[43] aus dem Jahr 2016 ist hierfür eine Belüftungsplanung nach dem Stand der Technik erforderlich. Das Ergebnis der Lüftungsplanung könne – je nach Gegebenheiten der Gebäude – auch in der Feststellung bestehen, dass das Gebäude hinreichend luftundicht ist und deshalb keine weiteren Maßnahmen der Abluftführung vorzusehen sind.

Unabhängig davon, ergibt sich bereits aus den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), dass typischerweise verwendete Belüftungsgeräte mit geeigneten Möglichkeiten zur Luftabströmung verwendbar sind. Schließlich entspricht die Planung der Zu- und Abluft auch den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Bereich der Wohnraumlüftung[44].

Studien und Untersuchungen[45] zur Wirkung passiver Schallschutzmaßnahmen wie Belüftungsgeräte zeigen, dass zumindest nach dem bisher typischerweise vorgenommenen Einbau eines Belüfters keine hinreichende Luftraumhygiene erreicht werden kann mit entsprechenden Folgen für die Akzeptanz und Anwendung dieser Schallschutzmaßnahme. Hier kann eine Lüftungsplanung nach dem Stand der Technik ein wirksames Mittel sein, um das entstandene Schutzdefizit zu beseitigen oder zumindest abzumildern.

Alternativ sollte den Betroffenen an Flughäfen mit regelmäßigem Flugbetrieb in den Nachtrandstunden – ähnlich wie am Flughafen Zürich bereits gehandhabt – die Möglichkeit eingeräumt werden, einen zeitgesteuerten automatischen Fensterschließer zu wählen. Hierdurch könnte den Betroffenen ein Schlafen mit geöffnetem Fenster ermöglicht werden, welches sich mit Einsetzen des Flugbetriebs automatisch schließt.

Eine Verbesserung der Regelungen zu Lüftungssystemen nach dem Fluglärmschutzgesetz wurde auch von zahlreichen Landesministerien (bzw. Senatsverwaltungen) im Rahmen einer umfangreichen Akteursbefragung[46] des Öko-Instituts im Auftrag des Umweltbundesamtes befürwortet. Darüber hinaus gehört sie zu den Empfehlungen der im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellten Evaluation der Zweiten Fluglärmschutzverordnung[47].

---

[42] Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.9.2006, AZ 4C 4/05
[43] Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 3.5.2016, AZ OVG 6 A 31.14
[44] Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 3.5.2016, AZ OVG 6 A 31.14
[45] Gutachten zur Wirkung von passiven Schallschutzmaßnahmen: Befragung der Bewohner ausgewählter Wohneinheiten in der Stadt Raunheim zur Akzeptanz und Nutzung passiver Schallschutzmaßnahmen, 2011, Auftraggeber: Stadt Raunheim; Untersuchung des sommerlichen Wärmeverhaltens von Wohnräumen in Raunheim, 2011, Auftraggeber: GPM (Geoinformatik, Umweltplanung, neue Medien); Schalltechnisches und bauphysikalisches Gutachten zur Umsetzung des baulichen Schallschutzes beim Flughafen Berlin-Schönefeld (BER), 2016, Auftraggeber: Schutzgemeinschaft Umlandgemeinden Flughafen Schönefeld e. V.
[46] Öko-Institut e. V. (Silvia Schütte, Dr. Bettina Brohmann, Christoph Brunn, Friedhelm Keimeyer, Cara-Sophie Scherf) und Henning Arps, Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen zum Schutz vor Fluglärm - Gutachten zur Evaluation des Fluglärmschutzgesetzes, 2018, Auftraggeber: Umweltbundesamt
[47] Öko-Institut e. V. (Falk Schulze/Silvia Schütte), Dr. Tobias Lieber und Henning Arps, Evaluation der 2. Fluglärmschutzverordnung, 2016, Auftraggeber: Umweltbundesamt

8. Flexibilisierungen bei baulichen Schallschutzmaßnahmen

Im Berichtsentwurf wird empfohlen, dass den Anspruchsberechtigten größere Umsetzungsspielräume bei den Maßnahmen des baulichen Schallschutzes eingeräumt werden sollen, um aus Sicht der Betroffenen vorzugswürdige und gegebenenfalls qualitativ höherwertige Schallschutzmaßnahmen umsetzen zu können, ohne dass der Erstattungsanspruch verloren geht. Als Beispiele werden im Berichtsentwurf genannt:

- dezentrale, schallgedämmte Zu- und Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung
- andere Formen der Belüftung (z. B. alternative Lüftungssysteme)
- Möglichkeit zu Umschichtungen hin zu Maßnahmen mit anteiliger Kostenerstattung, wenn sich die Betroffenen für eine andere, mindestens gleich wirksame Form des Schallschutzes entscheiden.

ADF-Position
Die ADF begrüßt die Empfehlung zur Flexibilisierung bei baulichen Schallschutzmaßnahmen.

Aufgrund der äußerst geringen Akzeptanz der bisherigen Schallschutzmaßnahmen kommen die Gutachter eines vom UBA beauftragten umfangreichen Forschungsvorhabens[48] zur Evaluation der Zweiten Fluglärmschutzverordnung aus dem Jahr 2016 zu einer entsprechenden Empfehlung. Darüber hinaus empfiehlt der paritätisch aus Vertretern der Luftverkehrswirtschaft und der Fluglärmbetroffenen zusammengesetzte gesetzliche Ausschuss[49] nach § 32a LuftVG ausdrücklich: „Die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erfolgt derzeit nach einer strengen Systematik, die freiwilligen Leistungen der Flughäfen Grenzen setzt. Die Regelungen könnten stärker flexibilisiert werden, um den Anspruchsberechtigten einen größeren Umsetzungsspielraum zu geben, bei dem höherwertigere bzw. aus Sicht der Betroffenen vorzugswürdige Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden könnten, z.B. andere Formen der Belüftung (z. B. alternative Lüftungssysteme wie automatische Fensterschließsysteme) oder anteilige Kostenerstattung, wenn sich Betroffene für eine andere – mindestens gleich wirksame – Form des Schallschutzes entscheiden (z. B. Kosten für Lüfter anteilig einsetzen für ein selbst finanziertes Schallschutzfenster). Für die Flughäfen sollten die Möglichkeiten, auch freiwillige Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen, verbessert werden."

Es handelt sich um eine seit langem vorgetragene Forderung der Betroffenen für den Fall, dass sie statt eines Lüfters ein Schallschutzfenster bevorzugen und für die hierdurch verursachte Kostendifferenz auch selbst aufkommen würden. Bisher war es bei Ablehnung eines Anspruches auf passiven Schallschutz (z. B. Lüfter) nicht möglich, die Kosten für den Lüfter bei Nachweis einer Ersatzmaßnahme zu erstatten.

Angelehnt an die Vorgaben[50] des Regionalfonds in Hessen sollten Ersatzmaßnahmen dann zulässig sein, wenn es sich um andere – mindestens gleich wirksame - passive Schallschutzmaßnahmen oder um Maßnahmen zur Verbesserung des Raumklimas handelt.

9. Höhere Gewichtung des aktiven Schallschutzes

Im Berichtsentwurf wird empfohlen, dass die Bemühungen um weitere Verbesserungen beim aktiven Schallschutz bei Fluggerät, Flugverfahren und flugbetrieblichen Verfahren gestärkt werden sollten. Der aktive Lärmschutz soll nach der Sicherheit und neben Kapazitätsaspekten einen insgesamt höheren Stellenwert erhalten. Reduktionspotenziale an der Quelle und beim Betrieb sollen möglichst frühzeitig und umfassend erschlossen werden. In besonderer Weise gerate beim Schutz der Nachtruhe der nicht vom Rege-

[48] Öko-Institut e. V. (Falk Schulze/Silvia Schütte), Dr. Tobias Lieber und Henning Arps, Evaluation der 2. Fluglärmschutzverordnung, 2016, Auftraggeber: Umweltbundesamt
[49] Beschluss des Ausschusses nach § 32a-LuftVG betreffend eine Stellungnahme für die Bundesregierung zum Bericht nach § 2 Abs. 3 FluglärmG, 4.5.2017
[50] Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes und der nachhaltigen Kommunalentwicklung, 12.12.2017

lungsbereich des Fluglärmgesetzes erfasste aktive Lärmschutz durch technische, betriebliche und betriebsbeschränkende Maßnahmen in den Blick.

ADF-Position

Mit Blick auf die beschränkte Wirkung passiver Schallschutzmaßnahmen hervorzuheben ist die aus Sicht der ADF dringlichste Empfehlung des Entwurfs, dass der aktive Lärmschutz nach der Sicherheit und neben Kapazitätsaspekten insgesamt einen höheren Stellenwert erhalten und die Bemühungen um aktiven Schallschutz gestärkt werden müssen. Nach den aktuellen Ergebnissen der Lärmwirkungsforschung bedarf es darüber hinaus aber auch einer Verbesserung des Schutzniveaus erhebliche Verbesserungen beim Schutz vor Fluglärm zu erreichen. Hierbei ist vorrangig darauf hinzuwirken, dass besonders belästigende und gesundheitsschädliche Ausnahmeflüge im Nachtzeitraum weitgehend vermieden werden. Hierzu enthält der Entwurf bisher keine konkreten Empfehlungen.

Auch diese Empfehlung deckt sich mit den Einschätzungen der zuständigen bundesweiten Fachinstitutionen: Sachverständigenrat für Umweltfragen[51] und Umweltbundesamt[52], die sich detailliert mit dieser Frage auseinandergesetzt haben.

Aktive Schallschutzmaßnahmen reduzieren den Lärm an der Quelle durch leisere Flugzeugtechnik und Flugverfahren (z. B. höheres Fliegen oder Umfliegen von Siedlungsgebieten) und durch Nutzungsbeschränkungen (z. B. Nachtflugbeschränkungen). Sie sind deutlich wirksamer als passive Schallschutzmaßnahmen, die nur die baulichen Schutzelemente an den betroffenen Gebäuden verbessern. Umfangreiche Gutachten[53] im Umfeld des Frankfurter Flughafens und des Flughafens Berlin-Schönefeld (BER) zur Wirkung von passiven Schallschutzmaßnahmen bestätigen die mangelnde Schutzwirkung und weisen zahlreiche nachteiligen Folgen hin, die weitergehende Maßnahmen erfordern (Feuchteschutz, Gebäudelüftung). Darüber hinaus wirken aktive Schallschutzmaßnahmen auch im Freien und entlasten zusätzlich auch solche Anwohner, die außerhalb der engen Anspruchsgebiete auf passiven Schallschutz leben und noch relevant von Fluglärm betroffen sind.

Bisher besteht lediglich eine Verpflichtung, nach Berücksichtigung der Sicherheits- und Kapazitätsbelange auf die Vermeidung von unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken und auf die Nachtruhe in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, Fluglärm auch darüber hinaus zu reduzieren, z. B. in Bezug auf Verspätungsflüge im Nachtzeitraum. Die Festlegung von Flugverfahren außerhalb des unzumutbar von Fluglärm betroffenen Bereichs muss zudem lediglich mit einem vertretbaren Argument untermauert werden. Aus Lärmschutzgründen beanstandet werden kann ein solches Flugverfahren nur dann, wenn sich eine Alternative als eindeutig vorzugswürdig geradezu aufdrängt.

Die aktuelle Regelung behindert die bereits an einzelnen Standorten wie in Frankfurt oder Köln-Bonn bestehende Arbeit der interessenübergreifend und von gemeinsamen Zielen bestimmten Aktiven-Schallschutz-Initiativen (z. B. Forum Flughafen und Region). So können von allen Seiten als lärmreduzierend und vorteilhaft beurteilte Flugverfahren bisher nicht eingeführt werden, weil die relevanten angebotenen Flugverfahren in der Regel allen zugelassenen Flugzeugmustern zur Verfügung gestellt werden müssen, unabhängig davon, ob sie mit veralteter Navigationstechnik ausgestattet sind. Mit einer anderen gesetzlichen Gewichtung des Lärmschutzes könnten hier Ausweichrouten für veraltete Flugzeugmuster entwi-

---

[51] Sondergutachten des Sachverständigenrat für Umweltfragen „Fluglärm reduzieren: Reformbedarf bei der Planung von Flughäfen und Flugrouten“, 2014

[52] Fluglärmbericht 2017 des Umweltbundesamtes

[53] Gutachten zur Wirkung von passiven Schallschutzmaßnahmen: Befragung der Bewohner ausgewählter Wohneinheiten in der Stadt Raunheim zur Akzeptanz und Nutzung passiver Schallschutzmaßnahmen, 2011, Auftraggeber: Stadt Raunheim; Untersuchung des sommerlichen Wärmeverhaltens von Wohnräumen in Raunheim, 2011, Auftraggeber: GPM (Geoinformatik, Umweltplanung, neue Medien); Schalltechnisches und bauphysikalisches Gutachten zur Umsetzung des baulichen Schallschutzes beim Flughafen Berlin-Schönefeld (BER), 2016, Auftraggeber: Schutzgemeinschaft Umlandgemeinden Flughafen Schönefeld e. V.

ckelt und die Vorteile von besonders lärmarmen Flugzeugmustern und –verfahren in relevantem Umfang und nicht nur vereinzelt genutzt werden.

Um die interessenübergreifend getragenen Entwicklungen von aktiven Schallschutzmaßnahmen nicht weiter zu behindern, sollte Fluglärm nach der Sicherheit und neben Kapazitätsaspekten einen insgesamt höheren Stellenwert erhalten und im Rahmen der rechtlichen Abwägung angemessen berücksichtigt werden müssen. Entsprechend der Empfehlungen des Sachverständigenrats für Umweltfragen[54] und des Umweltbundesamtes[55], ist es darüber hinaus geboten, die Aufnahme eines allgemeinen Lärmminimierungsgebotes im Gesetz aufzunehmen. Sicherzustellen ist dabei, dass dem Schutz der Nachtruhe und vor gesundheitlichen Beeinträchtigung und erheblicher Belästigung im unzumutbar von Fluglärm betroffenen Bereich weiterhin besonderes Gewicht zukommt.

10. Stärkung von Forschung und Entwicklung

Im Berichtsentwurf wird empfohlen, dass die Forschung zu technischen Lärmminderungen im Luftverkehr und bei Luftfahrzeugen auf nationaler, europäischer und weltweiter Ebene intensiviert werden soll. Im Vordergrund sollen dabei die Förderung von mehr Innovation und die Entwicklung leiserer Flugzeuge und Triebwerke stehen, zudem soll die Forschung zur Entwicklung lärmarmer Flugverfahren intensiviert werden. Fortschritte der Lärmminderungstechnik und Verbesserungen der betrieblichen Praxis sollen zeitnah umgesetzt werden. Im Bereich der Lärmwirkungsforschung seien weitere Studien notwendig, um den Einfluss akustischer Umweltfaktoren auf Gesundheit, Wohlergehen und Schutz der Bevölkerung weiter zu untersuchen und quantitativ zu ermitteln.

ADF-Position
Die ADF begrüßt die Empfehlung zur Stärkung von Forschung und Entwicklung.

Die Empfehlung aus dem Berichtsentwurf wird von einer gemeinsamen Initiative[56] von Luftverkehrswirtschaft und Betroffenen aus dem Jahr 2017 für ein Innovations- und Investitionsprogramm des Bundes sowie dem paritätisch besetzten Ausschuss[57] nach § 32a LuftVG getragen.

Bedeutsame Forschungsanstrengungen im Hinblick auf die Minderung des Fluglärms sind gegenwärtig kaum feststellbar. Einige Forschungsprojekte des Deutschen Zentrums- für Luft- und Raumfahrt sowie EU-Projekte zu dieser Aufgabenstellung konnten zwar erfolgreich abgeschlossen werden, finden allerdings nur in ganz geringem Umfang Anschlussprojekte, die aus den erreichten Erkenntnissen konkrete, umsetzungsfähige Maßnahmen ableiten könnten. Insgesamt ist das Forschungsvolumen unzureichend bei Betrachtung der zunehmenden Bedeutung des Themas.

Insbesondere der Bund sollte sich deshalb darum bemühen, in enger Abstimmung mit den europäischen Partnern die technische Lärmminderungsforschung voranzutreiben und darauf zu achten, dass erreichte Erkenntnisse Aufnahme in die Serienproduktion von Flugzeugen bzw. Flugzeugtechnik finden. Wir fordern zudem konkret, ein Bundesprogramm für die Forschung und Planung lärmarmer Flugverfahren sowie die Entwicklung lärmarmen Fluggeräts bzw. lärmminimierender Umrüstkits aufzulegen.

---

[54] Sondergutachten des Sachverständigenrat für Umweltfragen „Fluglärm reduzieren: Reformbedarf bei der Planung von Flughäfen und Flugrouten“, 2014
[55] Fluglärmbericht 2017 des Umweltbundesamtes
[56] BDL, ADF, Land Hessen, Fraport AG, FFR: „Gemeinsame Initiative für ein Bundesprogramm zur Förderung von Innovationen und Investitionen im Deutschen Luftverkehr, 13.3.2017
[57] Beschluss des Ausschusses nach § 32a-LuftVG betreffend eine Stellungnahme für die Bundesregierung zum Bericht nach § 2 Abs. 3 FluglärmG, 4.5.2017, sowie Beschluss des § 32a-LuftVG-Ausschuss vom 27.2.2018

11. Abgestufte Bauverbote und Baubeschränkungen, Siedlungsbeschränkungsbereiche

Im Berichtsentwurf wird empfohlen, dass neben den abgestuften Bau- und Planungsbeschränkungen in den Lärmschutzbereichen nach Fluglärmgesetz ergänzende Regelungen auf der Ebene der Raumordnung und Landesplanung der Länder soweit erforderlich getroffen werden sollten, um auch insoweit eine vorbeugende, lärmschutzorientierte Siedlungsentwicklung im Flugplatzumland zu unterstützen. Dabei sollten insbesondere Vorgaben auf der Ebene der Raumordnung und Landesplanung in Betracht kommen, wie es sich in der Vergangenheit durch das Zusammenwirken von Reglungen des Bundes und der Länder in diesem Sektor bewährt hat. Unter der Voraussetzung, dass nach der Novelle des Fluglärmschutzgesetzes im Jahr 2007 in einzelnen Fällen bestehende landesrechtliche Regelungen zur Siedlungssteuerung teilweise zurückgeführt worden sein sollten, empfiehlt der Berichtsentwurf, dass Länder und Gemeinden in Zukunft Möglichkeiten zu ergänzenden Planungsvorgaben für fluglärmbelastete Bereiche prüfen und im Interesse des vorbeugenden Lärmschutzes soweit möglich nutzen.

ADF-Position
Die Empfehlung aus dem Berichtsentwurf verfestigt den nicht zufrieden stellend gelösten Status quo und wird vor diesem Hintergrund von der ADF abgelehnt.

Nach Auffassung der ADF kann die im Berichtsentwurf beschriebene Problemlage (Schutzbedarf einerseits, Weiterentwicklungserfordernisse andererseits) nur nach einer intensiven fachlichen Analyse und Erörterung gelöst werden. Hierzu regt die ADF an, in einen Fachdiskurs einzutreten, an dem sowohl Landesbehörden beteiligt werden, als auch Vertreter der Luftverkehrswirtschaft und der kommunalen Spitzenverbände.

Eine solche differenzierte Analyse und interessenübergreifende Problemlösung wird entsprechend auch vom Umweltbundesamt im Fluglärmbericht 2017[58] empfohlen.

12. Datenerhebung und Berechnungsverfahren

Im Berichtsentwurf wird empfohlen, dass die schalltechnischen Daten neuer oder geänderter ziviler und militärischer Luftfahrzeugmuster ermittelt und nach sorgfältiger fachlicher Prüfung in die Berechnungsvorschrift zum Fluglärmgesetz aufgenommen werden sollen. Das Datenerhebungsverfahren der AzD habe sich nach den vorliegenden Vollzugserfahrungen bei der Festsetzung von Lärmschutzbereichen bewährt und solle nicht geändert werden. Auch die sog. 3-Sigma-Regelung habe sich grundsätzlich bewährt und bedürfe keiner Änderung.

ADF-Position
Die ADF begrüßt die Empfehlung aus dem Berichtsentwurf grundsätzlich. Im Hinblick auf das Berechnungsverfahren lehnt die ADF die Einschätzung, dass sich die 3-Sigma-Regelung bewährt habe, jedoch ab. Die ADF fordert stattdessen, eine realitätsbezogene Berechnung (Reallärm-Betrachtung) vorzunehmen.

Die im Fluglärmschutzgesetz vorgesehene Festsetzung von Lärmschutzbereichen wird durch die Erste Fluglärmschutzverordnung konkretisiert, in der das Verfahren zur Ermittlung der Lärmschutzbereiche beschrieben ist. Die Verordnung verweist wiederum auf ein Regelwerk, das aus der „Anleitung zur Datenerfassung“ (AzD) und der „Anleitung zur Berechnung“ (AzB) besteht. Die akustischen und flugbetrieblichen Daten der AzB bilden den Flugbetrieb in Deutschland nur noch teilweise realitätsnah ab. Seit dem Jahr 2008 (der letzten Anpassung der AzB) sind neue Luftfahrzeugmuster hinzugekommen, die ältere Flugzeugmuster ersetzt oder zumindest modernisiert haben. Darüber hinaus sind neue Flugverfahren entwickelt worden, die an einzelnen Standorten bereits praktiziert werden und bisher nicht abgebildet werden können.

[58] Fluglärmbericht 2017 des Umweltbundesamtes

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Notwendigkeit, die AzB-Datenbasis an die technische Weiterentwicklung anzupassen. Diese Empfehlung ist unstreitig und wird auch vom § 32a-LuftVG-Ausschuss[59] vertreten.

Die Flughäfen in Deutschland sind aufgrund der überwiegenden Westwind-Verhältnisse in Mitteleuropa grundsätzlich auf die Betriebsrichtungen Ost- und Westbetrieb ausgerichtet. Die Perioden mit Ostbetrieb liegen prozentual mit 20-35% deutlich unterhalb den Perioden mit Westbetrieb (65-80%). Die bisherigen Vorschriften zur Lärmberechnung bilden über die beiden Betriebsrichtungen einen Mittelwert und addieren hierzu nur noch einen geringfügigen Sicherheitszuschlag (sog. 3-Sigma-Zuschlag). Bei stabilen Wetterlagen kann es jedoch sein, dass die weniger häufige Betriebsrichtung über einen beträchtlichen Zeitraum beibehalten wird. So sind insbesondere Perioden mit Ostwind häufig mit Hochdruckwetterlagen (Schönwetterperioden) verbunden und lösen damit neben einer Tendenz zu langanhaltenden Wetterlagen insbesondere im Sommer besondere Belastungen aus. Vor diesem Hintergrund ist es nicht gerechtfertigt, eine möglicherweise wochenlang anhaltende und für sich gesehen unzumutbare Belastung durch Verrechnung mit einer anschließenden weniger belastenden Periode „wegzumitteln“ und die Betroffenen damit in diesem Zeitraum schutzlos zu lassen[60]. Deshalb ist bei der Ermittlung der Lärmbelastung grundsätzlich von einer Bewegungsverteilung von 100:100 auszugehen.

Gegen eine 100:100-Bewegungsverteilung wird seitens der Luftverkehrswirtschaft in erster Linie mit dem Missbrauchsgedanken argumentiert. Danach dürfe eine nur sehr geringe Fluglärmbelastung an beispielsweise nur 1% der Tage nicht dazu führen, dass von einer Vollbelastung ausgegangen werde. Dieser Schutzbehauptung kann entgegen gehalten werden, dass die Betriebsrichtungsverteilungen an den Standorten stets viel höhere Betriebsrichtungsanteile auch der weniger angewendeten Betriebsrichtung aufweisen (s. o. regelmäßiger Anteil Ostbetrieb). Um einem solchen – nur theoretischen – Argument der Luftverkehrswirtschaft gleichwohl entgegenzutreten, könnte durchaus ein Mindest-Betriebsrichtungsanteil für die 100:100-Berechnung festgelegt werden. Wir schlagen deshalb vor, dass die tatsächliche Belastungssituation für einen Zeitraum von mehr als 10% der Tage typischerweise auftreten sollte (sog. Reallärmbetrachtung).

13. Außenwohnbereichsentschädigung

Im Berichtsentwurf wird keine Änderung der Regelungen zur Außenwohnbereichsentschädigung empfohlen, da sich diese bewährt hätten.

ADF-Position

Die Feststellungen aus dem Berichtsentwurf, dass sich die Regelungen bewährt hätten und kein Änderungsbedarf besteht, werden von der ADF abgelehnt. Die ADF fordert, dass sich die Regelungen zur Außenwohnbereichs-Entschädigung in der Anwendung an dem kostensparenden vereinfachten Frankfurter Wertermittlungs-Verfahren orientieren und Vereinfachungsverfahren als Soll-Vorschrift in die Verordnung aufgenommen werden.

Die Regelungen zur Außenwohnbereichsentschädigung gelten ausschließlich beim Neu- und Ausbau von Flughäfen und wurden bisher deshalb nur an einem Standort angewendet, und zwar am Flughafen Frankfurt. Die Erfahrungen, die am Standort Frankfurt mit der Anwendung gemacht wurden, sollten genutzt werden und in eine Änderung der Verordnung einfließen.

Die aktuelle Regelung in der Dritten Fluglärmschutz-Verordnung sieht vor, dass sich die Entschädigung bei Nachweis eines höheren Verkehrswertes der Immobilie als im Pauschalansatz der Verordnung unterstellt, entsprechend des ermittelten Wertes erhöht. Die Kosten für ein hierfür erforderliches Verkehrswertgutach-

[59] Beschluss des Ausschusses nach § 32a-LuftVG betreffend eine Stellungnahme für die Bundesregierung zum Bericht nach § 2 Abs. 3 FluglärmG, 4.5.2017

[60] Urteile des VGH Bayern vom 3.12.2002, AZ 20 A 01.40019, und vom 4.11.1997, AZ 20 A 92.40134 – 58

ten der Gutachterausschüsse sind jedoch im Vergleich zur erwarteten Entschädigung unverhältnismäßig hoch. Diese Kosten sind bisher von der Luftverkehrswirtschaft zu tragen, sollte sich der Verkehrswert tatsächlich als höher erweisen, andernfalls vom Antragsteller, d. h. den Betroffenen.

Am Flughafen Frankfurt wurden die bei den Gutachterausschüssen bisher bereits bestehenden Kalkulationsprogramme entsprechend der Anforderungen der Verordnung weiterentwickelt. Diese ergänzende überschlägige Verkehrswertermittlung ist deutlich kostengünstiger als die individuellen Gutachten. Die Kosten werden am Standort Frankfurt von der Luftverkehrswirtschaft übernommen. Hierdurch haben sich das Kostenrisiko und die tatsächlich entstehenden Gutachterkosten sowohl für die Betroffenen als auch für die Luftverkehrswirtschaft deutlich reduziert. Zudem wurde ein wesentlicher Beitrag zur Befriedung geleistet. Ein solches vereinfachtes Wertermittlungsverfahren sollte deshalb als Empfehlung in die Verordnung aufgenommen werden.

VI. Wesentliche Ergänzungsvorschläge

Wie dargestellt, greifen die bisherigen Vorschläge des Berichtsentwurfes zu kurz, um einen hinreichenden Schutz der Betroffenen vor Fluglärm zu gewährleisten. **Wichtigste Forderung bleibt insoweit die Erarbeitung eines übergreifenden Konzeptes von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen, wie es sowohl vom Umweltrat als auch vom Umweltbundesamt ausdrücklich empfohlen wird.** Mit Blick auf die deutlichen Auswirkungen von nächtlichem Fluglärm auf die Gesundheit und die Belästigung der Betroffenen **bedarf es nach den neuen Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung im Nachtzeitraum einer sofortigen Verbesserung des Schutzniveaus**. Ziel muss es dabei sein, in sehr dicht besiedelten Gebieten und an besonders lärmsensiblen Standorten erhebliche Verbesserungen beim Schutz vor Fluglärm zu erreichen. Hierbei ist vorrangig darauf hinzuwirken, dass **besonders belästigende und gesundheitsschädliche Ausnahmeflüge im Nachtzeitraum weitgehend vermieden** werden.

Nachfolgend aufgeführt sind die aus Sicht der ADF wichtigsten Einzelforderungen, die über die bereits genannten Forderungen zu den einzelnen Empfehlungen des Berichtsentwurfes hinausgehen.

1. Passiver Schallschutz

- **Beseitigung der Schlechterstellung von Bestandsflughäfen** gegenüber baulich wesentlich erweiterten Flughäfen
  Bisher gelten unterschiedliche Werte für die Festsetzung des Lärmschutzbereichs je nachdem, ob es sich um Bestandsflughäfen handelt oder um neue bzw. wesentlich erweiterte Flughäfen. Der zum Schutz der Gesundheit der Anwohner erkannte Schutzbedarf hängt jedoch nicht von der Einordnung des Flughafens als Bestandsflughafen und als neuer Flughafen ab, sondern von der Lärmbelastung, die von dem erwarteten Flugbetrieb verursacht wird. Die Schlechterstellung des Schutzniveaus der Anwohner an Bestandsflughäfen ist mithin zu beseitigen und an das Schutzniveau der neuen oder wesentlich baulich erweiterten Flughäfen anzupassen. Zu dem gleichen Ergebnis kam auch das Öko-Institut im Rahmen zweier von vom UBA beauftragter umfassender Forschungsvorhaben[6162] zur Evaluation des Fluglärmschutzgesetzes und der Zweiten Fluglärmschutzverordnung. Bemerkenswert ist, dass die Vertreter von Landesministerien und Senatsverwaltungen sich im Rahmen der vorgenannten Akteursanalyse des Öko-Instituts ausdrücklich für die Beseitigung der unterschiedlichen Behandlung von Bestands- und Ausbausituationen aussprachen.

[61] Öko-Institut e. V. (Silvia Schütte, Dr. Bettina Brohmann, Christoph Brunn, Friedhelm Keimeyer, Cara-Sophie Scherf) und Henning Arps, Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen zum Schutz vor Fluglärm - Gutachten zur Evaluation des Fluglärmschutzgesetzes, 2018, Auftraggeber: Umweltbundesamt
[62] Öko-Institut e. V. (Falk Schulze/Silvia Schütte), Dr. Tobias Lieber und Henning Arps, Evaluation der 2. Fluglärmschutzverordnung, 2016, Auftraggeber: Umweltbundesamt

- **Beseitigung der Schlechterstellung des Schutzstandards von Bestandsgebäuden**
  Nach Auffassung der ADF ist die Beseitigung der Schlechterstellung des Schutzstandstandards von Bestandsgebäuden gegenüber neuen Gebäuden von 3 Dezibel geboten. Das vom Gesetzgeber erkannte Schutzbedürfnis der Betroffenen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen ist nicht deshalb geringer, weil die Betroffenen in Bestandsimmobilien wohnen. Auch insoweit sind die Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung eindeutig. Es ist deshalb geboten, die Schlechterstellung des Schutzniveaus von Bestandsimmobilien gegenüber dem gesetzlichen Basis-Schutzniveau zu beseitigen. Auch diese Forderung wird in den vom Umweltbundesamt beauftragten Forschungsvorhaben[6364] des Öko-Institut ausdrücklich empfohlen. Anzumerken ist auch hier, dass die Vertreter von Landesministerien und Senatsverwaltungen sich im Rahmen der vorgenannten Akteursanalyse des Öko-Instituts ausdrücklich für eine Beseitigung der unterschiedlichen Behandlung von Bestands- und Ausbausituationen aussprachen.

- **Übernahme der Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten** für bewilligte passive Schallschutzmaßnahmen
  Entsprechend des Verursacherprinzips ist im Fluglärmschutzgesetz festzulegen, dass die Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der passiven Schallschutzmaßnahmen vom Flughafenbetreiber finanziert und nicht auf die Fluglärmbetroffenen abgewälzt werden. Analog der Annahmen im Baurecht, nach welchen von einer regelmäßigen Abnutzung von Bauteilen (z. B. von Fenstern nach 20-30 Jahren) ausgegangen werden muss, muss der Anspruch auf Austausch passiver Schallschutzmaßnahmen ebenfalls spätestens nach Ablauf dieser Zeit entstehen. Weiter ist es geboten, dass die eingesetzten Bauteile vom Flughafenbetreiber kontinuierlich gewartet werden.
  Hinzuweisen ist darauf, dass auch der paritätisch aus Vertretern der Luftverkehrswirtschaft und der Fluglärmbetroffenen zusammengesetzte gesetzliche Ausschusses[65] nach § 32a LuftVG insoweit angemahnt hat, dass die bisherige Regelung noch nicht vollständig schlüssig ist.
  Forschungsbedarf besteht zur Frage nach der Wirksamkeit der Schalldämmung der Umfassungsbauteile und der typischerweise verwendeten Materialien der passiven Schallschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Alterung[66].

- **Berücksichtigung von Innenpegeln anstelle von Außenpegeln**, alternativ zumindest messtechnische Prüfung der Berechnungswerte aufgrund der Bauschalldämmmaße i. R. d. Revision des Fluglärmschutzgesetzes
  Grundsätzlich empfehlen wir die Berücksichtigung von Innenpegeln anstelle von Außenpegeln, weil es für die Auswirkungen auf die Betroffenen auf die Fluglärmbelastung im Innenraum und nicht auf die mit vielen Unwägbarkeiten des Einzelfalls behaftete rechnerische Übertragung der Außenlärms auf die Innenraumsituation ankommt. Sollte eine solche Anpassung nicht vorgenommen werden, fordern wir eine Validierung der berechneten Werte auch durch eine messtechnische Prüfung der angenommenen Berechnungsvorgaben und Bauschalldämm-Maße an Standardwohnobjekten.

- **Mindestverbesserungsschwelle von 5 Dezibel** in Kombination mit einer Irrelevanzschwelle
  Die Erfahrungen mit der Umsetzung des Fluglärmschutzgesetzes zeigten, dass die ergriffenen passiven Schallschutzmaßnahmen nur einen derart geringen Umfang hatten, dass die damit bewirkten Verbesserungen für die Betroffenen kaum wahrnehmbar waren. Beispielsweise wurde lediglich ei-

[63] Öko-Institut e. V. (Silvia Schütte, Dr. Bettina Brohmann, Christoph Brunn, Friedhelm Keimeyer, Cara-Sophie Scherf) und Henning Arps, Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen zum Schutz vor Fluglärm - Gutachten zur Evaluation des Fluglärmschutzgesetzes, 2018, Auftraggeber: Umweltbundesamt
[64] Öko-Institut e. V. (Falk Schulze/Silvia Schütte), Dr. Tobias Lieber und Henning Arps, Evaluation der 2. Fluglärmschutzverordnung, 2016, Auftraggeber: Umweltbundesamt
[65] Beschluss des Ausschusses nach § 32a-LuftVG betreffend eine Stellungnahme für die Bundesregierung zum Bericht nach § 2 Abs. 3 FluglärmG, 4.5.2017
[66] Öko-Institut e. V. (Falk Schulze/Silvia Schütte), Dr. Tobias Lieber und Henning Arps, Evaluation der 2. Fluglärmschutzverordnung, 2016, Auftraggeber: Umweltbundesamt

ner von mehreren Rollladenkästen abgedichtet, um das nach dem Gesetz erforderliche Bauschalldämm-Maße der Umfassungsbauteile zu erreichen. Um die Akzeptanz der passiven Schallschutzmaßnahmen zu steigern, die letztlich zur Befriedung beiträgt, und gleichzeitig die Wirksamkeit der eingebauten Schutzelemente zu erhöhen, sollte sich bei Vornahme von passiven Schallschutzmaßnahmen, die über den Einbau von Lüftern hinausgehen, das Bauschalldämm-Maß um mindestens 5 Dezibel verbessern (Mindestverbesserungsschwelle). Gleichzeitig sollte erst dann ein Anspruch auf Erstattung entstehen, wenn das vorhandene Bauschalldämm-Maß nicht nur geringfügig (z. B. 1 Dezibel) hinter dem Neubaustandard zurückbleibt. Auch diese Forderung wird durch das vom Umweltbundesamt beauftragte Forschungsvorhaben[67] des Öko-Institut zur Evaluation der Zweiten Fluglärmschutzverordnung gestützt.

- **Zukünftige Raumnutzung**
  Maßgeblich für einen Anspruch auf passiven Schallschutz in der Nachtschutzzone ist, ob und wie viele Schlafräume existieren. Maßgeblich ist dabei die tatsächliche oder unmittelbar zu erwartende Raumnutzung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Erstattungsanspruch. Gerade bei Änderung der persönlichen Umstände oder familiären Situation kommt es häufig vor, dass die Räume später anders als zum Zeitpunkt der Entscheidung genutzt werden. Die Regelung sollte mithin weiter gefasst werden, so dass einerseits auch eine – in absehbarer Zukunft – zu erwartende geänderte Raumnutzung berücksichtigt werden kann (Wahlmöglichkeit bei absehbarer Nutzungsänderung). Wird zudem der Nachweis einer zusätzlichen Nutzung von Räumen als Schlafräume erbracht (z. B. weiteres Kinderzimmer), sollte der Anspruch bezogen auf diese Räume später ergänzend entstehen. Auch insoweit ist darauf hinzuweisen, dass auch der paritätisch aus Vertretern der Luftverkehrswirtschaft und der Fluglärmbetroffenen zusammengesetzte gesetzliche Ausschusses[68] nach § 32a LuftVG insoweit angemahnt hat, dass die bisherige Regelung noch nicht vollständig schlüssig ist. Auch diese Forderung wird durch das umfangreiche vom Umweltbundesamt beauftragte Forschungsvorhaben[69] des Öko-Instituts zur Evaluation der Zweiten Fluglärmschutzverordnung gestützt.

2. Aktiver Schallschutz

Nähere Erläuterungen zu den nachfolgenden Forderungen sind ausführlich in der ADF-Stellungnahme[70] „Anforderungen an einen verbesserten Fluglärmschutz“ vom 27.4.2017 enthalten.

- Festlegung eines **Vorrangs des aktiven Schallschutzes** vor passivem Schallschutz
- Etablierung eines **allgemeinen Lärmminimierungsgebotes** unter Beibehaltung der besonderen Berücksichtigung des unzumutbar von Fluglärm betroffenen Bereichs
- Verbesserung des **gesetzlichen Schutzniveaus in der gesetzlichen Nacht** in sehr dicht besiedelten Gebieten und an besonders lärmsensiblen Standorten. Hierbei ist vorrangig darauf hinzuwirken, dass **besonders belästigende und gesundheitsschädliche Ausnahmeflüge im Nachtzeitraum weitgehend vermieden** werden.
- Einführung von **Lärmkontingentierungen und Lärmgrenzwerten für Dauerschall- und Einzelschallpegel** als nachhaltig wirksame Instrumente und Anreizsysteme für leises Fliegen

[67] Öko-Institut e. V. (Falk Schulze/Silvia Schütte), Dr. Tobias Lieber und Henning Arps, Evaluation der 2. Fluglärmschutzverordnung, 2016, Auftraggeber: Umweltbundesamt
[68] Beschluss des Ausschusses nach § 32a-LuftVG betreffend eine Stellungnahme für die Bundesregierung zum Bericht nach § 2 Abs. 3 FluglärmG, 4.5.2017
[69] Öko-Institut e. V. (Falk Schulze/Silvia Schütte), Dr. Tobias Lieber und Henning Arps, Evaluation der 2. Fluglärmschutzverordnung, 2016, Auftraggeber: Umweltbundesamt
[70] Vgl. http://www.flk-frankfurt.de/eigene_dateien/stellungnahmen/pdf-2017/adf__aktuelle_anforderungen_an_einen_verbesserten_schutz_vor_fluglaerm__27.4.2017.pdf

- Ausbau und Sicherung der **sächlichen und personellen Ausstattung der einzelnen Fluglärmkommissionen** und Schaffung der erforderlichen **Rechtsgrundlagen für die Dachorganisation** Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen

3. **Erarbeitung eines ganzheitlichen Luftverkehrskonzeptes** mit Betrachtung und Berücksichtigung der Lärm- und Umweltauswirkungen

4. Schaffung einer **deutschlandweit zuständigen Stelle**, die Lärmminderungsmaßnahmen an stark belasteten bundesdeutschen Flughäfen **koordiniert und ggf. überwacht**

5. Aktives Bemühen der Bundesregierung um ein **koordiniertes europäisches Vorgehen bei der Verbesserung des Schutzes** der Bevölkerung vor Fluglärm (Internationalisierung aktiver Schallschutzmaßnahmen).

6. **Berücksichtigung aktueller Belästigungskurven auf EU- und nationaler Ebene**

Über diese wesentlichen Vorschläge hinaus hat die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen im Rahmen der vom Umweltbundesamt beauftragten Evaluationen des Fluglärmschutzgesetzes und der Zweiten Fluglärmschutzverordnung zahlreiche detailliertere Vorschläge[71] unterbreitet, auf die ergänzend verwiesen wird. Alle in der vorliegenden Stellungnahme angegebenen Quellen sind öffentlich im Internet abrufbar. Für weitergehende Erörterungen steht die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen gern zur Verfügung.

VII. Redaktionelle Hinweise

Auf S. 19 des Berichts heißt es im ersten Absatz: „Die in § 4 Absatz 4 des Fluglärmlärmgesetzes angegebene Frist für die Neufestsetzung der Lärmschutzbereiche bis zum Ende des Jahres 2009 konnte lediglich bei zwei Verordnungen eingehalten werden, mit denen bisherige Lärmschutzbereiche für dauerhaft nicht mehr oder nicht mehr in relevantem Umfang genutzte Flugplätze aufgehoben worden sind."
In der darauf folgenden Tabelle sind dann jedoch zwei Aufhebungen von Lärmschutzbereichen bis Ende 2009 dargestellt, sowie eine Festsetzung, und zwar am Flughafen Bremen. Der Berichtsentwurf sollte insofern ergänzt werden, dass an einem Verkehrsflughafen mit dauerhaftem Flugverkehr die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs innerhalb der Frist erlassen wurde.

[71] ADF-Stellungnahme zur Evaluation des Fluglärmschutzgesetzes, Beantwortung des Fragebogens des Öko-Instituts, 9.9.2016

Ö 12

Drucksache 10/0553/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 8. August 2018

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 16.08.2018

Stellungnahme und Positionierung der Stadt Weiterstadt zur Verlegung der Flugroute "AMTIX kurz"

Beschlussvorschlag:

1. Durch das Verändern der Flugroute AMTIX kurz müssen die seit vielen Jahren durch Fluglärm hochbelasteten Menschen in den Stadtteilen Schneppenhausen und Gräfenhausen künftig entlastet werden.

   Dies muss unter anderem dadurch erreicht werden, dass
   a. der Wegpunkt „DF 158“ nicht, wie beabsichtigt, nach Süden verlegt wird, da sonst ein neuer Routenverlauf in Richtung der Stadtteile Schneppenhausen und Gräfenhausen verschoben würde
   b. und dadurch ein neuer Routenverlauf nicht in Richtung der Stadtteile Schneppenhausen und Gräfenhausen verschoben wird.
   c. beim Routenverlauf ein frühestmögliches Abdrehen (analog der Planvarianten 1, 2, 3 und 5) in den neuen Korridor als der maßgebliche Routenverlauf gewählt wird.
   d. die Abflüge über die Route AMTIX kurz vom Flachstartverfahren in ein Steilstartverfahren geändert wird.

2. Das Expertengremium „aktiver Schallschutz“ der Kommission zur Abwehr des Fluglärms und des Forums Flughafen und Region wird aufgefordert, der Stadt Weiterstadt detaillierte und nachvollziehbare Gründe zu benennen, die gegen die Varianten 1, 2, 3 und 5 sprechen.

3. Der Kommission zur Abwehr des Fluglärms und dem Forum Flughafen und Region ist dieser Beschluss im Rahmen des Konsultationsverfahrens als von der Stadt Weiterstadt verbindliche Vorgabe für das weitere Verfahren vorzulegen.

Sachverhalt:

Die Stadt Weiterstadt hatte bereits in den Jahren 2005 und letztmals 2015 Anträge auf Änderung der Abflugoute (damals König kurz) heute AMTIX kurz gestellt. Ziel sollte es sein, den Routenverlauf weiter nördlich an den Stadtteilen Schneppenhausen und Gräfenhausen vorbeizuführen. Dadurch sollten die Einwohner in den bereits seit vielen Jahren lärmgeplagten Stadtteilen Schneppenhausen und Gräfenhausen entlastet werden. Voraussetzung hierfür waren neue technische Voraussetzungen, die jetzt eine Änderung möglich machen.

Durch den nunmehr vorliegenden Vorschlag des Expertengremiums aktiver Schallschutz mit der Variante 4 ist jedoch zu befürchten, dass das Gegenteil eintritt und es zu einer noch höheren Belastung der Menschen in den Stadtteilen Schneppenhausen und Gräfenhausen kommt. Die Variante 4 sieht vor, dass die Maschinen nach dem Start die bisherige Route in südlicher Richtung leicht überschießen und dann erst sehr nahe und in Höhe des Stadtteils

Gräfenhausen in den neuen Korridor hinein abdrehen. Die Variante 4 ist im Übrigen die Einzige aller Varianten, die für die Stadt Weiterstadt eine prognostizierte Verschlechterung darstellen würde. Eine Grafik aller Varianten ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Im Übrigen sollte der Fluglärm ausgelöst durch den Betrieb des Flughafens Frankfurt nicht nur isoliert betrachtet werden, sondern in seiner Gesamtheit auch mit anderen Lärmquellen, wie zum Beispiel dem Autobahn-, Personen- und Güterschienenverkehr oder dem weiteren Flugverkehr durch den Verkehrslandeplatz in Egelsbach.

Finanzierung:
keine

Der Sachverhalt wurde am 7. August 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
Grafik (1 Seite)

Ö 12 Flugroute Amtix

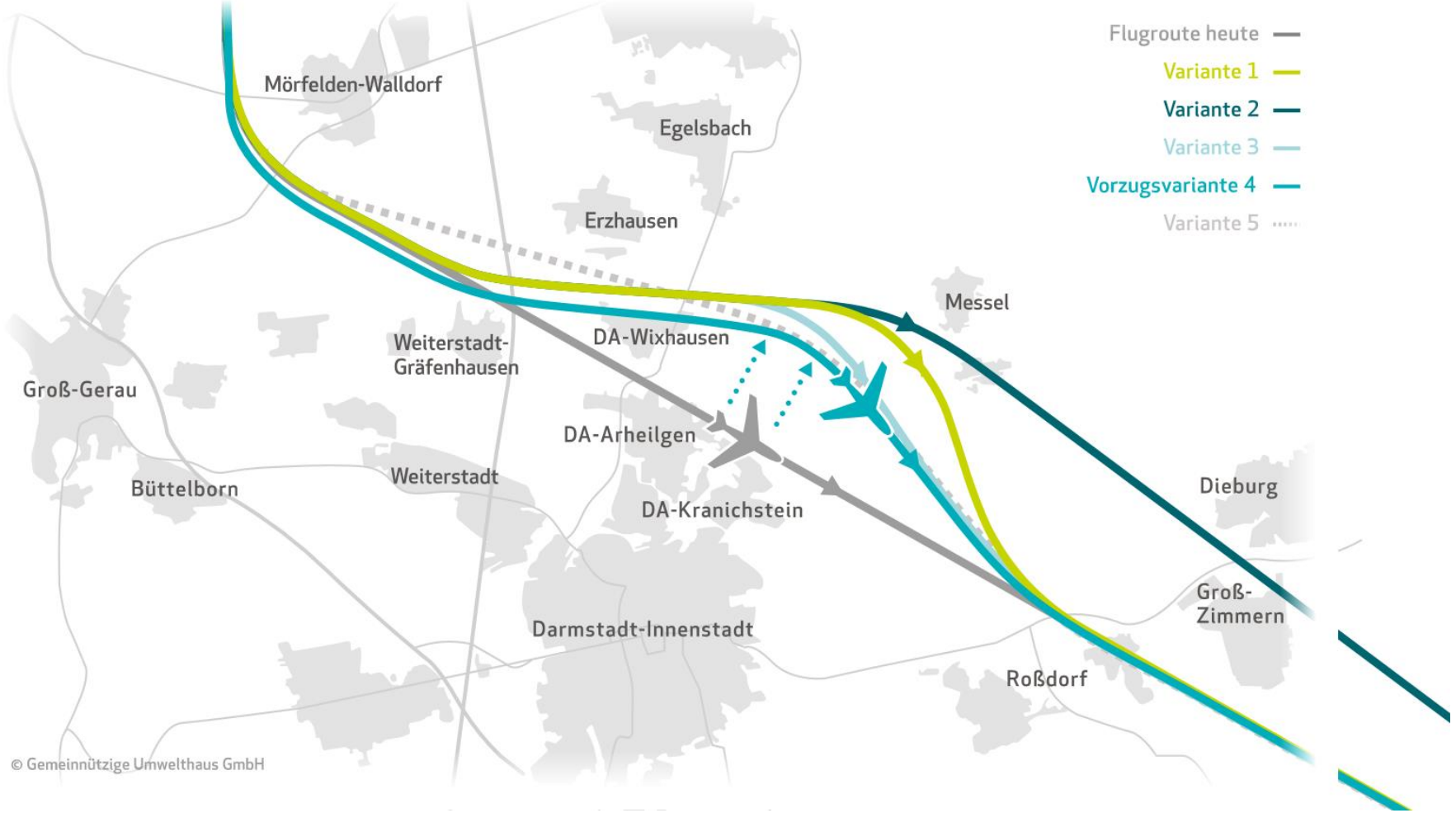

Infografik – Varianten AMTIX-kurz (Quelle: UNH)

Ö 13

Drucksache 10/0469/3

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 30. Juli 2018

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 16.08.2018

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Beschlussvorschlag:

Die wesentlichen Ergebnisse des zum 31. Dezember 2016 aufgestellten Jahresabschlusses der Stadt Weiterstadt werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 neu aufgestellt.

Der ursprüngliche Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 10. April 2018 mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 5,4 Mio. € aufgestellt. Die Erleichterungsmöglichkeiten, die aufgrund der Erlasse vom 30. Juli 2014 und 29. Juni 2016 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport bestanden, galten teilweise nur bis zum Jahresabschluss 2015. Nach der erfolgten Aufstellung ist seitens der Verwaltung festgestellt worden, dass die erstmalig zum Jahresabschluss 2016 vorzunehmende pauschalierte Einzelwertberichtigung nach § 43 GemHVO im Jahresabschluss nicht vorgenommen wurde. Daher wurde dies nachgeholt, um später negative Prüfungsfeststellungen in diesem Bereich zu vermeiden. Das Jahresergebnis ändert sich hierdurch auf ein positives Jahresergebnis in Höhe von 5,1 Mio. €.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2016 (6 Seiten)

O: 13

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2016

Aktivseite

		31.12.2016 EUR	01.01.2016 EUR
1.	**Anlagevermögen**		
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**		
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	21.376,60	29.340,56
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.051.263,98	3.048.269,11
1.1.3	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	259.735,00	259.735,00
		3.332.375,58	**3.337.344,67**
1.2	**Sachanlagen**		
1.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	28.647.621,02	28.603.933,55
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.240.561,51	996.550,06
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	15.339.216,84	15.291.054,98
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	749.787,88	809.787,01
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.420.606,97	2.218.297,09
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	904.405,36	322.255,40
		49.302.199,58	**48.241.878,09**
1.3	**Finanzanlagen**		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	80.341.619,33	90.622.860,95
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	609.956,94	608.856,94
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	361.008,18	338.297,53
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	4.592.066,55	4.722.486,73
		85.904.651,00	**96.292.502,15**
1.4	**Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen**	0,00	0,00
		138.539.226,16	**147.871.724,91**
2.	**Umlaufvermögen**		
2.1	**Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**	0,00	0,00
2.2	**Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**	0,00	0,00
2.3	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**		
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.259.317,88	1.333.192,93
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	2.770.000,04	2.417.966,29
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	235.376,46	293.988,53
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	139.264,13	169.289,00
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	79.232,82	109.943,94
		4.483.191,33	**4.324.380,69**
2.4	**Flüssige Mittel**	**6.419.942,73**	**2.614.786,53**
		10.903.134,06	**6.939.167,22**
3.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**52.982,67**	**51.532,42**
		149.495.342,89	**154.862.424,55**

Passivseite

		EUR	31.12.2016 EUR	01.01.2016 EUR
1.	**Eigenkapital**			
1.1	**Netto-Position**		102.548.524,38	101.280.667,33
	Berichtigung der Eröffnungsbilanzwerte gemäß § 108 Abs. 5 HGO		-10.281.241,62	1.267.857,05
			92.267.282,76	**102.548.524,38**
1.2	**Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital**			
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		10.091.551,50	4.945.176,04
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		3.454.470,27	3.440.071,39
1.2.3	Sonderrücklagen		97.480,13	98.709,85
1.2.4	Stiftungskapital		0,00	0,00
			13.643.501,90	**8.483.957,28**
1.3	**Ergebnisverwendung**			
1.3.1	**Ergebnisvortrag**		**0,00**	**0,00**
1.3.2	**Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**			
1.3.2.1	Ordentlicher **Jahresüberschuss** / Jahresfehlbetrag	5.122.087,74	0,00	0,00
	Entnahme aus zweckgebundener Rücklage	25.271,42	0,00	0,00
	Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage	-983,70	0,00	0,00
	Zuführung zur Rücklage des ordentlichen Ergebnisses	-5.146.375,46	0,00	0,00
1.3.2.2	Außerordentlicher **Jahresüberschuss** / Jahresfehlbetrag	14.398,88	0,00	0,00
	Zuführung zur Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses	-14.398,88	0,00	0,00
			0,00	**0,00**
			105.910.784,66	**111.032.481,66**
2.	**Sonderposten**			
2.1	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge**			
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich		5.929.878,15	6.743.748,34
2.1.2	Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich		1.295.011,97	1.363.212,12
2.1.3	Investitionsbeiträge		688.037,09	778.711,23
2.2	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**		0,00	0,00
2.3	**Sonderposten für Umlagen nach § 50Abs. 3 FAG**		0,00	0,00
2.4	**Sonstige Sonderposten**		0,00	0,00
			7.912.927,21	**8.885.671,69**
3.	**Rückstellungen**			
3.1	**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**		10.084.752,83	9.899.300,13
3.2	**Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen**		6.795.530,99	0,00
3.3	**Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien**		0,00	0,00
3.4	**Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**		0,00	0,00
3.5	**Sonstige Rückstellungen**		0,00	0,00
			16.880.283,82	**9.899.300,13**
4.	**Verbindlichkeiten**			
4.1	**Verbindlichkeiten aus Anleihen**		0,00	0,00
4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**		9.643.505,49	10.091.031,39
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		9.643.505,49	10.091.031,39
	davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr EUR 1.316,79			
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern		0,00	0,00
	davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr EUR 0,00			
4.3	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung**		0,00	11.500.000,00
4.4	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**		142.363,14	163.951,01
4.5	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen**		171.856,76	643.305,14
4.6	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**		442.277,11	268.688,77
4.7	**Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**		23.718,01	0,00
4.8	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen**		6.347.692,65	542.064,03
4.9	**Sonstige Verbindlichkeiten**		301.917,68	145.286,59
			17.073.330,84	**23.354.326,93**
5.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		**1.718.016,36**	**1.690.644,14**
			149.495.342,89	**154.862.424,55**

Muster 15
(zu § 46)

Ergebnisrechnung
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2015	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres 2016	Ergebnis des Haushalts-jahres 2016	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushalts-jahres (Sp. 5 ./. Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
		Ordentliche Erträge				
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	420.711,81	433.903,00	419.682,61	14.220,39
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.969.455,90	3.514.750,00	2.987.798,26	526.951,74
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.787.444,12	1.700.235,69	1.726.691,60	-26.455,91
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	36.345.334,89	43.936.900,00	51.046.242,35	-7.109.342,35
6	547	Erträge aus Transferleistungen	1.041.978,24	1.089.000,00	1.021.689,52	67.310,48
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	579.143,34	3.109.841,00	3.312.858,85	-203.017,85
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	477.704,43	450.900,54	1.265.531,88	-814.631,34
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.557.670,68	1.090.500,00	1.166.536,55	-76.036,55
10		**Summe der ordentlichen Erträge**	**45.179.443,41**	**55.331.030,23**	**62.947.031,62**	**-7.616.001,39**
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62,63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	9.866.950,28	11.632.913,68	10.852.417,03	780.496,65
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	631.315,88	1.521.324,00	1.484.752,58	36.571,42
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.951.107,76	5.442.504,54	4.230.619,78	1.211.884,76
14	66	Abschreibungen	1.813.343,98	1.583.302,72	2.086.543,91	-503.241,19
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	10.118.564,50	10.603.931,00	10.659.379,88	-55.448,88
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	20.586.666,44	24.913.491,00	31.750.204,26	-6.836.713,26
17	72	Transferaufwendungen	1.856,73	10.000,00	2.438,28	7.561,72
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.542,93	17.279,00	5.914,22	11.364,78
19		**Summe der ordentlichen Aufwendungen**	**46.974.348,50**	**55.724.745,94**	**61.072.269,94**	**-5.347.524,00**
20		**Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)**	**-1.794.905,09**	**-393.715,71**	**1.874.761,68**	**-2.268.477,39**
21	56,57	Finanzerträge	1.152.408,85	833.364,85	3.710.102,15	-2.876.737,30
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	346.899,29	556.196,64	462.776,09	93.420,55
23		**Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)**	**805.509,56**	**277.168,21**	**3.247.326,06**	**-2.970.157,85**
24		**Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)**	**-989.395,53**	**-116.547,50**	**5.122.087,74**	**-5.238.635,24**
25	59	Außerordentliche Erträge	719.292,32	2.000,00	16.264,05	-14.264,05
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	1.629.784,50	0,00	1.865,17	-1.865,17
27		**Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)**	**-910.492,18**	**2.000,00**	**14.398,88**	**-12.398,88**
28		**Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)**	**-1.899.887,71**	**-114.547,50**	**5.136.486,62**	**-5.251.034,12**

Muster 16
(zu § 47 Abs. 2)

Finanzrechnung
- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2015	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres 2016	Ergebnis des Haushalts-jahres 2016	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushalts-jahres (Sp. 4 ./. Sp.5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	384.765,97	433.903,00	440.902,80	-6.999,80
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.958.973,63	3.514.750,00	3.028.388,37	486.361,63
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.798.965,23	1.700.235,69	1.730.987,11	-30.751,42
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	35.892.947,09	43.936.900,00	50.581.365,60	-6.644.465,60
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	1.041.919,73	1.089.000,00	1.022.069,82	66.930,18
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	529.135,19	3.109.841,00	3.385.097,18	-275.256,18
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.913.581,01	833.464,85	3.585.011,17	-2.751.546,32
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	1.563.601,00	1.092.400,00	1.123.893,91	-31.493,91
9	**Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**46.083.888,85**	**55.710.494,54**	**64.897.715,96**	**-9.187.221,42**
10	Personalauszahlungen	10.027.219,20	11.807.431,00	10.968.710,85	838.720,15
11	Versorgungsauszahlungen	1.137.519,59	1.281.240,00	1.175.897,11	105.342,89
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.104.545,48	5.439.004,54	4.323.972,14	1.115.032,40
13	Auszahlungen für Transferleistungen	1.906,73	10.000,00	2.227,28	7.772,72
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	10.547.482,16	10.633.931,00	10.700.299,10	-66.368,10
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	22.823.734,92	23.913.491,00	24.967.341,75	-1.053.850,75
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	359.711,14	556.196,64	462.808,90	93.387,74
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	4.369,93	17.279,00	6.544,22	10.734,78
18	**Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**49.006.489,15**	**53.658.573,18**	**52.607.801,35**	**1.050.771,83**
19	**Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./. Nr. 18)**	**-2.922.600,30**	**2.051.921,36**	**12.289.914,61**	**-10.237.993,25**
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.605.438,88	820.532,00	351.111,44	469.420,56
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	162.323,29	10.000,00	13.856,44	-3.856,44
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	130.493,52	228.473,92	137.186,82	91.287,10
23	**Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**1.898.255,69**	**1.059.005,92**	**502.154,70**	**556.851,22**

Muster 16
(zu § 47 Abs. 2)

Finanzrechnung
- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2015	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres 2016	Ergebnis des Haushalts-jahres 2016	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushalts-jahres (Sp. 4 ./. Sp.5)
1	2	3	4	4	5
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	972.636,16	3.801.064,06	216.592,13	3.584.471,93
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	451.479,64	2.140.898,25	1.613.666,42	527.231,83
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	1.291.153,64	1.621.389,19	1.323.339,52	298.049,67
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	82.510,15	105.400,00	24.782,90	80.617,10
28	**Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**2.797.779,59**	**7.668.751,50**	**3.178.380,97**	**4.490.370,53**
29	**Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./. Nr. 28)**	**-899.523,90**	**-6.609.745,58**	**-2.676.226,27**	**-3.933.519,31**
30	**Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)**	**-3.822.124,20**	**-4.557.824,22**	**9.613.688,34**	**-14.171.512,56**
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	4.220.890,82	1.825.796,00	0,00	1.825.796,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.438.925,92	469.084,97	469.048,15	36,82
33	**Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./. Nr. 32)**	**781.964,90**	**1.356.711,03**	**-469.048,15**	**1.825.759,18**
34	**Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)**	**-3.040.159,30**	**-3.201.113,19**	**9.144.640,19**	**-12.345.753,38**
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahmen und Kassenkrediten)	12.421.026,00	0,00	11.433.216,68	-11.433.216,68
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahmen und Kassenkrediten)	10.148.647,99	0,00	16.772.700,67	-16.772.700,67
37	**Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./. Nr. 36)**	**2.272.378,01**	**0,00**	**-5.339.483,99**	**5.339.483,99**
38	**Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres**	**3.382.567,82**	**-16.165.112,56**	**2.614.786,53**	**-18.779.899,09**
39	**Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)**	**-767.781,29**	**-3.201.113,19**	**3.805.156,20**	**-7.006.269,39**
40	**Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und Nr. 39)**	**2.614.786,53**	**-19.366.225,75**	**6.419.942,73**	**-25.786.168,48**

Bei Nr. 31 wurden in 2015 die Kassenkredite vom KIS in Höhe von 6,25 Mio rausgerechnet und in Nr. 35 wieder hinzu gerechnet.
Bei Nr. 32 wurden in 2015 die Kassenkredite vom KIS in Höhe von 9 Mio rausgerechnet und in Nr. 36 wieder hinzu gerechnet.
Ab 2016 wurde der Vermögensgliederungscode angepasst, so dass die Kassenkredite vom KIS direkt in der richtigen Position der Finanzrechnung ausgewiesen werden

Übertragung der Haushaltsermächtigungen

Ergebnishaushalt	**Betrag in EUR**
KST 0503-001, SK 6880000 Fort- und Weiterbildung	2.931
KST 1502-001, SK 6779010 Beratungs- u. Planungskosten	19.178
Summe	**22.109**

Finanzhaushalt	**Betrag in EUR**
IN0503-001 Bewegliches Vermögen	1.159
IN0504-002 Investitionszuschuss KIS f. Bürgerzentrum Weiterst	280.000
IN0504-003 Investitionszuschuss KIS für KITA Weingartenstr.	180.000
IN1201-006 Bewegliches Vermögen	2.000
IN1502-009 Investionszuweisung SGW Photovoltaik-Anlage	2.140
IN1504-001 Beschaffung v. Medieneinheiten	2.636
IN1504-014 Beschilderungs-Leitsystem	2.994
IN1504-015 Bewegliches Vermögen	1.211
IN1601-003 Elektronische Arbeitszeiterfassung	10.000
IN2101-034 Mannschaftstransportfahrzeug	60.000
IN2201-001 Bewegliches Vermögen	2.000
IN2201-002 Bewegliches Vermögen	3.000
IN2201-006 Bewegliches Vermögen	3.000
IN2202-001 Lizenzerwerb	1.500
IN2206-002 Bewegliches Vermögen	305
IN2206-003 Bike + Ride-Anlagen	310.000
IN2401-006 Bewegliches Vermögen	1.500
IN2501-002 Bewegliches Vermögen	4.000
IN3101-020 Software Straßenbeiträge	3.392
IN3203-013 Ausgleichsm. Amphibienschutzanlage am Apfelbach	32.847
IN3205-005 Neugestalt. Alter Friedhof u. Platz Verneuil sur S	50.000
IN3301-040 Querungshilfen	20.000
IN3301-041 Umgestaltg Alter Friedhof/ Platz Verneuil sur Sein	35.774
IN3301-060 Umgestaltung Darmstädter Straße	180.040
IN3301-062 Bahnhof Weiterstadt	400.000
IN3301-063 Umbau von Haltestellen	60.000
IN3301-065 Denkmal Schneppenhausen	5.997
IN3301-068 Grundhafte Erneuerung Bahnhofstraße	460.000
IN3301-070 Erweiterung Gehaborner Weg	42.446
IN3301-071 Straßenbau	42.110
IN3304-001 Spielplätze Weiterstadt	8.396
IN3304-003 Spielplätze Gräfenhausen	23.237
IN3304-006 Spielplätze Braunshardt	20.082
IN3304-014 Gestaltung Ohlystiftgarten Gartenstraße	16.682

Finanzhaushalt	**Betrag in EUR**
IN3304-017 Sitzplatz Arheilger Straße	6.400
IN4101-004 Kita Weingartenstraße	773
IN4101-006 Kita Apfelbaumgarten	1.347
IN4101-009 Kita Gräfenhäuser Straße	3.259
IN4101-011 Kita Carl-Ulrich Straße	1.893
IN4101-014 Krippe Gräfenhausen	43.430
IN4101-018 Zuweisung kath. Kita Berliner Straße	16.006
IN4101-019 Zuweisung Kita AWO Sternenhimmel	12.842
Summe	**2.354.399**

Ö 14

Drucksache 10/0556/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 8. August 2018

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 16.08.2018

1. Halbjahresbericht 2018 gem. § 28 GemHVO

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs zum 30. Juni 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung ist nach § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Der vorgelegte Bericht für das erste Halbjahr 2018 berücksichtigt alle Buchungen bis zum 30. Juni 2018.

Der Sachverhalt wurde am 7. August 2018 im Magistrat beraten

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
1. Halbjahresbericht 2018 (33 Seiten)

Ö 14

WEITERSTADT
wirken wohnen wachsen

1. Halbjahresbericht 2018 der Stadt Weiterstadt

Vorbemerkungen

Nach § 28 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Der vorliegende Bericht für das erste Halbjahr 2018 berücksichtigt alle Buchungen bis einschließlich 30. Juni 2018.

Die Haushaltssatzung der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2018 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 1. Februar 2018 beschlossen. Nach der erfolgten Genehmigung vom 17. April 2018 konnte der Haushalt am 25. April 2018 bekannt gemacht werden. Der Kreditbetrag für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 7.600.280 € wurde ohne Auflagen genehmigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 12.500.000,00 € wurde vollumfänglich genehmigt.

Allgemeine Hinweise

Sachkonten mit dem Vorzeichen „#“ werden in Zukunft durch die Hauptsachkonten ersetzt. Daher ist bei den Hauptkonten teilweise eine erhebliche Abweichung zwischen Planungsansatz und laufenden Einnahmen/Aufwendungen festzustellen. Auch ist die Rückführung des Eigenbetriebes „Kommunaler Immobilienservice“ zu beachten.

Abschreibungen und Auflösungen der Sonderposten für 2018 werden nicht unterjährig gebucht, sondern erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten. Sonstige zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen (z. B. Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten, Forderungswertberichtigungen, Veränderungen bei den Rückstellungen) sind ebenfalls noch nicht berücksichtigt.

Beim fortgeschriebenen Ansatz bis zum 2. Quartal handelt es sich um den anteiligen Haushaltsansatz der abgelaufenen Quartale. Bei der Analyse der gegenübergestellten Ist-Zahlen ist daher darauf zu achten, dass es aufgrund verschiedener Fälligkeiten (beispielsweise ist der Gesamtbetrag zu Beginn oder zum Ende eines Jahres in einer Summe fällig) zu Abweichungen vonden Quartalsansätzen kommen kann.

Der Aufbau der Quartalsberichte orientiert sich sowohl am Vorbericht zum Haushalt als auch dem Rechenschaftsbericht zu den jeweiligen Jahresabschlüssen.

	Bezeichnung	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	172.671,17	626.633,50	570.146,77	-56.486,73
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.414.422,02	1.837.075,00	1.558.654,32	-278.420,68
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.062.996,50	759.437,50	771.363,98	11.926,48
04	Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
05	Steuern steuerähnl. Erträge einschl. Erträge aus ges. Umlagen	14.847.126,63	23.702.595,00	16.621.710,21	-7.080.884,79
06	Erträge aus Transferleistungen	349.903,15	542.392,00	338.843,31	-203.548,69
07	Erträge aus Zuweisungen u. Zusch . f. lfd. Zwecke u. allg. Umlagen	610.713,28	2.617.165,00	2.484.672,13	-132.492,87
08	Erträge a. Aufl. v. Sonderposten aus Inv. zuw. -zusch. u.-Beiträge	0,00	274.352,71	0,00	-274.352,71
09	Sonstige ordentliche Erträge	790.392,88	665.201,00	665.121,96	-79,04
10	**Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)**	**19.248.225,63**	**31.024.851,71**	**23.010.512,68**	**-8.014.339,03**
11	Personalaufwendungen	-5.113.146,77	-8.064.434,40	-6.798.873,02	1.265.561,38
12	Versorgungsaufwendungen	-551.728,24	-850.824,63	-677.875,96	172.948,67
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.898.188,88	-4.926.463,00	-3.881.220,69	1.045.242,31
14	Abschreibungen	210.007,22	-1.387.916,50	451.120,65	1.839.037,15
15	Aufw. f. Zuweisungen und Zuschüssen s. besondere. Finanzaufw.	-4.915.551,87	-1.304.227,50	-1.043.564,26	260.663,24
16	Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpfl.	-12.113.505,20	-13.445.143,00	-11.924.644,56	1.520.498,44
17	Transferaufwendungen	-898,00	-6.500,00	-789,59	5.710,41
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.422,08	-25.488,00	-26.849,61	-1.361,61
19	**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)**	**-24.387.433,82**	**-30.010.997,03**	**-23.902.697,04**	**6.108.299,99**
20	**Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)**	**-5.139.208,19**	**1.013.854,68**	**-892.184,36**	**-1.906.039,04**
21	Finanzerträge	129.918,91	394.898,00	93.350,95	-301.547,05
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	-193.145,33	-338.510,50	-301.002,03	37.508,47
23	**Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)**	**-63.226,42**	**56.387,50**	**-207.651,08**	**-264.038,58**

	Bezeichnung	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
24	**Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 + Nr. 23)**	**-5.202.434,61**	**1.070.242,18**	**-1.099.835,44**	**-2.170.077,62**
25	**Außerordentliche Erträge**	**12.466,35**	**2.600.000,00**	**22.183,12**	**-2.577.816,88**
26	**Außerordentliche Aufwendungen**	**-8.945,48**	**0,00**	**-4.081,00**	**-4.081,00**
27	**Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)**	**3.520,87**	**2.600.000,00**	**18.102,12**	**-2.581.897,88**
28	**Jahresergebnis (Nr. 24 + Nr. 27)**	**-5.198.913,74**	**3.670.242,18**	**-1.081.733,32**	**-4.751.975,50**

Während die Erträge zwar 8,3 Mio. € unter dem halbierten Planwert liegen, verschlechtert sich das ordentliche Ergebnis nur um 2,2 Mio. €, da auch bei den Aufwendungen derzeit 6,1 Mio. € weniger verbucht wurden. Größere Ausfälle sind derzeit nicht abzusehen. Die Differenzen, insbesondere im Bereich der Steuern, liegen größtenteils in den Fälligkeiten, die erst nach dem 30. Juni 2018 fallen.

Übersicht über die wichtigsten Erträge sowie deren Entwicklung der letzten Jahre

	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Plan	2018 Ist (1. HJ)
Gewerbesteuer	19.473.817	21.888.012	19.786.685	19.003.430	19.083.450	14.372.269	27.917.316	15.830.832	21.300.000	8.735.928
Einkommensteuer	11.162.546	11.605.650	12.075.877	13.032.722	13.945.250	14.257.331	15.097.465	16.419.561	17.207.160	4.449.808
Grundsteuer B	3.304.610	2.990.837	3.490.013	3.499.736	5.571.047	5.485.545	5.683.146	5.594.884	5.800.000	2.533.634
Umsatzsteuer	1.389.599	1.466.714	1.445.573	1.461.974	1.508.521	1.655.591	1.690.925	2.126.726	2.610.030	627.020
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	819.247	843.342	949.760	1.035.238	996.666	1.041.678	1.021.290	1.111.185	1.084.784	338.843
Konzessionsabgabe Strom	818.830	844.666	820.407	734.186	987.688	772.251	909.463	892.911	750.000	436.600
Sonst Vergnügungsst, Spielapparatesteuer	69.308	264.544	298.750	319.263	438.988	437.394	512.214	336.519	350.000	236.784
Grundsteuer A	41.895	39.933	44.067	48.385	43.726	61.477	54.320	56.995	60.000	23.150
Hundesteuer	52.426	53.994	55.210	56.016	55.993	58.448	60.570	64.652	58.000	566
Zweitwohnungssteuer						17.280	30.286	19.453	20.000	16.587

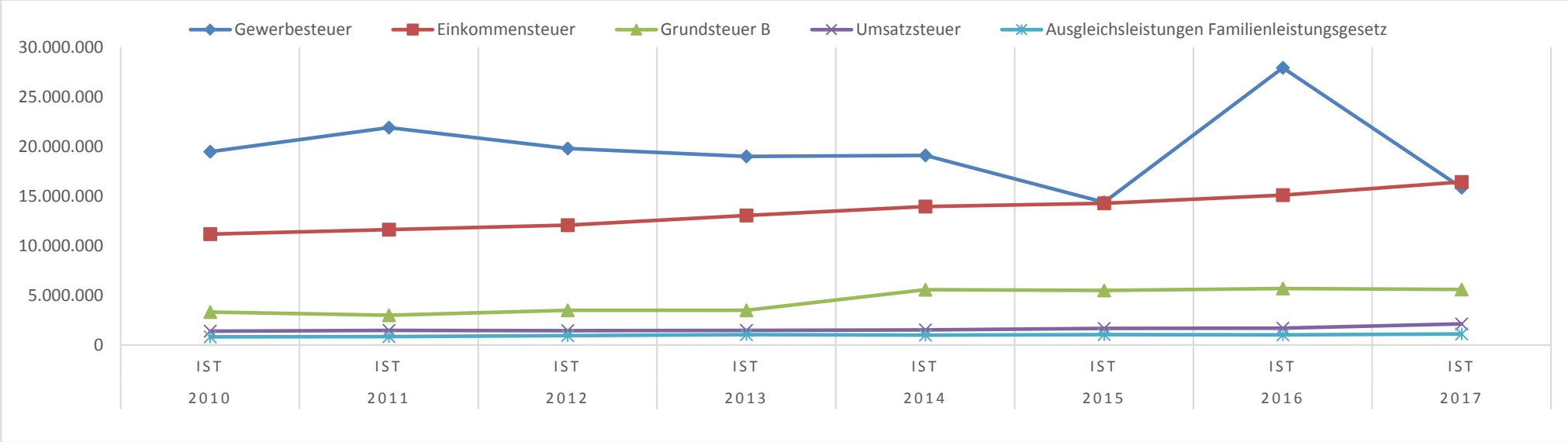

	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte	**172.671**	**626.634**	**570.147**	**-56.487**
5003001 Pachteinnahmen Gebäude und Räume	0	59.100	45.876	-13.224
5003002 Mieteinnahmen	0	314.300	297.036	-17.264
5004000 Umsatzerlöse aus Überlassung von Rechten	7.186	2.600	5.498	2.898
5004001 sonstige Pachteinnahmen	3.753	19.212	34.689	15.478
5060000 Umsatzerlöse aus Verkauf	4.356	44.322	9.381	-34.941
5062000 Umsatzerlöse aus Verkauf mit 19 % MwSt.	105	9.300	627	-8.673
5090000 sonstige Umsatzerlöse	157.271	177.800	177.040	-760

Die maßgeblichen Erträge beim Sachkonto 5060000 Umsatzerlöse aus Verkauf werden in der Regel erst im Dezember eines Jahres realisiert, da es sich hierbei um die Abrechnung des Wasserverbrauchs handelt.

		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
02	**Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**	**1.404.130**	**1.837.075**	**1.558.654**	**-278.421**
5101000	Verwaltungsgebühren	462.324	471.125	427.743	-43.382
5102000	Auskunftsgebühren	16.832	17.700	18.806	1.106
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	712.183	800.750	771.465	-29.285
5110100	Benutzungsgebühren Hallenbad	0	95.000	70.146	-24.854
5110500	Benutzungsgebühren Einsatz d. Feuerwehr	23.141	21.500	8.851	-12.649
5110600	Bestattungsgebühr Friedhöfe	23.594	65.500	36.947	-28.553
5110610	Erwerb und Verlängerung f. UN/UG/WG	42.519	65.500	55.693	-9.807
5150000	Erträge aus Bußgeldern u Verwarnungen	133.829	300.000	169.005	-130.995

Bei dem Sachkonto 5150000 Erträge aus Bußgeldern und Verwaltungen konnte der Planansatz nicht erreicht werden. Es handelt sich hierbei u. a. um die Erträge aus der „Blitzeranlage“. Da diese erst im Oktober 2017 in Betrieb ging, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten und die Planwerte evtl. anzupassen für das nächste Jahr.

		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
03	**Kostenersatzleistungen und -erstattungen**	**1.062.997**	**759.438**	**771.364**	**11.926**
5481000	Kostenerstattung Land für Wahlen	0	4.500	0	-4.500
5481000	Kostenerstattung Land für Wahlen	0	4.500	0	-4.500
5481200	Kostenerstattung Land für Sonstiger	352.577	483.167	399.107	-84.061
5482000	Kostenerstattung von Gemeinden (GV)	26.040	86.896	38.319	-48.577
5483000	Kostenerstattungen von Zweckverbänden u. dergleich	107.986	59.000	119.498	60.498
5484000	Kostenerstattungen von sonstigen öffentl. Bereich	0	0	2.137	2.137
5484001	Kostenerstattung Sozialvers. LOGA LOA KE1-KE3	55.461	350	30.242	29.892
5485000	Kostenerstattung verb. Unternehmen,SV u. Bet.	125.790	57.185	124.645	67.460
5486000	Kostenerst. v. sonst. öffentl. Sonderrechnungen	338.486	0	169	169
5486040	*#Kostenerst. KIS, Umlage an Verw.schulverband*	*471*	*0*	*0*	*0*
5486050	*#Kostenerstattung KIS*	*5.665*	*0*	*0*	*0*
5486060	*#Kostenerst. KIS Unfallkasse Hessen*	*11.187*	*0*	*0*	*0*
5487001	*#Kostenerstattungen Duales System*	*0*	*22.000*	*0*	*-22.000*
5487300	*#Kostenerstattung Beseitigung*	*325*	*0*	*0*	*0*
5487400	Kostenerstattung von privaten Unternehmen	261	1.025	23.592	22.567
5488000	Kostenerstattung von übrigen Bereichen	32.464	40.565	26.496	-14.069
5488900	Kostenerst. privat f. Räumung v. Gräbern	4.944	4.000	7.160	3.160
5490000	andere Kostenersatzleistungen und Erstattungen	1.341	750	0	-750

Sachkonto 5483000 betrifft hauptsächlich ZAW „Wilde Müllablagerungen“, in 2017 sind die Kostenerstattungen auch wesentlich höher gewesen zum Planansatz.
Die hohen Aufwendungen um 1. Halbjahr auf dem Sachkonto 5486000 betreffen die Personalkostenerstattungen vom Eigenbetrieb KIS. Die sonstigen Konten mit der „#“ betreffen maßgeblich KIS und werden weder beplant noch bebucht.

		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
04	**Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen**	**0**	**0**	**0**	**0**

Bei der Stadt Weiterstadt haben keine Bestandsveränderungen stattgefunden. Eigenleistungen wurden ebenfalls nicht aktiviert.

05	**Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen**	**14.847.127**	**23.702.595**	**16.621.710**	**-7.080.885**
5500100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.757.143	8.603.580	4.449.808	-4.153.772
5504000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	544.226	1.305.015	627.020	-677.995
5551000	Grundsteuer A	25.480	30.000	23.150	-6.850
5552000	Grundsteuer B	2.517.592	2.900.000	2.533.634	-366.366
5553000	Gewerbesteuer	6.868.334	10.650.000	8.735.292	-1.914.708
5559120	Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer	123.323	175.000	236.784	61.784
5559200	Hundesteuer	952	29.000	-566	-29.566
5559600	Zweitwohnungssteuer	10.077	10.000	16.587	6.587

Die Differenzen bei der Einkommens- und Umsatzsteuer resultieren aus den Zahlungsterminen (April, Juli, Oktober, Dezember). Insofern entwickeln sich die Erträge wie geplant.

Die Erträge aus der Gewerbesteuer liegen deutlich über dem Vorjahresniveau, erreichen aber noch nicht den Planansatz. Die weitere Entwicklung des Jahres bleibt hier abzuwarten.

		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
06	**Erträge aus Transferleistung**	**349.903**	**542.392**	**338.843**	**-203.549**
5477000	Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	349.903	542.392	338.843	-203.549

Die Zahlungen der 2. bis 4. Quartale Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz werden im zweiten Halbjahr verbucht.

07	**Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen**	**610.713**	**2.617.165**	**2.484.672**	**-132.493**
5401010	Schlüsselzuweisungen	0	2.298.015	2.298.187	172
5410390	Andere sonstige Zuweisungen d Landes	313.200	79.500	0	-79.500
5410491	Zuweisung Kreis f. Integration beh. Kinder	212.404	199.950	98.453	-101.497
5420100	Zuweisungen für lfd Zwecke vom Bund	0	3.600	0	-3.600
5421000	Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land	915	1.000	2.000	1.000
5427000	Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unter-	80.000	35.000	80.000	45.000
5428000	Zusch. für lfd Zwecke v. übrig Bereichen (Spenden)	2.695	100	6.032	5.932

Die Erträge auf den Sachkonten 5410390 Andere Sonstige Zuweisungen des Landes und 5410491 Zuweisungen Kreis für Integration behinderter Kinder erfolgen im 2. Halbjahr 2018.

Bei dem Sachkonto 5428000 wurde die Vereinsförderung eines privaten Unternehmens bereits im ersten Halbjahr gezahlt.

08	**Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen**	**0**	**274.353**	**0**	**-274.353**

		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
09	**Sonstige ordentliche Erträge**	**790.393**	**665.201**	**665.122**	**-79**
5300100	Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	0	143.290	132.354	-10.936
5301000	Erlöse aus Kantinenbetrieb	0	0	1.800	1.800
5302000	Nebenerlöse aus Abgabe von Energien und Abfällen	0	14.000	2.511	-11.489
5309100	Konzessionsabgaben	736.000	480.000	436.600	-43.400
5309300	Fehlbelegungsabgabe	33.281	3.000	29.304	26.304
5309900	andere sonstige Nebenerlöse	7.950	16.000	202	-15.798
5330000	Erträge aus Schadensersatzleistungen	7.438	3.500	4.324	824
5390100	Erträge aus der Abwicklung von Baumaßn. Ökopunkte	0	50	673	623
5392100	Ertr. a. d. Eigenbet. für Wahlleistungen -aktive-	1.701	1.475	1.474	0
5392200	Ertr. a. d. Eigenbet. für Wahlleistungen -Vers.E.-	1.323	1.362	1.361	-1
5399000	andere sonstige betriebliche Erträge	2.700	2.525	120	-2.405
5399001	Umlegungsverfahren (Wertausgleich)	0	0	54.400	54.400

Die Erträge aus dem Umlegungsverfahren SK 5399001 betreffen die Umlegung Industriestraße / Robert-Bosch-Straße.

Übersicht über die wichtigsten Aufwendungen sowie deren Entwicklung der letzten Jahre:

	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Plan	2018 Ist (1. HJ)
Kreisumlage	10.164.416	10.098.601	10.879.701	13.795.551	12.787.473	12.057.455	17.506.023	11.618.428	14.819.419	7.570.182
Schulumlage	4.885.958	5.950.450	4.674.298	5.985.462	5.859.390	5.106.693	8.584.638	5.697.467	7.745.267	3.712.278
Gewerbesteuerumlage	4.052.012	3.712.456	3.636.086	3.410.600	3.753.993	2.460.286	4.998.769	3.311.851	3.862.400	422.712
Personalaufwendungen	8.573.956	8.024.159	8.766.245	8.954.974	9.510.211	9.866.950	10.852.417	11.022.230	16.128.869	6.798.853
Versorgungsaufwendungen	893.883	1.336.235	1.207.561	1.669.675	2.132.572	631.316	1.484.753	1.459.089	1.701.649	677.876

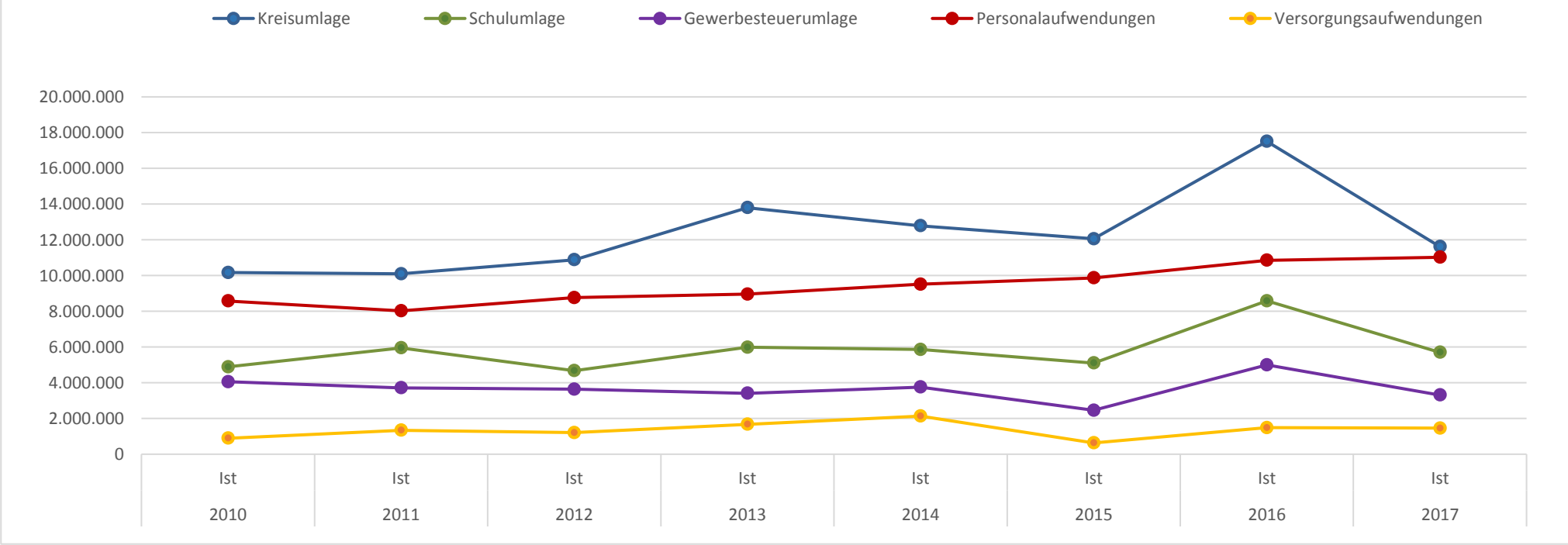

		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
11/12	**Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen**	**-5.664.875**	**-8.915.259**	**-7.476.729**	**1.438.530**
Personalaufwendungen		-5.113.147	-8.064.434	-6.798.853	1.265.581
Versorgungsaufwendungen		-551.728	-850.825	-677.876	172.949
13	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (60er Konten)**	**-706.279**	**-1.601.468**	**-1.149.374**	**452.094**
6001000	Rohstoffe/Material/Vorprodukte/Fremdbauteile	-4.857	-6.500	-1.497	5.003
6010100	Büromaterial	-59.742	-65.783	-54.508	11.275
6010110	#Vorbereitung von Wahlen	0	-250	0	250
6010120	#Herstellung Bundesdruckerei Pässe	-57.100	-51.000	-2.124	48.876
6011000	Bastelmaterial, Spielzeug	-14.309	-30.965	-14.610	16.355
6020080	Nahrungsmittel und Getränke	-148.706	-179.513	-26.121	153.391
6020090	#Streusalz	-8.427	-10.000	0	10.000
6030200	Verbandsmaterial und -kästen	-121	-475	-928	-453
6051000	Strom	-138.495	-394.375	-311.172	83.203
6052000	Gas	0	-230.200	-138.971	91.229
6054000	Heizöl	0	-1.900	-2.275	-375
6055000	Treibstoffe	-7.942	-58.930	-35.959	22.971
6056000	Wasser	0	-44.750	-28.281	16.469
6057000	Abwasser	-183.356	-297.985	-283.057	14.928
6061000	Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen	-9.164	-20.900	-71.618	-50.718

6062000 Material für techn. Anlagen in Gebäuden	0	0	-858	-858
6063000 Materialaufwand für Einrichtung und Ausstattung	-23.342	-48.908	-43.040	5.868
6063500 Material für Fahrzeuge	-3.026	-14.810	-22.031	-7.221
6065000 Material für Straßen, Wege, Plätze	-17.371	-32.600	-12.421	20.179
6069000 Sonstiger Materialaufwand für Reparaturen usw.	-9.169	-33.825	-18.690	15.135
6070000 Dienst- und Schutzkleidung	-6.787	-23.700	-15.155	8.545
6081000 Reinigungsmaterial	-8.581	-32.475	-16.435	16.040
6089000 Sonstiger Materialaufwand	-5.784	-21.625	-49.623	-27.998

Bei dem Sachkonto 6020080 Nahrungsmittel und Getränke werden nur noch Einkäufe von Lebensmitteln verbucht. Die Lieferungen der Mittagessen werden mittlerweile auf dem auf Sachkonto 6101000 Fremdleistung f. Erzeugnisse u. a. Umsatzleistungen gebucht.

		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
13	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (61er Konten)**	**-442.649**	**-1.953.966**	**-1.576.550**	**377.416**
6101000	Fremdleistung f. Erzeugnisse u. a. Umsatzleistungen	-4.708	-15.866	-207.059	-191.193
6131000	Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche	-55.340	-85.175	-49.180	35.995
6131100	Freiwilligencard	-890	-1.750	-105	1.645
6132000	Leiharbeitskräfte, privater Ordnungsdienst	-4.988	-13.000	-11.650	1.350
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	-14.744	-59.650	-15.327	44.323
6161000	Fremdinstandhaltung Gebäude, Außenanlage	-141.326	-658.275	-408.355	249.920
6162000	Fremdinstandhaltung techn. Anlagen in Gebäuden	0	-174.125	-56.483	117.642
6163000	Fremdinstandhaltung Einrichtung und Ausstattung	-12.764	-80.465	-19.885	60.580
6164000	Fremdinstandhaltung Fahrzeuge	-12.808	-67.500	-37.375	30.125
6165000	Fremdinstandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch	-99.249	-235.750	-192.810	42.940
6166000	Wartungskosten	-53.712	-149.125	-193.515	-44.390
6169000	sonstige Fremdinstandhaltung	0	-1.000	-2.589	-1.589
6171000	Fremdentsorgung	-17.810	-55.225	-54.897	328
6173000	Fremdreinigung	-15.307	-277.475	-283.412	-5.937
6179000	And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	-12.536	-79.585	-43.907	35.678

Bei dem Sachkonto 6101000 Fremdleistung f. Erzeugnisse u. a. Umsatzleistungen werden nicht nur die Lieferungen der Mittagessen gebucht, sondern u. a. auch die Reise- und Personalpässe (ehemals Sachkonto 6010120).

		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
13	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (67er Konten)**	**-172.002**	**-537.716**	**-424.246**	**113.470**
6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	-12.501	-72.515	-21.696	50.819
6710000	Leasing	-30.806	-193.702	-222.097	-28.395
6720099	Lizenzen und Konzessionen	-26.570	-24.600	-207	24.393
6730000	Gebühren	-3.077	-7.024	-3.331	3.692
6750000	Bankspesen / Courtage	-255	-4.500	-254	4.246
6750001	Rücklastschriftgebühren	-370	-500	-359	141
6750060	Bankzinsen (Verwahrentgelt)	-5.755	-10.000	-9.137	863
6771000	Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	-4.772	-24.425	-3.836	20.589
6772000	Steuerberatung, Prüfungskosten	-1.095	-40.750	-12.697	28.053
6774000	Ingenieurleistungen, Vermessungskosten	-1.716	-8.000	-8.104	-104
6779010	Beratungs- u. Planungskosten	-47.147	-114.250	-106.942	7.308
6790000	Inanspruchn. von Rechten und Diensten	-11.526	-13.550	-9.226	4.324
6791000	Honorare	-26.411	-23.900	-26.360	-2.460

Es erfolgt seit 2018 eine Abgrenzung zwischen dem Sachkonto 6701000 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und 6710000 Leasing, wodurch hier eine Verschiebung innerhalb der Sachkonten erfolgt.

		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
13	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (68er Konten)**	**-300.139**	**-602.392**	**-353.006**	**249.386**
6810000	Fachliteratur u. a.	-16.095	-26.008	-19.349	6.658
6820000	Porto und Versandkosten	-30.562	-86.800	-37.845	48.955
6831000	Datenübertragungskosten	-51.811	-73.375	-63.440	9.935
6832000	Telefonkosten	-10.534	-32.669	-17.969	14.701
6832100	Telepay	-1.642	-2.040	-1.516	524
6840000	amtliche Bekanntmachungen	-6.553	-16.525	-8.996	7.529
6850099	Reisekosten	-4.078	-16.370	-1.583	14.787
6860100	Verfügungsmittel	-4.367	-3.250	-2.609	641
6861000	Öffentlichkeitsarbeit	-12.468	-23.850	-13.902	9.948
6862000	Gästebewirtung	-3.053	-8.900	-3.416	5.484
6869000	Sonstige Aufwendungen für Repräsentationen	-42.591	-81.800	-27.591	54.209
6871000	Geschenke bis 35 €	0	0	-140	-140
6872000	Geschenke über 35 €	0	0	-45	-45
6880000	Fort- und Weiterbildung	-35.357	-105.165	-45.281	59.884
6890000	Sonstige Aufwendungen für Kommunikation	0	0	-7.800	-7.800
6890001	Softwarepflege, Lizenzpflege	-81.027	-125.640	-101.524	24.116

Beim Sachkonto 6820000 Porto und Versandkosten wird der größere Anteil im zweiten Halbjahr verbucht.

		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
13	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (69er Konten)**	**-273.576**	**-230.923**	**-376.292**	**-145.369**
6900100	Beiträge gebäudebezogene Versicherungen	0	0	-72.305	-72.305
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	-12.863	-59.062	-42.200	16.862
6909000	Sonstige Versicherungen	-82.176	-51.505	-85.510	-34.005
6909100	Beiträge Unfallkasse Hessen	-108.871	-57.000	-115.375	-58.375
6910000	Mitgliedsbeiträge	-45.858	-26.881	-56.431	-29.550
6910010	#Kostenanteil Tierheim jetzt SK 7125000 (Gl. Nr. 15)	-20.000	-10.000	0	10.000
6920000	Schadensersatzleistungen	0	-100	-1.470	-1.370
6990150	Verwarngelder Rückzahlungen OWI	-1.854	-15.000	-2.233	12.767
6993000	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.954	-11.375	-768	10.607

Bei dem Sachkonto 6909100 Beiträge Unfallkasse Hessen, fallen die Beiträge nur im ersten Halbjahr an.

		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
13	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (insgesamt)**	**-1.898.180**	**-4.926.463**	**-3.879.466**	**1.046.997**
14	**Abschreibungen**	**210.007**	**-1.387.917**	**451.445**	**1.839.361**

		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
15	**Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen**	**-1.023.843**	**-1.304.228**	**-1.043.564**	**260.663**
7119000	Übrige Sons. Zuweis. und Zuschü. -> 7124000	0	0	-280	-280
7123000	Zuweisungen an Zweckverbände	0	0	0	0
7124000	Zuw. für lfd. Zwecke an sonstigen öffentl. Bereich	-681.655	-863.400	-765.819	97.581
7125000	Zusch. lfd. Zwecke verb. Unt., Sonderverm.,Beteil.	-119.655	-62.500	-30.668	31.832
7128000	Zuschüsse für lfd. Zwecke	-155.381	-296.828	-187.306	109.522
7170100	sonstige Erstattungen an den Bund	-4.651	-5.500	-4.472	1.028
7171000	sonstige Erstattungen an das Land	-1.435	-2.000	-1.741	260
7172000	sonstige Erstattungen an Gemeindenv., Kreis DA-DI	-51.115	-59.000	-49.385	9.615
7173000	sonstige Erstattungen an Zweckverbände	-8.760	-15.000	-3.706	11.294
7175000	Nutzungsentschädigung an KIS	-2.747.578	0	0	0
7175020	#Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen aus Pool KIS	-1.797	0	0	0
7175030	#Inanspruchnahme Betriebshof (KIS)	-1.142.333	0	0	0
7177000	sonstige Erst. an private Unternehmen	-1.191	0	-188	-188

Die Betriebskostenzuschüsse für die privaten Kindertagesstätten werden erst im 2. Halbjahr 2018 auf dem Sachkonto 7124000 sowie auf dem Sachkonto 7128000 verausgabt.

		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
16	**Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen**	**-11.956.489**	**-13.445.143**	**-11.924.645**	**1.520.498**
7354100	Kreisumlage	-7.641.618	-7.409.710	-7.570.182	-160.473
7354200	Schulumlage	-3.747.312	-3.872.634	-3.712.278	160.356
7355000	Aufw. a. steuähnl. Uml. an Zweckv.& dgl.	-122.838	-231.500	-219.473	12.027
7365000	Aufw. aus steuerähnl. Abgaben an Zweckv. & dgl.	0	-100	0	100
7380100	Gewerbesteuerumlage	-444.721	-1.931.200	-422.712	1.508.488

Zwischen der Kreis- und Schulumlage hat aufgrund der Änderung der Hebesätze eine Verschiebung stattgefunden.

Die Gewerbesteuerumlage hängt direkt mit den Erträgen aus der Gewerbesteuer zusammen und hat sich aufgrund der geringeren Erträge ebenfalls reduziert.

17	**Transferaufwendungen**	**-898**	**-6.500**	**-790**	**5.710**
7252013	Arbeitsgelegenheiten (§ 5 Asylb.LG)	-348	-5.500	-282	5.218
7299000	Andere Aufwendungen für sonst. Leistung. an Dritte	-550	-1.000	-508	492

		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
18	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**	**-3.331**	**-25.488**	**-29.191**	**-3.703**
7020000	Grundsteuer	-2.363	-11.205	-22.063	-10.858
7030000	Kfz-Steuer	-955	-8.151	-7.117	1.033
7420000	Kapitalertragsteuer	-12	-5.813	-10	5.803
7490000	Solidaritätszuschlag	-1	-320	-1	319

21	**Finanzerträge**	**129.919**	**394.898**	**92.087**	**-302.811**
5610000	Verzinsung Eigenkapital Stadtwerke	0	250.000	0	-250.000
5630000	Ertr. Beteiligungen an nicht verb. Unternehmen	83	0	66	66
5758000	Zinserträge aus Darlehensvergabe an Vereine	49.730	47.573	48.135	562
5758100	Zinserträge aus Sozialdarlehen	0	0	-34	-34
5761000	Säumniszuschläge	14.136	15.000	3.056	-11.944
5762000	Mahngebühren	7.961	6.250	4.384	-1.866
5763000	Verzinsung von Steuernachforderungen u. -erstatt.	57.060	75.000	35.644	-39.356
5764000	Verspätungszuschläge	240	250	575	325
5765000	Stundungs-, Aussetzungs-, Verspätungs-	0	50	0	-50
5766000	Schreibgebühren, Gerichts-&Prozesskosten, Auslagen	366	250	-23	-273
5790901	Rücklastschriftgebühren	343	525	284	-241

Die Verzinsung des Eigenkapitals des Eigenbetriebes Stadtwerke (Sachkonto 5610000) findet erst im 2. Halbjahr in voller Höhe statt.

		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
22	**Zinsen und andere Finanzaufwendungen**	**-189.963**	**-338.511**	**-301.002**	**37.508**
7710000	Bankzinsen	-110.963	-313.624	-251.457	62.166
7710099	Zinsdienstumlage für Konjunkturprogramme	-26.015	-24.887	-24.887	0
7790000	sonst. Zinsen & ähnl. Aufwendungen	0	0	-445	-445
7790010	Erstattungszinsen Gewerbesteuerveranlagung	-52.986	0	-24.213	-24.213

25	**Außerordentliche Erträge**	**12.297**	**2.600.000**	**22.183**	**-2.577.817**
5910001	Umlegungsverfahren (Zugang SAV)	5.071	0	3.037	3.037
5912000	Ertr. aus der Veräuß.v. Vermögensgegenständen	0	0	848	848
5989000	sonstige periodenfremde Erträge	4.692	0	2.204	2.204
5989100	Zuschreibungen auf Abgeschriebene Forderungen	2.534	0	16.870	16.870
5990900	sonstige außerordentliche Erträge	0	2.600.000	-776	-2.600.776

Bei den sonstigen außerordentlichen Erträgen (Sachkonto 5990900) handelt es sich um den Mittelabruf bei der HLG für den Bau des Bürgerhauses Braunshardt. Diese werden erst dann abgerufen, wenn die liquiden Mittel in voller Höhe zur Finanzierung benötigt werden.

26	**Außerordentliche Aufwendungen**	**-5.109**	**0**	**-4.081**	**-4.081**
7941001	Umlegungsverfahren (Abgang SAV)	-5.107	0	-4.080	-4.080
7941510	Verl. aus Verschrottung KK 05, 06, 07, 08, 09	-2	0	-1	-1

Investitionen

Investitionen Produktbereich 01 Innere Verwaltung	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN0101-001 Bewegliches Vermögen	500		500		-500
IN0102-001 Bewegliches Vermögen	1.000		1.000	315	-685
IN0300-001 Bewegliches Vermögen	2.000		2.000		-2.000
IN0401-001 Bewegliches Vermögen,	500		500		-500
IN0503-001 Bewegliches Vermögen	3.000		3.000		-3.000
IN1101-001 Bewegliches Vermögen	1.000		1.000		-1.000
IN1201-002 Bewegliches Vermögen	4.000		4.000		-4.000
IN1201-011 Bewegliches Vermögen	2.000		2.000		-2.000
IN1301-001 Bewegliches Vermögen	2.000		2.000		-2.000
IN1401-001 Bewegliches Vermögen	500		500		-500
IN1601-001 Bewegliches Vermögen	4.000		4.000		-4.000
IN1601-006 Austausch von Netzwerkkomponenten	30.000		30.000		-30.000
IN1601-007 Upgrade der Funkstecke Rathaus/Bauhof u. Feuerwehr	30.000		30.000		-30.000
IN3101-001 Bewegliches Vermögen	1.500		1.500		-1.500
IN3101-003 Ackerland	20.000	14.573	34.573		-34.573
IN3101-020 Software Straßenbeiträge	1.000	5.000	6.000	738	-5.262
IN3101-022 Stromzähler Bolzplatz Weiterstadt		6.000	6.000		-6.000
IN5001-001 Bewegliches Vermögen techn. Gebäudemanagement	2.000		2.000		-2.000
IN5002-001 Bewegliches Vermögen Gebäudemanagement allgemein	2.000		2.000	1.476	-524
IN5003-001 Erneuerungsarbeiten Bauhof Weiterstadt	500.000		500.000		-500.000
IN5003-002 Erneuerungsarbeiten WC Anlage Rathaus	325.000		325.000	2.249	-322.751
IN5004-001 Schallschutzerneuerungsmaßnahme Kita Wiesenstr. 50	37.500		37.500		-37.500
IN5004-002 Schallschutzerneuerungsmaßnahme Kita Weingartenstr	37.500		37.500		-37.500
IN5004-003 Spielgeräte Kita Dresdener Str.	3.500		3.500		-3.500

Investitionen Produktbereich 01 Innere Verwaltung	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN5004-004 Spielgeräte Kita Weingartenstr. 4	3.500		3.500		-3.500
IN5004-005 Spielgeräte Kita Kreisstr. 4	3.500		3.500		-3.500
IN5004-006 Anbau Kita Carl-Ulrich-Straße	510.000		510.000	17.117	-492.883
IN5004-007 Erneuerung WC Anlage Kita Carl-Ulrich-Straße	87.000		87.000		-87.000
IN5004-008 Spielgeräte Kita Raiffeisenstr. 3	3.500		3.500		-3.500
IN5004-009 Spielgeräte U3 Raiffeisenstr. 3a	3.500		3.500	5.395	1.895
IN5004-010 Spielgeräte Kita Carl-Ulrich-Str. 13	3.500		3.500		-3.500
IN5004-011 Spielgeräte Kita Gräfenhäuser Str. 25	3.500		3.500		-3.500
IN5004-013 Spielgeräte U 3 Gräfenhäuser Str. 25 a	3.500		3.500	14.961	11.461
IN5004-014 Spielgeräte Kita Turmstr. 6	3.500		3.500		-3.500
IN5004-015 Spielgeräte U 3 Turmstr. 8	3.500		3.500	3.563	63
IN5004-016 Spielgeräte Kita Turmstr. 21	3.500		3.500		-3.500
IN5004-017 Spielgeräte Kita Wiesenstr. 50	3.500		3.500		-3.500
IN5004-018 Abrisskosten Hort/Kita Turmstr. 21	80.000		80.000		-80.000
IN5004-019 Neubau Kita Gräfenhausen	1.700.000		1.700.000	3.247	-1.696.753
IN5004-020 Neubau Kita	100.000		100.000		-100.000
IN5004-021 Erneuerung Elektrotechnik, Lichttechnik, Trinkwasser	180.000		180.000		-180.000
IN5004-022 Erneuerung Elektrotechnik, Lichttechnik	150.000		150.000		-150.000
IN5004-026 Anbau Kita Weingartenstraße				57.607	57.607
IN5004-027 Planungskosten für weitere Kitas	300.000		300.000		-300.000
IN5004-028 Neubau U 3 Gräfenhäuser Str. 25 a				34.601	34.601
IN5007-001 Erneuerungsarbeiten Feuerwehr Weiterstadt	500.000		500.000	2.249	-497.751
IN5008-001 Grundhafte Erneuerung Lüftung/MSR Technik Bgz. Wst	450.000		450.000	20.959	-429.041
IN5008-002 Grundhafte Fassadenerneuerung Bgz. Weiterstadt	30.000		30.000		-30.000
IN5008-003 Neubau Bürgerhaus Braunshardt	4.200.000		4.200.000	438.642	-3.761.358
IN5008-005 Erneuerungsarbeiten Bürgerhaus Schneppenhausen	1.000.000		1.000.000	8.287	-991.713
IN5008-006 Ern. WC Anlagen Bgz. Wst. (KIP Mittel)	280.000		280.000		-280.000
IN5008-007 Bewegliches Vermögen BZ Weiterstadt	4.000		4.000	378	-3.622
IN5008-008 Bewegliches Vermögen BH Gräfenhausen	3.000		3.000		-3.000

Investitionen Produktbereich 01 Innere Verwaltung	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN5008-009 Bewegliches Vermögen BH Schneppenhausen	3.000		3.000		-3.000
IN5008-010 Bewegliches Vermögen Schloss Braunshardt				321	321
IN5008-011 Bewegliches Vermögen Bürgertreff Riedbahn				329	329
IN5010-005 Erneuerungsarbeiten Hallenbad	70.000		70.000		-70.000
IN5011-001 Ern. Zaunanlage Sportanlage Kl. Gerauer Weg 3	6.500		6.500		-6.500
IN5011-003 Ern. Zaunanlage Sportanlage Kl. Gerauer Weg 6	6.500		6.500		-6.500
IN5011-004 Ern. Zaunanlage Sportanlage Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 1	6.500		6.500		-6.500
IN5011-005 Ern. Zaunanlage Sportanlage Grh. Mittelstr. 82	6.500		6.500		-6.500
IN5011-006 Ern. Zaunanlage Sportanlage Steinrodsee Grh.	6.500		6.500		-6.500
IN5011-007 Ern. Zaunanlage Sportanlage Sph. Mörfelder Str. 29	6.500		6.500		-6.500
IN5011-008 Bewegliches Vermögen Sportanlage Weiterstadt	1.000		1.000	447	-553
IN5011-009 Bewegliches Vermögen Sportanlage Braunshardt	1.000		1.000		-1.000
IN5011-010 Bewegliches Vermögen Sportanlage Gräfenhausen	1.000		1.000	238	-762
IN5011-011 Bewegliches Vermögen Sportanlage Schneppenhausen	1.000		1.000	395	-605
IN5013-001 Erneuerungsarbeiten Campingplatz Steinrodsee	150.000		150.000		-150.000
IN5014-009 Grundhafte Erneuerung WH Turmstr. 2				23.451	23.451
IN5014-011 Abdichtung der Keller Wohnhäuser Sandstr. 21 a+b	35.000		35.000		-35.000
IN5015-001 Bewegliches Vermögen Schreinerwerkstatt	16.000		16.000	420	-15.580
IN5015-002 Bewegliches Vermögen Installateuerwerkstatt	5.000		5.000		-5.000
IN5015-003 Bewegliches Vermögen Schlosserwerkstatt	2.000		2.000		-2.000
IN5015-004 Bewegliches Vermögen Maler-u.Fliesenlegerwerkstatt	1.500		1.500		-1.500
IN5015-005 Bewegliches Vermögen Elektrowerkstatt	1.500		1.500	1.224	-276
IN5015-006 Bewegliches Vermögen Kfz-Werkstatt	2.000		2.000	267	-1.733
IN5015-007 Bewegliches Vermögen Gärtnerei	7.000		7.000	1.092	-5.908
IN5015-008 Bewegliches Vermögen Hausmeister allgemein				199	199
IN5015-009 Fahrzeuge und Gerätschaften				1.499	1.499
SUMME	**10.959.000**	**25.573**	**10.984.573**	**641.665**	**-10.342.908**

Investitionen Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN2101-007 Bewegliches Vermögen Weiterstadt	30.000		30.000	1.105	-28.895
IN2101-008 Bewegliches Vermögen Gräfenhausen	20.000		20.000	2.824	-17.176
IN2101-010 Bewegliches Vermögen Schneppenhausen	20.000		20.000	2.617	-17.383
IN2101-021 Bewegliches Vermögen/ Einsatzkleidung				1.114	1.114
IN2101-037 Katastrophenschutzlöschfahrzeug LF 10	250.000		250.000		-250.000
IN2201-001 Bewegliches Vermögen	2.000		2.000		-2.000
IN2201-002 Bewegliches Vermögen	3.000		3.000		-3.000
IN2201-006 Bewegliches Vermögen	3.000		3.000		-3.000
IN2202-001 Lizenzerwerb		548	548		-548
IN2206-002 Bewegliches Vermögen	3.000		3.000	925	-2.075
IN2206-003 Bike + Ride-Anlagen	310.000		310.000		-310.000
IN2206-007 Signalanlagen	15.300		15.300		-15.300
IN2206-008 Umrüstung FSA Robert-Koch-/Friedrich-Schaefer-Str.	20.000		20.000		-20.000
IN2207-001 Bewegliches Vermögen Wahlen	1.000		1.000		-1.000
IN2209-001 Bewegliches Vermögen	1.000		1.000		-1.000
IN2301-001 Bewegliches Vermögen, Stadtbüro	16.000		16.000	521	-15.479
IN2301-003 Bewegliches Vermögen Kfz.-Zulassung	2.500	23.622	26.122		-26.122
IN2501-002 Bewegliches Vermögen	4.000		4.000		-4.000
SUMME	**700.800**	**24.170**	**724.970**	**9.106**	**-715.864**

Investitionen Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN1501-001 Bewegliches Vermögen	1.000		1.000		-1.000
IN1501-005 Bewegliches Vermögen	500		500		-500
IN1504-001 Beschaffung v. Medieneinheiten	35.500	2.449	37.949	18.899	-19.050
IN1504-015 Bewegliches Vermögen	4.000		4.000		-4.000
SUMME	**41.000**	**2.449**	**43.449**	**18.899**	**-24.550**

Investitionen Produktbereich 05 Soziale Leistungen	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN0402-001 Bewegliches Vermögen	500		500		-500
IN2401-006 Bewegliches Vermögen		3.000	3.000		-3.000
IN2403-001 GWG/BGA Flüchtlingsbetreuung				535	535
SUMME	**500**	**3.000**	**3.500**	**535**	**-2.965**

Investitionen Produktbereich 06 Kinder-, Jugend und Familienhilfe	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN3304-001 Spielplätze Weiterstadt	20.000		20.000	1.806	-18.194
IN3304-003 Spielplätze Gräfenhausen	10.000	10.000	20.000	20.617	617
IN3304-006 Spielplätze Braunshardt	12.000	12.000	24.000	8.671	-15.329
IN3304-007 Spielplätze Schneppenhausen		4.000	4.000		-4.000
IN3304-008 Spielplätze Riedbahn	4.000	4.000	8.000		-8.000
IN3304-019 Bolzplatz Schneppenhausen	30.000	120.000	150.000		-150.000
IN3304-020 Spielplatz Schlossschule		50.000	50.000		-50.000
IN4101-001 Bewegliches Vermögen	2.000		2.000	1.286	-714
IN4101-004 Kita Weingartenstraße	9.000	891	9.891		-9.891
IN4101-005 Kita Dresdner Straße	4.000		4.000	843	-3.157
IN4101-006 Kita Apfelbaumgarten	2.000	2.613	4.613		-4.613
IN4101-007 Kita Turmstraße	58.000	2.862	60.862	47.536	-13.326
IN4101-008 Kita Riedbahn	2.000	1.548	3.548	223	-3.325
IN4101-009 Kita Gräfenhäuser Straße	46.000	2.114	48.114		-48.114
IN4101-010 Kita Raiffeisenstraße	4.000	2.779	6.779		-6.779
IN4101-011 Kita Carl-Ulrich Straße	80.000	925	80.925		-80.925
IN4101-012 Kita AWO Sternenzauber	4.000	29.500	33.500		-33.500
IN4101-013 Krippe Raiffeisenstraße	2.000	944	2.944		-2.944
IN4101-014 Krippe Gräfenhausen	2.000	2.000	4.000	-1.428	-5.428
IN4101-015 Krippe Braunshardt, Apfelbaumgarten	2.000		2.000		-2.000
IN4101-017 Krippe Schneppenhausen	2.000	850	2.850		-2.850

Investitionen Produktbereich 06 Kinder-, Jugend und Familienhilfe	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN4101-018 Zuweisung kath. Kita Berliner Straße	3.000		3.000		-3.000
IN4101-019 Zuweisung Kita AWO Sternenhimmel	20.000	5.000	25.000		-25.000
IN4101-020 Zuweisung Sportkindergarten	30.000	4.000	34.000		-34.000
IN4101-023 Kita Gräfenhausen	110.000		110.000		-110.000
IN4201-004 Betreuende Grundschule Braunshardt	2.000		2.000		-2.000
IN4202-004 Arbeitsplatz Kompetenzzentrum	1.200	712	1.912		-1.912
IN4301-002 Jugendarbeit in Stadtteilen u. Juze Wst.	6.000		6.000	399	-5.601
IN4302-002 Bewegliches Vermögen Ferienspiele	2.000		2.000		-2.000
SUMME	**469.200**	**256.738**	**725.938**	**79.952**	**-645.896**

Investitionen Produktbereich 08 Sportförderung	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN1502-011 Zuweisung Reitanlage d. Reit- u. Fahrverein 1926		1.550	1.550		-1.550
IN1502-012 Zuweisung f. Außengelände TC Grün-Weiß Grh.	2.500	50	2.550		-2.550
IN1502-013 TSV Brh. Einbau behindertenger.. Eingangstür	1.550		1.550		-1.550
IN1502-014 DLRG Grh. Dachsanierung Vereinsgebäude	999		999		-999
IN1502-015 SKG Grh. Erneuerung Gehwegumrandung Rollschuhbahn	1.400		1.400		-1.400
IN1502-016 DRK Weiterstadt Heizungsmodernisierung	1.200		1.200		-1.200
SUMME	**7.649**	**1.600**	**9.249**		**-9.249**

Investitionen Produktbereich 09 Planung und Geoinformation	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN3202-001 Bewegliches Vermögen	1.500		1.500	447	-1.053
SUMME	**1.500**		**1.500**	**447**	**-1.053**

Investitionen Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN2203-003 Investitionszuschuss Umkleide Recyclinghof/Kompost	3.500		3.500	2.950	-550
SUMME	**3.500**		**3.500**	**2.950**	**-550**

Investitionen Produktbereich 12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN2205-012 Wartehalle Am Ohlenbach Grh.	20.000		20.000		-20.000
IN3301-023 BÜ Forststraße		50.000	50.000		-50.000
IN3301-040 Querungshilfen	10.000	10.000	20.000		-20.000
IN3301-041 Umgestaltg Alter Friedhof/ Platz Verneuil sur Sein				15.408	15.408
IN3301-051 Bewegliches Vermögen	1.000		1.000		-1.000
IN3301-052 Straßenerneuerung Haupt- u. Wixhäuser Str.				6.410	6.410
IN3301-056 Brücke Darmbach	130.000		130.000		-130.000
IN3301-060 Umgestaltung Darmstädter Straße	130.000		130.000		-130.000
IN3301-062 Bahnhof Weiterstadt	350.000		350.000		-350.000
IN3301-063 Umbau von Haltestellen	60.000	60.000	120.000	71	-119.929
IN3301-068 Grundhafte Erneuerung Bahnhofstraße	490.000		490.000	15.832	-474.168
IN3301-071 Straßenbau	70.000		70.000	1.668	-68.332
IN3301-075 Befestigung 5 Containerstellplätze	40.000		40.000		-40.000
IN3301-076 Umgestalt. Aufenth.bereich "Roter Platz"	38.000		38.000		-38.000
IN3301-077 Bauliche Maßnahme Schlossgasse /Gewegverbreiterung	65.000		65.000		-65.000
IN3301-078 Einrichtung Kreisverkehr Robert-Bosch-/Robert-Koch	40.000		40.000		-40.000
IN3301-079 Erwerb Grundstück Grh. Flur 2 Nr. 53	30.000		30.000		-30.000
IN3301-080 Umgestaltung Vorplatz Brh. Tännchen	50.000		50.000		-50.000
SUMME	**1.524.000**	**120.000**	**1.644.000**	**39.389**	**-1.604.611**

Investitionen Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN2208-006 Bewegliches Vermögen	5.000		5.000	232	-4.768
IN2208-007 Bewegliches Vermögen	3.500		3.500		-3.500
IN2208-008 Bewegliches Vermögen	3.500		3.500		-3.500
IN2208-014 Urnennischenwand Weiterstadt 2018	35.000		35.000		-35.000
IN2208-023 Urnennischenwand 2017 Weiterstadt		6.719	6.719	2.229	-4.490
IN3205-002 Bänke und Kübel für Parkanlagen	9.000		9.000	679	-8.321
IN3205-005 Neugestalt. Alter Friedhof u. Platz Verneuil sur S		21.709	21.709		-21.709
IN3205-007 Grundhafte Erneuerung Baumstandorte DA-Str.	23.000		23.000	9.724	-13.276
IN3304-014 Gestaltung Ohlystiftgarten Gartenstraße		13.328	13.328	1.038	-12.290
SUMME	**79.000**	**41.756**	**120.756**	**13.903**	**-106.854**

Investitionen Produktbereich 14 Umweltschutz	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN3203-004 Ausgleichsverpflichtungen	25.000		25.000	10.328	-14.672
IN3203-011 Bewegliches Vermögen (auch Grundwasserkonzept)	25.000		25.000		-25.000
IN3203-013 Ausgleichsm. Amphibienschutzanlage am Apfelbach		23.898	23.898	30.498	6.600
IN3203-014 Renaturierung Schlimmergraben Teil II	5.000		5.000		-5.000
IN3203-015 Dienstfahrzeug	20.000		20.000		-20.000
IN3203-016 Biotopentwicklung Bachdreieck Hessenwald	16.000		16.000		-16.000
IN3203-017 Hundewiese Weiterstadt	50.000		50.000	3.173	-46.827
SUMME	**141.000**	**23.898**	**164.898**	**43.998**	**-120.900**

Investitionen Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN0103-001 Bewegliches Vermögen	500		500		-500
SUMME	**500**		**500**		**-500**

Betrachtung der Finanzlage

	Fortg. Ansatz bis 2 Quartal 2018	Ist 2018
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.745.397	25.255.867
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.913.376	15.463.499
Zahlungsmittelüberschuss/Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit	**+4.832.021**	**-207.632**

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit drückt aus, ob die Einnahmen ausreichen, um die Ausgaben der laufenden Verwaltung zu decken.

	Fortg. Ansatz bis 2 Quartal 2018	Ist 2018
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	529.054	2.105.026
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.971.225	995.954
Zahlungsmittelüberschuss/Fehlbetrag aus Investitionstätigkeit	**-6.442.171**	**+1.109.072**

Der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit drückt aus, ob die Investitionen eines Jahres aus eigenen Mitteln bestritten werden konnten.

	Fortg. Ansatz bis 2 Quartal 2018	Ist 2018
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.834.771	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	478.072	405.898
Zahlungsmittelüberschuss/Fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit	**+ 3.356.699**	**-405.898**

Der Überschuss bzw. Fehlbetrag drückt aus, ob im Investitionskreditbereich eine Neuverschuldung oder ein Schuldenabbau stattgefunden hat. Bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit handelt es sich um die Aufnahme eines Darlehens aus der Kreditermächtigung des Jahres 2016.

	Fortg. Ansatz bis 2 Quartal 2018	Ist 2018
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0	117.447
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0	103.494
Zahlungsmittelüberschuss/Fehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	**0**	**13.953**

Die haushaltsunwirksamen Auszahlungen betreffen im Wesentlichen die Abwicklung des Anbaus der 5. Gruppe des Sportkindergartens.

Kontostand

Der Kontostand der Stadt Weiterstadt weist zum 29. Juni 2018 5,6 Mio. € aus. Darin enthalten sind 2,5 Mio. € Kassenkredite, so dass sich ein tatsächlicher Kassenbestand in Höhe von 3,1 Mio. € ergibt.

Ralf Möller
Bürgermeister

Ö 15

Drucksache 10/0540/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 8. August 2018

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 16.08.2018

Antrag der Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt auf Gewährung einer einmaligen Zuwendung für die Sanierung der Hallen-Tennisplätze auf dem Vereinsgelände

Beschlussvorschlag:
Die Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt erhält für die Sanierung der Hallen-Tennisplätze eine Zuwendung gemäß Ziffer 3.4 der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände in Höhe von 10 Prozent der Sanierungskosten: 30.324,00 €.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Haushaltjahr 2019.

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 28. März 2018 beantragt die Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt die Gewährung einer Zuwendung für investive Maßnahmen im Vereinsgebäude gemäß Ziffer 3.4 der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände. Bezuschusst werden soll die Sanierung der Hallen-Tennisplätze.

Die eingereichten Planungs- und Finanzierungsnachweise wurden von der Verwaltung geprüft. Die zuschussfähigen Gesamtkosten der investiven Maßnahme betragen 303.891,94 €. Die Zuwendung (10 Prozent der Gesamtkosten) beträgt somit gerundet 30.390,00 €.

Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet gemäß Ziffer 3.4. Abs. 3 der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände die Stadtverordnetenversammlung.

Finanzierung:
Die Mittel zur Auszahlung der Zuwendung sind im Haushaltjahr 2019 unter der Kostenstelle 1502-001, Sportförderung, zu veranschlagen.

Der Sachverhalt wurde am 7. August 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
Antrag der SGW vom 28. März 2018 (2 Seiten)
Kostenaufstellung (2 Seiten)

Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt

Turnen · Musik · Handball · Tischtennis · Badminton · Schwimmen · Tennis
Volleyball · Leichtathletik · Judo · Ski und Freizeit · Tanz · Kegeln · Basketball
Seniorengemeinschaft · Bahnengolf · Gesundheitssport · Ju Jutsu · Lauftreff
Sportkindergarten · Fitneß-Studio · Sauna · Tennishallen · Squashcourts

www.sg-weiterstadt.de · e-mail: verwaltung@sg-weiterstadt.de
Sportgemeinde Weiterstadt Am Aulenberg 2-10, 64331 Weiterstadt, Telefon 06150 / 9610-0, Telefax 06150 / 9610-17

Stadt Weiterstadt
Bürgermeister
Riedbahnstraße 6

64331 Weiterstadt

EINGANG
12. APR. 2018
Stadt Weiterstadt

Eing.
12.4.18

Abteilung Vorstand
Verfasser HM/gs
Tel./Fax 06150-9610-11/06150-9610-17
Datum 28. März 2018
Betreff **Investitionen 2018**
Zuschuss gemäß den Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände
Punkt 3.4: Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
lieber Ralf

die Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt plant für 2018 die Durchführung folgendes Projekt

Sanierung Hallenplätze Tennis

Die Kostenaufstellung für das Projekt und entsprechenden Unterlagen erhalten Sie als Anlage zu diesem Schreiben.

Hiermit beantragen wir einen Zuschuss gemäß o.g. Richtlinien Punkt 3.4, Absatz (1). Beigefügte Anlagen beschreiben die Maßnahme, den Finanzierungs- und Zeitplan sowie Kostenvoranschläge.

Für diese Maßnahme hoffen wir ebenfalls auf die Unterstützung des Landkreis sowie des Bundesumweltministeriums (BMUB), entsprechende Anträge werden zeitgleich gestellt. Da es sich um Tennis-Hallenplätze handelt weisen wir ausdrücklich darauf hin daß dies keine kostendeckende oder gewinnbringende Investition ist sondern dem Vereinszweck dient und die Anlage zu > 90% durch Vereinsmitglieder genutzt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt

Michael Gießelbach
1. Vorsitzender

Michael Brügger
Rechner

Anlagen:
- Schilderung der Maßnahme
- Details (Kosten, Zeitplan, Finanzierung)
- Angebote bzgl. Kosten

Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt

Turnen · Musik · Handball · Tischtennis · Badminton · Schwimmen · Tennis
Volleyball · Leichtathletik · Judo · Ski und Freizeit · Tanz · Kegeln · Basketball
Seniorengemeinschaft · Bahnengolf · Gesundheitssport · Ju Jutsu · Lauftreff
Sportkindergarten · Fitneß-Studio · Sauna · Tennishallen · Squashcourts

www.sg-weiterstadt.de · e-mail: verwaltung@sg-weiterstadt.de
Sportgemeinde Weiterstadt Am Aulenberg 2-10, 64331 Weiterstadt, Telefon 06150 / 9610-0, Telefax 06150 / 9610-17

Begründung zum geplanten Projekt

Die Tennishallen der SG Weiterstadt sind erheblich in die Jahre gekommen. Eine Der Hallen ist bereits 27 Jahre alte, die zweite 50 Jahre. Während die Grundsubstanz durch zwischenzeitliche Sanierungen, hauptsächlich im Bereich Dach und Dämmung, modernisiert wurde, ist der Innenbereich veraltet, abgenutzt und kann so nicht weiterbetrieben werden.

Dies betrifft besonders folgende Teilbereiche:

1. Lüftung Halle 1: Nicht mehr funktionsfähig. Ersatzteile sind für die 50 Jahre alte Anlage nicht mehr zu bekommen, energetisch entspricht die Anlage auch nicht mehr dem aktuellen technischen Stand der Möglichkeiten. Es muss für eine zeigemäße und ökologisch sinnvolle Belüftung gesorgt werden.

2. Beleuchtung Halle 1 und 2: Die Beleuchtung ist nicht mehr voll funktionsfähig, selbst beim Austausch defekter Neonröhren würde die Lichtleistung aufgrund der mittlerweile verblassten Reflektoren weder ergonomischen noch sportlichen Anforderungen genügen. Es müssen also alle Leuchtkörper und Leuchtmittel getauscht werden.

3. Böden Halle 1 und 2: Der Hallenboden in Halle 1 ins ca. 30 Jahr alt, in Halle 2 27 Jahre alt. Beide Böden sind abgenutzt, mittlerweile löst sich aufgrund der Abnutzung die Belagoberfläche sichtbar auf. Die Böden müssen komplett erneuert, sprich ausgetauscht werden.

Massnahmen:

1. Vorgesehen ist der Einsatz moderner Deckenventilatoren zur Wärmerückführung und Belüftung. Diese bilden eine Sekundär-Heizkreislauf welcher sowohl das Traumklima verbessert sowie die Heizkostens senkt. Durch die ständige Wärmerückführung kann die Heizleistung reduziert werden, es kommt zu weniger Verlustleistung und die Kosten sinken im Idealfall um ca. 20%

2. Vorgesehen ist der Austausch gegen Sporthallenleuchten welche den verbandseitig vorgegebenen Leistungen sowie den Sicherheitsauflagen genügt. Als Leuchtmittel werden LED-Röhren geplant, da diese aus energetischer und Betriebskostensicht die modernste und wirtschaftlichste Lösung darstellen.

3. Vorgesehen ist der Austausch gegen einen strapazierfähigen Indoor-Tennisboden aus Velour. Dieser verspricht bei richtiger Pflege die längste Haltbarkeit, ca. 22-25 Jahre. Zudem führt er im Gegensatz zu Granulat- oder Kombiböden nicht zu hohen Betriebskosten durch Pflege und Granulatkauf.

Zeitgleich wird die Halle 1 in Eigenleistung farblich neu angelegt und Kleinschäden ausgebessert.

Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt

Turnen · Musik · Handball · Tischtennis · Badminton · Schwimmen · Tennis
Volleyball · Leichtathletik · Judo · Ski und Freizeit · Tanz · Kegeln · Basketball
Seniorengemeinschaft · Bahnengolf · Gesundheitssport · Ju Jutsu · Lauftreff
Sportkindergarten · Fitneß-Studio · Sauna · Tennishallen · Squashcourts
www.sg-weiterstadt.de · e-mail: verwaltung@sg-weiterstadt.de
Sportgemeinde Weiterstadt Am Aulenberg 2-10, 64331 Weiterstadt, Telefon 06150 / 9610-0, Telefax 06150 / 9610-17

Details der Maßnahme - Zeitplan und Kostenplan

Einzelaufstellung Kosten

Kosten	Stunden	Ausführung	Kosten (€)
Lieferung und Installation Hallenbeleuchtung (Material), Angebot für 2 Plätze x 3		BTS Sportsysteme	97.803,72 €
Lieferung und Installation Hallenbeleuchtung (Arbeitsleistung), Angebot für 2 Plätze x 3	Fremdleistung	BTS Sportsysteme	28.129,46 €
Erneuerung Anschlusspunkte und Anbringen zusätzlicher Aufhängpunkte (Material)			500,00 €
Erneuerung Anschlusspunkte und Anbringen zusätzlicher Aufhängpunkte (Kleinmaterial)	32 Std. x 25,00 € ff.= 15,-€	Hausmeister SGW	800,00 € ff. 480,-€
Wärmrückführung über Deckenventilatoren (Material)		BTS Sportsysteme	1.829,63 €
Wärmrückführung über Deckenventilatoren (Arbeitsleistung)	Fremdleistung	BTS Sportsysteme	1.529,15 €
Austausch Tennisbodenbelag (Material)		BTS Sportsysteme	130.848,82 €
Austausch Tennisbodenbelag (Arbeitsleistung)	Fremdleistung	BTS Sportsysteme	40.261,17 €
Anlegen Hallenwände Halle 1 (Kleinmaterial/ Farbe)			500,00 €
Anlegen Hallenwände Halle 1 (Arbeitsleistung)	64 Std. x 25,00 € ff = 15,-€	Hausmeister SGW Freiwillige	1.600,00 € ff = 960,-€
Ausbesserungsarbeiten (Material / Kleinteile)			400,00 €
Ausbesserungsarbeiten (Arbeitsleistung)	40 Std. x 25,00 € ff = 15,-€	Hausmeister SGW	1.000,00 € ff.= 600,-€
Ausbesserungsarbeiten (Entsorgung)			50,00 €
Gesamt			305.251,94 €

ff.= förderfähig

Finanzierungsplan

	Kosten (€)	Finanzierung
Material und Fremdleistung gem. Angebot / Preisfindung	300.401,94 €	
Kleinmaterial gem. Schätzung	1.400,00 €	
Entsorgung Abbruch	50,00 €	
Arbeitsleistung	3.400,00 € ff.: 2.040,- €	
Eigenmittel (vorhanden)		48.000,00 €
Eigenmittel (Finanzierung)		145.827,13 €
Investitionszuschuss BUMB Klimaschutz		50.374,42 €
Investitionszuschuss Stadt Weiterstadt		30.525,90 € geä. 30.390,- €
Eigenleistung		3.400,00 €
Zuschuss Landkreis		30.525,90 €
Gesamt	305.251,94 € ff. 303.891,94 € 10% 30.389,19 €	305.251,94 €

- Die Eigenmittel sind vorhanden. Der BUMB Zuschuss ist beantragt.
- Der Investitionszuschuss des Landkreis erfolgt aufgrund der Richtlinien der Sportförderung des Lk Darmstadt-Dieburg, ist nicht garantiert und muss beantragt und genehmigt werden.
- Für den Zuschuss der Stadt Weiterstadt haben wir uns erlaubt gem. Förderrichtlinie 10% (10 v. Hundert) der Fremdkosten anzusetzen.
- Die Eigenleistung erfolgt durch Hauptamtliche Mitarbeiter (Hausmeister) und freiwillige ehrenamtliche Helfer aus den Abteilungen.

Zeitplan

Bauabschnitt	Zeitraum
Beauftragung Fremdleistung	April 2018
Austausch Beleuchtung Deckenventilation Ausbesserunsarbeiten	Juli 2018
Bodenaustausch	August 2018
Abschluss aller Arbeiten bis spätestens	15.September 2018

Ö 16

Drucksache 10/0504/2

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 6. Juli 2018

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 16.08.2018

Prüfbericht zum Jahresabschluss der Stadtwerke Weiterstadt für das Wirtschaftsjahr 2017

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss bestehend aus:
   - der Bilanz zum 31.12.2017
   - der Gewinn- und Verlustrechnung für die Bereiche Abwasser und Photovoltaik,
   - dem Anhang,
   - dem Anlagenachweis und
   - dem Lagebericht

   für das Wirtschaftsjahr 2017 wird festgestellt.

2. **Der Jahresgewinn beträgt insgesamt** **735.534,13 €**
   Der Gewinn aus dem Bereich **Abwasser** in Höhe von 704.516,76 €
   wird vorgetragen auf neue Rechnung in Höhe von 204.516,76 €
   und zum Zwecke der Verzinsung des Eigenkapitals werden 500.000,00 €
   an die Stadt Weiterstadt abgeführt.
   Der Gewinn aus dem Bereich **Photovoltaik** in Höhe von 31.017,37 €
   wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Sachverhalt:
Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017, der Anhang und der Lagebericht der Stadtwerke Weiterstadt wurden gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes, i. V. m. § 316 ff HGB von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Cura Commerz GmbH in Groß-Gerau geprüft. Die Abschlussprüfung erstreckte sich auch auf die Buchführung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Der Prüfbericht liegt vor und führt gemäß Bestätigungsvermerk zu keinen Beanstandungen. Weitere Informationen können dem beigefügten Testatexemplar entnommen werden.

Nach § 5 Ziffer 11 des EigBGes entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes.

Der Jahresgewinn soll gemäß § 11 Abs. 5 EigBGes in der Regel so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Drucksache 10/0504/2

Von Seiten der kaufmännischen Betriebsleitung wird in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern vorgeschlagen, den Jahresgewinn wie im Beschlussvorschlag aufgeführt zu verwenden.

Der Sachverhalt wurde am 18. Juni 2018 in der Betriebskommission und am 26. Juni 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
Testat

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2017

für das Geschäftsjahr

2017

der

Stadtwerke Weiterstadt

Weiterstadt

TESTATBERICHT

CuraCommerz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Groß-Gerau

CuraCommerz
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2017 1

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 2

Anhang zum 31. Dezember 2017 3

Lagebericht 4

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers 5

BILANZ

Stadtwerke Weiterstadt

Weiterstadt

zum

31. Dezember 2017

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		204.508,84	237.227,84
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.813.196,32		6.262.999,77
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.722.708,59		3.033.556,59
3. Kanalanlagen	23.667.051,19		22.209.264,21
4. Photovoltaikanlagen	2.546.893,00		2.742.973,00
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	138.154,27		78.802,67
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	59.194,37	34.947.197,74	733.079,06
III. Finanzanlagen			
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		0,00	0,00
Übertrag		35.151.706,58	35.297.903,14

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		12.271.005,15	12.271.005,15
II. Rücklagen			
1. Rücklagen		3.618.217,65	3.618.217,65
III. Gewinnvortrag		776.980,47	421.239,50
IV. Jahresüberschuss		735.534,13	855.740,97
B. Investitionszuschüsse		2.670.926,10	1.625.043,48
C. Ertragszuschüsse		353.700,90	323.544,18
D. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	93,75		89,05
2. sonstige Rückstellungen	88.548,77	88.642,52	86.522,37
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.310.017,79		17.046.900,99
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	277.376,47		314.551,71
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	513.408,82		22.127,02
4. sonstige Verbindlichkeiten	256.899,10	17.357.702,18	160.385,74
Übertrag		37.872.709,10	36.745.367,81

BILANZ

Stadtwerke Weiterstadt

Weiterstadt

zum

31. Dezember 2017

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		35.151.706,58	35.297.903,14
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		101.241,25	95.750,81
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	408.963,35		341.733,38
2. Forderungen gegen die Stadt/das Land	3.464,06		15.246,80
3. sonstige Vermögensgegenstände	3.687,90	416.115,31	71.072,00
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		2.203.258,34	920.419,98
C. Rechnungsabgrenzungsposten		387,62	3.241,70
		37.872.709,10	36.745.367,81

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		37.872.709,10	36.745.367,81
		37.872.709,10	36.745.367,81

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Stadtwerke Weiterstadt
Weiterstadt

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	5.235.156,16	5.355.378,98
2. sonstige betriebliche Erträge	325.880,77	290.379,52
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	299.324,58	308.619,21
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	816.259,21	755.456,79
	1.115.583,79	1.064.076,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	599.858,63	573.191,66
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	172.560,36	165.560,73
	772.418,99	738.752,39
- davon für Altersversorgung Euro 46.088,06 (Euro 49.059,42)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.927.542,00	1.958.353,95
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	419.017,30	395.702,25
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.969,64	5.712,72
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	590.365,94	631.135,89
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	7.179,60	6.974,82
10. Ergebnis nach Steuern	735.898,95	856.475,92
11. sonstige Steuern	364,82	734,95
12. Jahresüberschuss	735.534,13	855.740,97

ANHANG

zum

JAHRESABSCHLUSS

31. Dezember 2017

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2017
Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sowie der Formblattverordnung von der kaufmännischen Betriebsleitung der Stadtwerke Weiterstadt aufgestellt. Die Stadtwerke bestehen aus den Bereich Abwasser und den Bereich Erneuerbare Energien.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die auf den vorherigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Die Gegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen werden monatlich linear mit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten, ggf. zum niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen angesetzt.

Zur Berechnung der Schmutzwassergebühren werden die Hauseigentümer angeschrieben, um ihren Frischwasserverbrauch den Stadtwerken schriftlich mitzuteilen. Der Stichtag zur Ablesung ist weiterhin der 31. August, sodass ein Abrechnungsjahr vom 01. September bis zum 31. August des Folgejahres zugrunde gelegt wird. Auf Wunsch ist auf Antrag der Eigentümer der Stichtag verlegt worden. Durch die Einsetzung einer Gebührensoftware konnte auf jedem Bescheid eine genaue Abgrenzung der Vorauszahlungen ausgewiesen und verbucht werden. Niederschlagswassergebühren und Schmutzwassergebühren werden auf einen Bescheid abgerechnet und die Vorauszahlungen werden in einem Betrag dargestellt. Die Entega Vertrieb GmbH & Co. KG stellt gegen Gebühr die Daten für neue Zähler und Zählerwechsel zeitnah zur Verfügung.

Die Stadtwerke führen eine eigene Sonderkasse. Die Salden der Kreditinstitute zum 31. Dezember 2017 sind mit ihrem Nennwert bilanziert, ebenso Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und die Barkasse. Am 24. Oktober 2017 fand eine regelmäßige Kassenprüfung vom Revisionsamt in den Büroräumen der Stadtwerke statt. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen, zwischen den Kassensoll- und Kassenistbestand ergaben sich Übereinstimmungen.

Das Stammkapital bleibt unverändert. Die Rücklage wurde zum Ausgleich künftiger Gebührenunterdeckungen durch den Beschluss vom 12. März 2001 aus den Gewinnvorträgen 1997 und 1998, durch den Beschluss vom 13. Juni 2001 aus dem Gewinn 2000 und durch den Beschluss vom 15. Mai 2003 aus dem Gewinn 2001 gebildet.
Nach dem Bilanzstichtag am 28. September 2017 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, von dem Gewinn in Höhe von T-EUR 834 die Stammkapitalverzinsung in Höhe von T-EUR 500 an den städtischen Haushalt abzuführen und T-EUR 334 auf neue Rechnung vor zu tragen.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden jährlich mit 5% der Ursprungserträge aufgelöst und zugunsten der Umsatzerlöse erfasst. Der Auflösungsbetrag wird bei den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen wird entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Die sonstigen Erfüllungsrückstellungen haben in der Regel eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

II. Erläuterungen zur Bilanz

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Der Zugang des Anlagevermögens betrifft den Messcontainer und ein Labor in Weiterstadt, die Anschaffung eines neuen Traktors und die neue Funkstrecke zwischen Rathaus und Verwaltung Gräfenhausen. Genutztes Grundstück, das sich noch nicht im Eigentum der Stadtwerke befand, wurde käuflich erworben. Weiterhin wurde für die Modernisierung von technischen Anlagen der Kläranlagen Anlagenzugang verbucht. Der Kanalbau in Gräfenhausen wurde fertig gestellt und aktiviert. Die Anlagen im Bau betreffen den Kanal in der Bahnhofstraße und die vierte Reinigungsstufe auf der Kläranlage Weiterstadt. Nach Überprüfung der Kanäle in Braunshardt wurde festgestellt, dass die von der WG Immo gebauten Straßen und Kanäle im Ortsteil Braunshardt an die Stadt im Jahr 2009 übergeben wurden. Die wertmäßige Erfassung dieser Kanäle erfolgte im Jahr 2017, für die Jahre 2009 - 2016 wurden Sonderabschreibungen als periodenfremder Aufwand verbucht.
Die Zusammensetzung und Entwicklung sowie Zugang und Abgang des Anlagevermögens sind im Anlagennachweis dargestellt (Anhang ab Blatt 13).

Die Vorräte an Reparaturmaterial sind zum 31. Dezember 2017 durch die Inventur erfasst und nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus der Abwasserbeseitigung sowie aus Kanalanschlussbeiträgen. Es wurde eine Pauschalwertberichtigung von T-EUR 3 und eine Einzelwertberichtigung von T-EUR 19 gebildet. Die Forderungen gegenüber dem Land/der Stadt betreffen Kanalbenutzungsgebühren und die Bezuschussung einer Investition durch ein Darlehen.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen betrifft die Kläranlage Gräfenhausen, die Erweiterung Kläranlage Weiterstadt, die Regenüberlaufbecken Weiterstadt und Gräfenhausen, die Kanalerweiterung Kreuzstraße und Heinrichstraße, Druckleitung Triftweg und der übertragenden Kanäle Apfelbaumgarten. Für die Photovoltaikanlage auf der Adam-Danz-Halle hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg ein Drittel der Kosten übernommen, die ebenfalls in den Sonderposten für Investitionszuschüsse eingestellt sind.

Die empfangenen Ertragszuschüsse für Kanalanschlusskosten werden von den Anliegern vereinnahmt und entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes mit 5 % jährlich ertragswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen betreffen Verpflichtungen aus den Abwasserabgaben 2016 und 2017, Steuerrückstellungen 2017 und die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und Verbindlichkeiten aus Kanalsanierung in Gräfenhausen. Die Urlaubsrückstellung wird auf der Grundlage des Brutto-Personalaufwandes zzgl. der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeberanteile und Zusatzversorgungskasse berechnet.

Der Gesamtbetrag der in der zusammenfassenden Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt T-EUR 12.209 (Vorjahr T-EUR 13.077).

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Bereich Abwasser

Von den Umsatzerlösen entfallen T-EUR 3.150 auf Erlöse aus der Abwasserbeseitigung, T-EUR 1.624 auf Erlöse aus der Oberflächenentwässerung und für die Nebengeschäftserträge für Hausklärung und Abwasseruntersuchungen T-EUR 60. Die Gebühren betragen für Schmutzwasser 2,50 EUR/m³ und für das Niederschlagswasser 0,64 EUR/m².
Zusätzlich beinhalten die Umsatzerlöse T-EUR 41 Erträge aus der Auflösung von passivierten Ertragszuschüssen, Erträge aus Weiterberechnung T-EUR 2 und für die BHKW-Vergütung T-EUR 15. Für die Arbeiten für den Bereich Photovoltaik wurden Verwaltungskostenanteile in Höhe von T-EUR 20 verbucht. Auflösungen des Investitionszuschuss Apfelbaumgarten für die Jahre 2009 – 2016 wurden als periodenfremd eingebracht und gegen periodenfremden Aufwand ausgebucht.

Die sonstigen betrieblichen Beträge sind Erträge aus Herabsetzung von Wertberichtigungen der Forderungen T-EUR 6, Skontoerträge von T-EUR 2 und der Verkaufserlös des alten Fendt-Traktors für T-EUR 10. Von den sonstigen betrieblichen Erträgen betreffen T-EUR 297 Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen.

Von dem Materialaufwand entfallen auf die Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe T-EUR 299, der Aufwand betrifft den Energie- und Wasserbezug, Labormaterial und die Kalk- und Fällungsmittel. Die bezogenen Leistungen von T-EUR 792 betreffen die Verwertungskosten des Klärschlamms, die Unterhaltung der Kläranlagen und Kanäle, Bewirtschaftungskosten und Fahrzeughaltungskosten.

Die Personalkosten werden dem Bereich Abwasser zugeordnet, es wird anteilig der Aufwand für den Bereich erneuerbare Energien verbucht. Für die Inanspruchnahme städtischer Bedienstete werden Verwaltungskostenanteile gewährt. Die Berechnungsgrundlage bildet die Personalkostentabelle für Beamte und Angestellte aus dem Staatsanzeiger für das Land Hessen. Zum 1. Januar 2017 gab es eine Tariferhöhung von 2 %.

Für den Versicherungsschutz wurden für alle Anlagen und Gebäude Kompaktverträge abgeschlossen. Anteilig zur Jahresschmutzwassermenge beläuft sich die Abwasserabgabe auf T-EUR 52. Weitere sonstige betriebliche Aufwendungen betreffen EDV-Support, Portokosten, Büromaterial, Telefonkosten, Gewässerschutz, Schädlingsbekämpfung und die Kosten für Aus- und Fortbildung sowie für den Jahresabschluss. Für Bankkonten der Volksbank Frankfurt wird ab Oktober 2016 ein Verwahrgeld für Guthaben erhoben.

Gutschriften von Kanalgebühren T-EUR 25 aus den Vorjahren wurden als periodenfremd eingebracht. Die Restbuchwerte der alten Kanäle in Gräfenhausen in Höhe von T-EUR 61 wurden nach Aktivierung der neuen Kanäle als Verlust aus Abgang des Anlagevermögens verbucht.

Bereich Erneuerbare Energien

Die Umsatzerlöse im Bereich Erneuerbare Energien von T-EUR 311 betreffen die Einspeisevergütung von Strom aus Photovoltaikanlagen. Die Höhe der Vergütung variiert bei den verschiedenen Anlagen je nach Leistung und Beginn der Einspeisung. Es wurden mit dem Netzbetreiber jeweils Verträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Von zwei Anlagen wird der Stromerlös für Eigenverbrauch Bereich Abwasser Umsatzsteuerpflichtig verbucht. Durch die Feststellung der Tracker der PV-Anlage im RRB Süd verringerte sich die Stromeinspeisung. Weiterhin wurden Erträge aus der Weiterberechnung der Kosten für die Adam-Danz-Halle verbucht.

Von den sonstigen betrieblichen Erträgen betreffen Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen T-EUR 7 und eine Versicherungsentschädigung von T-EUR 3.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen die Unterhaltungen und Wartungen der Anlagen und die Feststellung der Tracker der PV-Anlage und eine Pflasteranhebung im RRB Süd. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind hauptsächlich die Weiterberechnungen des Umsatzes für die Adam-Danz-Halle sowie Telefonkosten.

Der Bereich Erneuerbare Energien wird mit dem Bereich Abwasser zusammen verwaltet und innerbetrieblich mit Verwaltungskostenanteile in Höhe von T-EUR 20 verrechnet.
Das innerbetriebliche Darlehen wird in der Höhe des Euribor verzinst.

IV. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Das Maßnahmenprogramm der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie setzt die Minimierung der Phosphateinträge in Oberflächengewässer durch Kläranlagen fest. Neue Überwachungswerte wurden durch den Hessischen Landtag zum 01.01.2017 festgesetzt von 1,6 mg/l auf 0,2 mg/l. Die Umsetzungsfrist wurde vom 01.01.2017 auf den 31.12.2017 verlängert. Anfang Dezember 2017 wurde den Stadtwerken ein Änderungsbescheid für die Phosphor-Einleitungswerte zugesandt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 gelten für die Kläranlage in Weiterstadt mit Blick auf die anstehenden baulichen Optimierungen bei den Nachklärbecken im Jahr 2018 die Werte 0,5 / 0,7. Auf eine mögliche weitere Verschärfung auf die im Gesetz stehenden Werte von 0,2 / 0,4 wird ausdrücklich jedoch hingewiesen. Die jetzt geltenden Werte können weitestgehend stabil gehalten werden. Bei besonderen Wetterkonstellationen sind diese Grenzwerte jedoch kritisch. Ein Änderungsbescheid für die Kläranlage in Gräfenhausen wurde für das Frühjahr 2018 angekündigt.
Es wird eine Langzeitstudie weitergeführt, die die Ablaufwerte der Anlagen durch großen Fällmitteleinsatz auf den Zielwert von 0,2 mg/l bringen sollen.
Um im Voraus weitere Forderungen nach Reinigung des Abwassers von Mikroplastik- und Medikamentenrückstände mit zu beachten, kommt nur eine Filteranlage mit granulierter Aktivkohle in Frage, die direkt nach der Nachklärung angeordnet werden muss. Dieses kann nur nördlich des Geländes, auf einer Fläche der Stadt geschehen, die dafür käuflich erworben werden müsste.
Für die Mikroplastik- und Medikamentenrückstände gibt es bislang keine gesetzliche Verpflichtung. Die Stadtwerke haben daher für eine geförderte Machbarkeitsstudie beantragt. Nach Sichtung des Zuwendungsbescheids für die Machbarkeitsstudie 4. Reinigungsstufe auf der Kläranlage Weiterstadt haben die Stadtwerke Weiterstadt die Machbarkeitsstudie aufgrund zu hoher Kosten abgelehnt, da die Förderung von den angekündigten 85 % auf 30 % gekürzt wurde.
Für die zukünftigen Investitionen wurden im Wirtschaftsplan 2018 die Mittel auf T-EUR 821 eingestellt.
Nach der zeitnahen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie werden erhöhte Aufwandskosten erwartet, die langfristig nur durch eine Gebührenerhöhung gedeckt werden können.

V. Ergänzende Angaben

1. Beschäftigte

Im Jahresdurchschnitt waren 14 Entgeltempfänger beschäftigt, 8 Beschäftigte in der kaufmännischen und technischen Verwaltung und 6 technische Beschäftigte. Am Bilanzstichtag waren 14 Personen angestellt.

Für die Beschäftigten besteht eine Zusatzversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt. Die Umlage im Jahr 2017 beträgt EUR 46.088,06 €.

2. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die Vergütung für die technische Betriebsleitung ist in dem Verwaltungskostenanteil an die Stadt Weiterstadt enthalten. Die Gesamtbezüge betragen 88.533,34 EUR.

Der technische Betriebsleiter Herr Klaus Wigand wird am 1. April 2018 in Ruhestand versetzt. Aufgrund von Resturlaub, Überstunden und Gleitzeitregelung ist Herr Wigand seit dem 1. November 2017 aus dem Dienst ausgeschieden. Nach Beschluss der Betriebskommission vom 9. Oktober 2017 wurde Herr Helge Alexander Lemmer ab dem 1. November 2017 kommissarisch und ab dem 1. April 2018 für die technische Betriebsleitung bestellt.
Die Betriebskommission hat zum gleichen Zeitpunkt Herrn Thomas Seeger zum Stellvertreter der technischen Betriebsleitung bestellt.

Aufgrund seines Pensionsantrittes zum 1. September 2017 hat Herr Wolfgang Lachnit sein Amt als stellvertretender kaufmännischer Betriebsleiter niedergelegt, als Nachfolger ist zum 1. Juli 2017 der Beamte Herr Jens Rupp von der Betriebskommission bestellt worden.

Technischer Betriebsleiter
Klaus Wigand bis zum 1. April 2018
Helge Alexander Lemmer, kommissarisch von 1. November 2017 – 31. März 2018
Stellvertreter
Helge Alexander Lemmer bis zum 31. Oktober 2017
Thomas Seeger

Kaufmännische Betriebsleitung
Tanja Aussmann
Stellvertreter
Wolfgang Lachnit bis zum 30. Juni 2017
Jens Rupp ab 1. Juli 2017

3. Betriebskommission

Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Die Betriebskommission setzte sich wie folgt zusammen:

Mitglieder	**Beruf**	
Ralf Möller	Bürgermeister	Vorsitzender
Wilhelm Fischer	Pensionär	Stadtverordneter
Benjamin Gürkan	Kommunikationsberater	Stadtverordneter
Christian Kurpiers	Wirtschafts-Ingenieur	Stadtverordneter
Bernd Brunner	Unternehmer	Stadtverordneter
Ina Dürr	Juristin	Stadtverordnete
Michael Heßberger	Selbstständig	Stadtverordneter
Martin Möllmann	Technischer Angestellter	Stadtverordneter
Dorothea Spätling-Slomka	Angestellte	Magistratsmitglied
Josef Hasenauer	Rentner	Magistratsmitglied
Werner Thalheimer	Rentner	Magistratsmitglied
Monika Awenius	Verwaltungsangestellte	Personalratsmitglied
Karen Mättner	Verwaltungsangestellte	Personalratsmitglied

Die Betriebskommission wurde im Jahr 2017 zu 4 Sitzungen eingeladen und es wurde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 535,65 gewährt.

Die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung betragen im Wirtschaftsjahr 2017 EUR 13.000,00.

Weiterstadt, den 12. März 2018

Tanja Aussmann
(Kaufmännische Betriebsleiterin)

Helge Alexander Lemmer
(Technischer Betriebsleiter, Kommissarisch)

Anlagen zum Anhang

Ertragslage und Vergleich zum Wirtschaftsplan 2017

Bereich Abwasser

	Gewinn- und Verlustrechnung	Erfolgsplan 2017	Abweichung
Umsatzerlöse			
Schmutzwassergebühren	3.150.230,66 €	3.000.000,00 €	150.230,66 €
Niederschlagswassergebühren	1.624.397,76 €	1.670.000,00 €	-45.602,24 €
Nebengeschäftserträge	74.948,57 €	76.000,00 €	-1.051,43 €
Auflösung Ertragszuschüsse	40.615,60 €	50.000,00 €	-9.384,40 €
Sonstige Erträge	27,60 €	56.800,00 €	198.160,24 €
Summe Umsatzerlöse	**4.922.379,99 €**	**4.852.800,00 €**	**94.192,59 €**
Sonstige Erträge			
Auflösung Investitionszuschüsse	296.883,65 €	266.000,00 €	30.883,65 €
Erträge Auflösung Rückstellungen	1.944,90 €	2.000,00 €	-55,10 €
Sonstige betriebliche Erlöse	17.783,03 €	3.000,00 €	14.783,03 €
Summe sonstige Erträge	**316.611,58 €**	**271.000,00 €**	**45.611,58 €**
Gesamterlöse	**5.461.764,41 €**	**5.123.800,00 €**	**337.964,41 €**
			0,00 €
Materialaufwand	1.090.924,26 €	1.141.000,00 €	-50.075,74 €
Personalaufwand	772.418,99 €	790.700,00 €	-18.281,01 €
Abschreibungen	1.731.462,00 €	1.790.000,00 €	-58.538,00 €
Versicherungen/Beiträge	15.662,33 €	16.000,00 €	-337,67 €
Verwaltungskostenanteile	123.237,84 €	123.000,00 €	237,84 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	241.807,69 €	254.000,00 €	210.580,53 €
Summe Aufwendungen	**3.975.513,11 €**	**4.114.700,00 €**	**83.585,95 €**
Betriebsergebnis	**1.263.478,46 €**	**1.009.100,00 €**	**254.378,46 €**
Zinsertrag	6.969,64 €	9.000,00 €	
Zinsaufwand	565.566,52 €	558.000,00 €	
Finanzergebnis	**558.596,88 €**	**549.000,00 €**	**9.596,88 €**
Sonstige Steuern	364,82 €	1.000,00 €	-635,18 €
Gewinn/Verlust	**704.516,76 €**	**459.100,00 €**	**244.781,58 €**

Der Wirtschaftsplan 2017 weist einen Gewinn von T-EUR 459 aus, während der Jahresabschluss 2017 einen Jahresüberschuss von T-EUR 705 aufweist. Nachfolgend wird diese Abweichung erklärt.

Zur Berechnung der Schmutzwassergebühren wird der Verbrauch des Frischwassers zu Grunde gelegt, der durch Selbstablesung der Einwohner ermittelt wird. Zur Berechnung des Planansatzes der Schmutzwassergebühren für den Wirtschaftsplan 2017 wurden die geprüften Jahresabschlüsse 2015 und 2016 zur Vorlage genommen. In den Vorjahren kam es durch den Flüchtlingsstrom zu einem Anstieg des Frischwasserverbrauches, der sich im Jahr 2017 wieder relativiert hat. Durch Entsiegelung von befestigten Flächen haben sich die Niederschlagswassergebühren gegenüber dem Planansatz verringert. Insgesamt wurden gegenüber dem Planansatz höhere **Umsatzerlöse** verbucht.

Die Aktivierung der Kanäle im Apfelbaumgarten führte 2017 zu einer Steigerung der **Erlöse aus Auflösung der Investitionszuschüssen**. Für die Jahre 2009-2016 wurden Erlöse aus Auflösung von diesem Investitionszuschuss als **periodenfremde Erträge** verbucht und gegen die Wertabschreibung der Kanäle Apfelbaumgarten 2009 – 2016 gewinnneutral ausgebucht.

Der Verkaufserlös des Traktors führte zur Steigerung die **sonstigen betrieblichen Erlöse**.

Trotz der Fertigstellung der grabenlosen Kanalsanierung in Gräfenhausen, die Fertigstellung war für das Jahr 2018 geplant, sind die **Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogenen Leistungen** unter dem Planansatz geblieben. Geplante und durchgeführte Maßnahmen wurden wie folgt durchgeführt: An den Nachklärbecken in Gräfenhausen wurden die Räumerräder erneuert. In Weiterstadt die wurden Stromverbindung des Vorklärbeckenräumers ausgetauscht und die Niveaumessungen in den Fernwirkstationen durchgeführt. Aufwendige Wartungsarbeiten bei den Rechenanlagen und Zentrifugen wurden an beiden Kläranlagen durchgeführt.

Die **Personalkosten** werden von der Personalstelle anhand des Stellenplans ermittelt. Im Planansatz war eine Stelle als geringfügiger Beschäftigter für einen technischen Mitarbeiter im Ruhestand eingestellt worden. Aus gesundheitlichen Gründen konnte der technische Mitarbeiter diese Stelle nicht war nehmen, und die Personalkosten blieben unter dem Planansatz.

Die **Abschreibungen** haben sich gegenüber dem Wirtschaftsplan 2017 verringert, da sich Fertigstellungen von Anlagen im Bau durch die schlechte Wetterlage vom Frühjahr 2017 auf Ende des Jahres verschoben haben.

Für die Übernahme von Arbeiten von den Stadtwerken wird der Stadt eine Erstattung gewährt. Die Berechnungsgrundlage für die **Verwaltungskosten** bildet die neue Grundlage der Personalkostentabelle für Beamte und Angestellte aus dem Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Die **verschiedenen betrieblichen Kosten** haben sich durch die Abgrenzung von Gutschriften der Abwassergebühren aus dem Jahr 2016.

Das **Finanzergebnis** hat sich gegenüber dem Planansatz durch eine Umschuldung eines Darlehens im Vorjahr mit niedrigeren Zinssatz gemindert.

Bereich Erneuerbare Energien

	Gewinn- und Verlustrechnung	Erfolgsplan 2017	Abweichung
Umsatzerlöse			
Stromerlöse	311.374,22 €	330.000,00 €	-18.625,78 €
Sonstige Erlöse	1.401,95 €	4.000,00 €	-2.598,05 €
Gesamterlöse	**312.776,17 €**	**334.000,00 €**	**-21.223,83 €**
Sonstige Erträge			
Auflösung Investitionszuschüsse	6.975,15 €	7.000,00 €	-24,85 €
Erträge Auflösung Rückstellungen	0,00 €	300,00 €	-300,00 €
Sonstige betriebliche Erlöse	2.294,04 €	1.000,00 €	1.294,04 €
Summe sonstige Erträge	**9.269,19 €**	**8.300,00 €**	**969,19 €**
Gesamterlöse	**322.045,36 €**	**342.300,00 €**	**-20.254,64 €**
Bezogene Leistungen	24.659,53 €	26.000,00 €	-1.340,47 €
Versicherung	4.880,92 €	6.000,00 €	-1.119,08 €
Abschreibungen	196.080,00 €	195.000,00 €	1.080,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	19.217,81 €	20.000,00 €	-782,19 €
sonstige Kosten	14.210,71 €	25.000,00 €	-10.789,29 €
Summe Aufwendungen	**259.048,97 €**	**272.000,00 €**	**-12.951,03 €**
Betriebsergebnis	**62.996,39 €**	**70.300,00 €**	**-7.303,61 €**
Finanzergebnis	24.799,42 €	40.000,00 €	-15.200,58 €
Steueraufwand	7.179,60 €	13.000,00 €	-5.820,40 €
Steuerertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	7.179,60 €	**13.000,00 €**	**-5.820,40 €**
Gewinn/Verlust	**31.017,37 €**	**17.300,00 €**	**13.717,37 €**

Der Wirtschaftsplan 2017 weist einen Gewinn von T-EUR 31 aus, während der Jahresabschluss 2017 einen Jahresüberschuss von T-EUR 20 aufweist.

Der von den Anlagen produzierte Strom wird entsprechend der Regelung des EEG für die Photovoltaikanlagen vergütet und als **Umsatzerlöse** verbucht. Es bestehen mit dem Netzvertreiber Verträge die auf 20 Jahre abgeschlossen wurden. Für die Dachanlagen auf der Kläranlage Weiterstadt wurde der produzierte Strom Erlösbringend an den Bereich Abwasser verbucht. Durch die Feststellung der Tracker der Anlage im Regenrückhaltebecken kommt es zu einer Verringerung der Erlöse für die Anlage im Regenrückhaltebecken. Für die neuen Anlagen auf den Dächern der Kläranlage Weiterstadt bestehen keine Verträge mit dem Netzvertreiber, der produzierte Strom wird an den Bereich Abwasser weiterberechnet.

Auf den Konten **Material/Wareneinkauf und bezogene Leistungen** wurden die Reparaturen der Beschädigungen durch Dritte an der PV-Anlage Lärmschutzwall und Regenrückhaltebecken verbucht. Die Versicherung hat den Schaden übernommen und die Regulierung wurde Erlösbringend als **sonstiger betrieblicher Erlös** eingebracht.

Für die **bezogenen Leistung**en besteht ein Wartungsvertrag, die einige Kosten reduzieren.

Für die **Versicherungen** der gesamten Photovoltaikanlagen wurde ein Kompaktvertrag abgeschlossen.

Die **Abschreibungen** haben sich gegenüber dem Wirtschaftsplan 2017 durch die neue Dachanlage auf dem Betriebsgebäude Kläranlage Weiterstadt erhöht.

Rechts- und Beratungskosten sowie Dienstreisen und Weiterbildungen im Bereich Photovoltaik wurden nicht beansprucht, sodass die **sonstigen betrieblichen Kosten** sich gegenüber dem Planansatz sehr verringert haben.

Bei dem internen Darlehen von Bereich Abwasser wird der Zinssatz dem Euribor angepasst. Durch den momentanen niedrigeren Zinssatz ist das **Finanzergebnis** gegenüber dem Planansatz geringer ausgefallen.

Durch den geringeren Gewinn mindern sich auch die **Ertragssteuern**.

Anlagenspiegel

Stadtwerke Weiterstadt

Zusammenfassende Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2017

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2017 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Vortrag 01.01.2017 EUR	Zugang EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Abschreibungssatz %	Restbuchwert %
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Kanalkataster	444.536,28	0,00	0,00	0,00	444.536,28	238.839,28	29.724,00	0,00	0,00	268.563,28	175.973,00	205.697,00	6,7	39,6
2. Konzessionen u. ähnl. Rechte	179.731,08	0,00	0,00	0,00	179.731,08	148.200,24	2.995,00	0,00	0,00	151.195,24	28.535,84	31.530,84	1,7	15,9
	624.267,36	0,00	0,00	0,00	624.267,36	387.039,52	32.719,00	0,00	0,00	419.758,52	204.508,84	237.227,84	5,2	32,8
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Betriebsbauten														
Grundstücke	2.687.728,27	29.945,55	0,00	0,00	2.717.673,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.717.673,82	2.687.728,27	0,0	100,0
Betriebsbauten	433.254,66	0,00	0,00	0,00	433.254,66	426.169,62	264,00	0,00	0,00	426.433,62	6.821,04	7.085,04	0,1	1,6
Kläranlagen	12.860.867,64	5.314,14	0,00	0,00	12.866.181,78	9.292.681,18	484.799,14	0,00	0,00	9.777.480,32	3.088.701,46	3.568.186,46	3,8	24,0
	15.981.850,57	35.259,69	0,00	0,00	16.017.110,26	9.718.850,80	485.063,14	0,00	0,00	10.203.913,94	5.813.196,32	6.262.999,77	3,0	36,3
2. Photovoltaikanlage	3.897.146,04	0,00	0,00	0,00	3.897.146,04	1.154.173,04	196.080,00	0,00	0,00	1.350.253,04	2.546.893,00	2.742.973,00	5,0	65,4
3. Kanalanlagen														
Rohrnetz	29.452.149,15	1.577.768,66	943.862,14	205.923,77	31.767.856,18	14.304.639,48	787.159,82	0,00	145.227,77	14.946.571,53	16.821.284,65	15.147.509,67	2,5	53,0
Hausanschlüsse	623.513,59	0,00	0,00	0,00	623.513,59	246.423,59	15.684,00	0,00	0,00	262.107,59	361.406,00	377.090,00	2,5	58,0
Sonderbauwerke	10.445.825,78	0,00	0,00	0,00	10.445.825,78	3.761.161,24	200.304,00	0,00	0,00	3.961.465,24	6.484.360,54	6.684.664,54	1,9	62,1
	40.521.488,52	1.577.768,66	943.862,14	205.923,77	42.837.195,55	18.312.224,31	1.003.147,82	0,00	145.227,77	19.170.144,36	23.667.051,19	22.209.264,21	2,3	55,2
4. Kläranlagen, Maschinen und maschinelle Anlagen														
Kläranlagen	9.674.862,97	100.246,42	0,00	0,00	9.775.109,39	7.655.776,89	305.408,42	0,00	0,00	7.961.185,31	1.813.924,08	2.019.086,08	3,1	18,6
Blockheizkraftwerk, Gasblase	364.023,28	0,00	0,00	0,00	364.023,28	189.201,77	17.676,00	0,00	0,00	206.877,77	157.145,51	174.821,51	4,9	43,2
Zentrifuge	1.901.082,37	0,00	0,00	0,00	1.901.082,37	1.066.382,37	87.830,00	0,00	0,00	1.154.212,37	746.870,00	834.700,00	4,6	39,3
Sonstiges	13.415,66	0,00	0,00	0,00	13.415,66	8.466,66	180,00	0,00	0,00	8.646,66	4.769,00	4.949,00	1,3	35,5
	11.953.384,28	100.246,42	0,00	0,00	12.053.630,70	8.919.827,69	411.094,42	0,00	0,00	9.330.922,11	2.722.708,59	3.033.556,59	13,94	136,56
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	549.863,25	81.562,57	0,00	61.208,32	570.217,50	471.060,58	22.210,46	0,00	61.207,81	432.063,23	138.154,27	78.802,67	3,9	24,2
6. Anlagen im Bau	733.079,06	269.977,45	-943.862,14	0,00	59.194,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	59.194,37	733.079,06	0,0	0,0
	73.636.811,72	2.064.814,79	0,00	267.132,09	75.434.494,42	38.576.136,42	2.117.595,84	0,00	206.435,58	40.487.296,68	34.947.197,74	35.060.675,30	2,8	46,3
Gesamtsumme	74.261.079,08	2.064.814,79	0,00	267.132,09	76.058.761,78	38.963.175,94	2.150.314,84	0,00	206.435,58	40.907.055,20	35.151.706,58	35.297.903,14	2,8	46,2

LAGEBERICHT

zum

JAHRESABSCHLUSS

31. Dezember 2017

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Allgemeine Entwicklung und wirtschaftliches Umfeld

Die Stadtwerke werden seit dem 01. Januar 1990 als Eigenbetrieb der Stadt Weiterstadt geführt. Sie haben die Aufgaben die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet sicherzustellen und seit dem Jahr 2009 die Erzeugung von Strom durch erneuerbare Energien.

Bereich Abwasser

Umsatz- und Auftragsentwicklung

Die Umsatzerlöse erhöhten sich im Jahr 2017 von T-EUR 5.054 auf T-EUR 5.145.
Die Verbrauchsablesung für die Schmutzwassergebühren wird nach schriftlicher Aufforderung der Stadtwerke von den Hauseigentümern durch Selbstablesung der Frischwasserzähler durchgeführt. Der Stichtag zur Ablesung ist weiterhin der 31. August, sodass ein Abrechnungsjahr vom 01. September bis zum 31. August des Folgejahres zugrunde gelegt wird. Bei den Schmutzwasserabrechnungen werden für die Monate September - Dezember 2017 auf den jeweiligen Verbrauch errechnete Vorauszahlungen ermittelt. Auf Wunsch ist bei einigen Hauseigentümern der Stichtag verlegt worden. Durch den überdurchschnittlichen heißen Spätsommer ist der Frischwasserverbrauch gestiegen.
Gebührenbescheide für das Niederschlagswasser sind dem Kalenderjahr angepasst. Durch Entsiegelung von befestigten Flächen von privaten Hauseigentümern sind die Erlöse des Niederschlagswassers gesunken. Für die Jahre 2009-2016 wurden Erlöse aus Auflösung Investitionszuschüssen als periodenfremde Erträge in Höhe von T-EUR 223 verbucht.

Wirtschaftliche Entwicklung

		2017	2016	Veränderung
Abgerechnete Schmutzwassermenge	T-m³	1.260	1.270	-10
Versiegelte Fläche	T-m²	2.538	2.585	-47
Erlöse Schmutzwasser	T-EUR	3.150	3.175	-25
Erlöse Niederschlagswasser	T-EUR	1.524	1.654	-130
Benutzungsgebühren Hausklärungen	T-EUR	5	11	-6
Gebühren Abwasseruntersuchungen	T-EUR	55	66	-11
Sonstige Erlöse	T-EUR	48	96	-48
Jahresergebnis	T-EUR	705	834	-129

Beschaffung

		2017	2016	Veränderung
Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogene Waren	T-EUR	299	309	-10
Bezogene Leistungen	T-EUR	792	732	60
Material/Wareneinkauf	T-EUR	**1091**	**1041**	50

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind durch den geringeren Verbrauch von Labormaterial um T-EUR 10 gesunken. Die Steigerung der bezogenen Leistungen ist auf die Fertigstellung der grabenlosen Kanalsanierung im Stadtgebiet Gräfenhausen zurückzuführen, die Fertigstellung war für 2018 geplant. Insgesamt hat sich der Material/Wareneinkauf um T-EUR 50 erhöht.

Investitionen

Wirtschaftsplan 2017	Bereit gestellte Mittel 2017 T-EUR	Übertragene Mittel aus Vorjahren T-EUR	Ausgaben 2017 T-EUR	Mittel die auf 2018 übertragen werden T-EUR
Erwerb von un- /beweglichen Anlagen	70		63	
Kläranlage Weiterstadt	150		103	
Kläranlage Gräfenhausen	120		3	
Hebeanlagen/Pumpstationen/ Regenbecken	30		5	
Gebläsestation	50			50
Bandeindicker	150			150
4. Reinigunsstufe / P-Elimination	223		45	
Hydrosphoranlage	50			50
Kanalsanierung Gräfenhausen	2	381	220	163
Kanalsanierung Bahnhofstraße	0	15	6	9
Traktor	50	0	47	0
Kanalhausanschlüsse	50	50		100
	945	**446**	**492**	**522**
Übertragung Kanal Apfelbaumgarten			1.573	
			2.065	

Die Übertragung der Kanäle im Apfelbaumgarten im Jahr 2009 wurde im Jahr 2017 im Anlagevermögen eingepflegt und wertmäßig mit T-EUR 1.573 erfasst. Als Zugang für die Kläranlage Weiterstadt wurde die das neue Labor und Messcontainer verbucht, für den Fuhrpark wurde ein neuer Traktor angeschafft. Für die Kläranlage Gräfenhausen wurde eine Funkstrecke vom Rathaus zur Verwaltung eingerichtet und ein Parkplatz für ein E-Auto gebaut. Für beide Kläranlagen wurde je eine Ladestation für das Elektro-Leasing-Fahrzeug bereitgestellt. Durch die neuen festgesetzten Überwachungswerte der Phosphateinträge wurde ein Planungsbüro zur Vorstudie beauftragt. Für die Planung der Erneuerung der Kanäle in der Bahnhofstraße wurde ein Ingenieurbüro beauftragt. Weiterhin wurden für die Kläranlagen Stühle, Bohrschrauber, Drucker, Kompressor, Hubwagen, Telefone, Feuchtebestimmer, Computer, Notebook, Schrank und Tauchpumpen angeschafft.

Die in 2017 durchgeführten Investitionen liegen mit T-EUR 266 unter dem Planansatz 2017 laut Wirtschaftsplan. Die nicht durchgeführten Investitionen für die Kanalsanierung Bahnhofstraße, der Bandeindicker, die Gebläsestation sowie die 4. Reinigungsstufe werden auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragen. Investitionen von T-EUR 226 wurden aus übertragenden Mittel aus dem Vorjahr durchgeführt.

Finanzierungsmaßnahmen

Die Finanzierung des Anlagevermögens erfolgt durch erwirtschaftete Mittel, insbesondere durch Abschreibungen und aus empfangenen Ertragszuschüssen.

Bereich Erneuerbare Energien

Umsatz- und Auftragsentwicklung

Der von den Anlagen produzierte Strom wird entsprechend der Regelung des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) mit monatlichen Beträgen vergütet. Die Endabrechnung erfolgt nach Ablesung des Stromzählers am Ende eines Jahres. Der Ertrag von den Anlagen auf den Dächern der Betriebsgebäude der Kläranlage Weiterstadt wird als Eigenverbrauch intern verbucht. Die Stromvergütung für das Jahr 2017 beträgt T-EUR 311.

Wirtschaftliche Entwicklung

		2017	2016	Veränderung
Stromeinspeisung RBB	kWh	541.221	545.290	-4.069
Stromeinspeisung Medienschiff	kWh	15.572	15.058	514
Stromeinspeisung KAG Dach	kWh	68.050	63.195	4.855
Stromeinspeisung KAG Stand	kWh	56.340	44.317	12.023
Stromeinspeisung LSW	kWh	397.728	396.404	1.324
Stromeinspeisung Dach ADH	kWh	129.908	124.711	5.197
Stromeinspeisung Dach KAW	kWh	30.867	21.100	9.767
Stromeinspeisung Dach KAW Ze	kWh	38.146	29.770	8.376
		1.277.832	**1.239.845**	37.987

		2017	2016	Veränderung
Stromerlöse	T-EUR	311	301	10
Jahresergebnis	T-EUR	31	22	9

Beschaffung

		2017	2016	Veränderung
Bezogene Leistungen	T-EUR	25	23	2
Material/Wareneinkauf	T-EUR	**25**	**23**	2

Durch die Reparatur eines Diebstahlsschadens und die Feststellung der Nachführeinheiten im RÜB Süd haben sich die bezogenen Leistungen um T-EUR 2 erhöht.

Investitionen

Wirtschaftsplan 2017		**Bereit gestellte Mittel 2017**	**Übertragene Mittel aus Vorjahren**	**Ausgaben 2017**	**Mittel die auf 2018 übertragen werden**
Photovoltaikanlage	50	10	0	0	0

Im Jahr 2017 wurden keine Investiven Maßnahmen im Bereich Photovoltaik durchgeführt.

B. Darstellung der Lage

I. Darstellung der Ertragslage

Bereich Abwasser

		2017	Vorjahr	Veränderung
Umsatzerlöse	T-EUR	4.922	5.054	-132
Übrige Erträge	T-EUR	317	283	34
		5.239	**5.337**	**-98**
Materialaufwand	T-EUR	1.091	1.041	50
Personalaufwand	T-EUR	772	739	33
Abschreibungen	T-EUR	1.731	1.763	-32
Übrige Aufwendungen	T-EUR	380	358	22
		3.974	**3.901**	**73**
Betriebsergebnis	T-EUR	1.265	1.436	-171
Finanzergebnis	T-EUR	559	602	-43
Steuer	T-EUR	1	1	0
Jahresergebnis	**T-EUR**	**705**	**833**	**-128**

Im Betriebsjahr 2017 wurde ein Betriebsgewinn von T-EUR 1.265 (Vorjahr T-EUR 1.436) ausgewiesen. Nach Berücksichtigung eines negativen Finanzergebnisses von T-EUR 559 (Vorjahr T-EUR 602) einen Verlust aus Abgang des Anlagevermögens in Höhe von T-EUR 61 wurde ein Jahresgewinn von T-EUR 705 (Vorjahr T-EUR 833 Gewinn) erwirtschaftet. Die Umsatzrendite (bezogen auf das Jahresergebnis) verringerte sich von 16,51 % in 2016 auf 13,69 % in 2017.

Für die Jahre 2009 – 2016 wurden die Aufwendungen für Abschreibungen und die Erlöse aus Auflösungen des Investitionszuschusses in Höhe von T-EUR 223 als periodenfremd erfasst und gegeneinander ausgebucht, das Betriebsergebnis bleibt Gewinnneutral.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt T-EUR 705. Somit wurde in 2017 die von der Stadt geforderte Eigenkapitalverzinsung von T-EUR 500 erwirtschaftet. Die Verzinsung soll in Höhe von T-EUR 500 ausgeschüttet werden.

Erträge aus Abwasserbeseitigung

	2017	2016
Benutzungsgebühren für Schmutzwasser	3.150.230,66 €	3.175.396,43 €
Benutzungsgebühren für Niederschlagswasser	1.624.397,76 €	1.654.143,41 €
	4.774.628,42 €	4.829.539,84 €
Benutzungsgebühren Hausklärungen	4.800,00 €	11.258,28 €
Gebühren Abwasseruntersuchungen	54.796,74 €	65.546,71 €
	59.596,74 €	**76.804,99 €**
Sonstige Erlöse	47.539,23 €	96.607,66 €

Durch den Rückgang des Flüchtlingsstroms ist der Frischwasserverbrauch ebenfalls rückgängig. Durch Entsiegelung von befestigten Flächen haben wir geringere Einnahmen von Niederschlagswassergebühren.

Bei Überschreitungen der zulässigen CSB-Bemessungsgrenzwerte von 600mg/l bei nicht häuslichen Abwässern wird eine erhöhte Abwassergebühr fällig.

Die sonstigen Erlöse sind Skontoerträge, Mahngebühren, KWK-Vergütung für den Betrieb des Blockheizkraftwerks und Weiterberechnungen von Aufwendungen indem die Stadtwerke im Vorjahr in Vorkasse getreten sind.

	2017	2016
Sonstige betriebliche Erträge	17.783,03 €	16.450,63 €

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind Skontoerträge sowie Erträge aus Herabsetzung von Wertberichtigungen von Kundenforderungen und der Erlös aus einen Anlagenabgang.

Materialaufwand

	2017	2016
Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogene Waren	299.324,58	308.619,21
Bezogene Leistungen	791.599,68	732.029,76
Material/Wareneinkauf	**1.092.941,26**	**1.042.664,97**

Auf der Kläranlage Weiterstadt wurden Reparaturen und Wartungen an der Filterstufenrechen, Gaswarnanlage und Sandwäscher durchgeführt. Die Gebläsesteuerung wurde erweitert und das Anzeigeinstrument für Füllstandsensoren ausgetauscht. Es fand ein Verdrahtungsaustausch im Pumpenhaus statt. Bei der SPS wurde der Arbeitsspeicher erneuert und die Stromverbindung des Vorklärbeckenräumers ausgetauscht. Bei beiden Kläranlagen wurden verschiedene Pumpen ausgetauscht. Weiterhin wurden an den Nachklärbecken in Gräfenhausen die Räumerräder erneuert.
Die Sanierung von Kanälen durch das Inlinerverfahren wurde in Gräfenhausen fertiggestellt. Nach der TV-Untersuchung wurde festgestellt, dass zusätzliche Reparaturarbeiten an den Kanälen noch nötig waren.

Personalaufwand

	2017	2016
a. Entgelte und Besoldungen		
Entgelt für technische Beschäftigte	276.058,29 €	262.794,76 €
Entgelt für kaufmännische Beschäftigte	323.800,34 €	310.396,90 €
Inanspruchnahme Altersteilzeit	0,00 €	0,00 €
	599.858,63 €	573.191,66 €
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung		
Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung	123.669,65 €	113.622,77 €
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	46.088,06 €	49.059,42 €
Berufsgenossenschaft und Beihilfen	2.802,65 €	2.878,54 €
	172.560,36 €	165.560,73 €
	772.418,99 €	**738.752,39 €**

Die Personalkosten haben sich durch tariflich vereinbarte Entgelterhöhungen erhöht. Zum 31. Dezember 2017 waren 14 Mitarbeiter, im Jahresdurchschnitt 14 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr 14 Mitarbeiter).

Abschreibungen

	Afa 2017	Afa 2016
Immaterielle Vermögensgegenstände	32.719,00 €	37.076,00 €
Grundstücke mit Betriebsbauten	485.063,14 €	484.865,00 €
Kanalanlagen	580.070,98 €	546.291,04 €
Kläranlagen, Maschinen und maschinelle Anlagen	611.398,42 €	670.135,65 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.850,21 €	21.954,26 €
GWG	3.360,25 €	2.188,67 €
Gesamtsumme	**1.731.462,00 €**	**1.762.510,62 €**

Die Abschreibungen haben sich aufgrund von Anlagenabgängen verringert.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2017	2016
Versicherungen/Beiträge/Abgaben	15.662,33 €	15.475,56 €
Verwaltungskostenanteile	123.237,84 €	122.522,24 €
Verschiedene betriebliche Kosten	241.807,69 €	221.366,47 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	**380.707,86 €**	**359.364,27 €**

Für die Kläranlagen besteht ein Versicherungskompaktvertrag. Die Verwaltungskosten wurden nach der neuen Personalkostentabelle aus dem Staatsanzeiger des Land Hessen berechnet. Gutschriften für Kanalgebühren aus den Vorjahren wurden als Ausgaben verbucht, ebenso Restbuchwerte von Anlagenabgängen.

Bereich Erneuerbare Energien

		2017	Vorjahr	Veränderung
Umsatzerlöse	T-EUR	311	301	10
Übrige Erträge	T-EUR	10	7	3
		321	**308**	**10**
Materialaufwand	T-EUR	24	23	1
Abschreibungen	T-EUR	196	196	0
Übrige Aufwendungen	T-EUR	38	36	2
		258	**255**	**1**
Betriebsergebnis	T-EUR	63	53	10
Finanzergebnis	T-EUR	25	24	1
Steuer	T-EUR	7	7	0
Jahresergebnis	**T-EUR**	**31**	**22**	**9**

Im Betriebsjahr 2017 wurde ein Betriebsergebnis von T-EUR 64 (Vorjahr T-EUR 53) ausgewiesen. Nach Berücksichtigung eines negativen Finanzergebnisses von T-EUR 25 (Vorjahr T-EUR 24) und der Körperschafts- und Gewerbesteuervorauszahlung und wurde ein Jahresgewinn von T-EUR 31 (Vorjahr T-EUR 22) erwirtschaftet.
Die Umsatzrendite (bezogen auf das Jahresergebnis) erhöht sich von 7,37 % in 2016 auf 9,92 % in 2017.

Erträge aus Erneuerbare Energien

	2017	2016
Stromerlöse	311.374,22 €	300.368,31 €
Sonstige Erlöse	1401,95	307,93

Durch den Zugang der Solaranlagen auf dem Betriebsgebäude der Kläranlage Weiterstadt kam es zu einer Steigerung der Stromerlöse. Die Solaranlagen werden intern mit dem Bereich Abwasser verrechnet.
Die sonstigen Erlöse sind Weiterberechnungen und Stromerlöse aus den Vorjahren.

	2017	2016
Sonstige betriebliche Erträge	2.294,04 €	475,00 €

Der sonstige betriebliche Ertrag ist eine Versicherungsentschädigung für den Diebstahlschaden am Lärmschutzwall.

Materialaufwand

	2017	2016
Materialaufwand	24.659,53 €	23.427,03 €

Der Materialaufwand beinhaltet Wartungsverträge, Instandhaltungskosten sowie die Reparatur des Diebstahlschadens und die Feststellung von Trackern.

Abschreibungen

	2017	2016
Photovoltaikanlagen	196.080,00 €	195.843,33 €

Übrige Aufwendungen

	2017	2016
Versicherungen/Beiträge/Abgaben	4.880,92 €	5.134,28 €
Verwaltungskostenanteile	19.217,81 €	19.808,60 €
Verschiedene betriebliche Kosten	14.210,70 €	11.395,81 €
Sonstige Kosten	**38.309,43 €**	**36.338,69 €**

Für die Versicherung wurde ein neuer Kompaktvertrag angepasst. Für den Bereich Photovoltaik entstehen keine Personalkosten, es werden Verwaltungskosten den Bereich Abwasser zugeordnet. Die Gutschrift der Stromerlöse aufgrund der Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, wird als sonstiger betrieblicher Aufwand verbucht.

II. Darstellung der Vermögenslage

	2017		Vorjahr		Veränderung
	T-EUR	%	T-EUR	%	T-EUR
Aktivseite					
Langfristiges Vermögen (Anlagevermögen, Vorräte)	35.252	93	35.298	96	-46
Kurzfristiges Vermögen (Umlaufvermögen)	2.621	7	1.447	4	1.174
	37.873	**100**	**36.745**	**100**	**1.128**
Passivseite					0
Langfristige Mittel					0
- Eigenkapital	16.666	47	16.310	47	356
- Empfangene Ertragszuschüsse Sonderposten	3.025	8	1.949	5	1.076
- Darlehen	15.511	44	16.272	47	-761
	35.202	97	34.531	97	671
Kurzfristige Mittel (Schulden/Rückstellungen/geplante Gewinnausschüttung)	2.671	3	2.214	3	0 457
	37.873	**100**	**36.745**	**100**	**1.128**

Die Bilanzsumme hat sich verringert; sie beträgt jetzt T-EUR 37.873 (Vorjahr T-EUR 36.745). Dabei hat das Anlagevermögen mit rd. 93% (Vorjahr rd. 96%) den größten Anteil an der Bilanzsumme. Zum 31. Dezember 2017 beträgt das Eigenkapital unter Berücksichtigung der geplanten Gewinnausschüttung 46% (Vorjahr 45%) der Bilanzsumme.

Das **Eigenkapital** stellt sich wie folgt dar:

1. Stammkapital	**12.271.005,15 €**
Vorjahr	**12.271.005,15 €**

2. Allgemeine Rücklage	**3.618.217,65 €**
Vorjahr	**3.618.217,65 €**

Die Rücklage wurde zum Ausgleich künftiger Gebührenunterdeckungen gebildet, durch Beschlüsse vom:

13. Juni 2001	Gewinnvorträgen 1997 und 1998	1.828.696,07 €
14. März 2002	Gewinn 2000	1.022.583,76 €
15. Mai 2003	Gewinn 2001	766.937,82 €

3. Gewinnvortrag

Abwasser	**478.382,64 €**
Erneuerbare Energien	**298.597,83 €**
Vortrag 2016	
Abwasser	**144.766,90 €**
Erneuerbare Energien	**276.472,60 €**

Bereich Abwasser:	
Gewinnvortrag 2016	144.766,90 €
Gewinn 2016	833.615,74 €
Gewinnausschüttung 2016	-500.000,00 €
Gewinnvortag 2017	**478.382,64 €**

Bereich Photovoltaik:	
Gewinnvortrag 2016	276.472,60 €
Gewinn 2016	22.125,23 €
Gewinnvortag 2017	**298.597,83 €**

Nach dem Bilanzstichtag am 28. September 2018 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Stammkapitalverzinsung in Höhe von T-EUR 500 von dem Gewinn 2016 aus dem Bereich Abwasser an den städtischen Haushalt abzuführen, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gewinn aus dem Bereich Erneuerbare Energien in Höhe von T-EUR 22 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Gewinn	**735.534,13 €**
Vorjahr	**855.740,97 €**
Gewinn 2017 aus dem Betriebszweig Abwasser	704.516,76 €
Gewinn 2017 aus dem Betriebszweig Erneuerbare Energien	31.017,37 €

5. Rückstellungen

Die Rückstellungen stellen sich wie folgt dar:

	Stand 01.01.2017	Auflösung/ Inanspruchnahme	Zuführung	Stand 31.12.2017
Abwasserabgabe	25.338,60 €	10.453,60 €	4.760,00 €	19.645,00 €
Urlaubsverpflichtungen	30.640,00 €	30.640,00 €	41.460,00 €	41.460,00 €
Prüfungs- und Beratungskosten	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
Rückstellungen für Verbindlichkeiten	17.543,77 €	3.100,00 €	0,00 €	14.443,77 €
Steuerrückstellung	89,05 €	89,05 €	93,75 €	93,75 €
	86.611,42 €	**57.282,65 €**	**59.313,75 €**	**88.642,52 €**

Die Zuführung betreffen Rückstellungen für die Abwasserabgabe 2016 und 2017 mit T-EUR 20, Prüfungs- und Beratungskosten mit T-EUR 13, Urlaubsverpflichtungen für T-EUR 41 und Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten T-EUR 14.

III. Darstellung der Finanzlage

	IST	Plan	Abweichung
	T-EUR	T-EUR	T-EUR
Mittelzufluss aus der Geschäftstätigkeit			
Jahresergebnis Abwasser	705	459	246
Jahresergebnis Photovoltaik	31	20	11
Entnahme Gewinnvorträge	0	0	0
zuzüglich liquiditätsneutrale Aufwendungen			
- Abschreibungen und Anlagenabgänge	2.211	1.990	221
- Erhöhung Pensionsrückstellung	0	0	0
abzüglich liquditätsneutrale Erträge			
- Erhöhung Rückstellung	2	0	2
- Erhöhung der Vorräte	-5	0	-5
- Auflösung Ertrags- und Investitionszuschüsse	-345	-324	-21
Cashflow	**2.599**	**2.145**	**454**
Außenfinanzierung			
Veränderung kurzfristige Aktiva	15	0	15
Veränderung kurzfristige Passiva	549	0	549
Vereinnahmte Ertragszuschüsse und Zuschüsse	1.421	50	1.371
Erhaltene Landeszuschüsse	0	0	0
Darlehensaufnahme	0	0	0
Einzahlungen aus Anlagenabgänge	0	10	-10
Summe Außenfinanzierung	1.985	60	1.925
Finanzvolumen gesamt	**4.584**	**2.205**	**2.379**
Mittelverwendung			
Anlageninvestitionen	-2.065	-955	-1110
Darlehenstilgung	-736	-750	14
Gewinnabführung an die Stadt	-500	-500	0
	-3.301	**-2.205**	**-1.096**
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	**1.283**	**0**	**1.283**

Die Liquidität des Eigenbetriebs war in 2017 sichergestellt. Durch einen Kassenkredit von der Stadt könnten kurzfristige finanzielle Engpässe überbrückt werden, im Jahr 2017 wurde kein Kassenkredit beansprucht. Zum 31. Dezember 2017 ergibt sich ein Bankguthaben von T-EUR 2.203.

C. Risikofrüherkennung

Für die Risikofrüherkennung besteht eine Dokumentation, in der u. a. folgende wichtige Themen ausführlich dokumentiert sind:

Kaufmännische Früherkennung

- Vierteljährliche Berichte mit Soll-Ist-Vergleich an die Betriebskommission
- Bauobjekte werden von einem Bauplaner kalkuliert
- bei Bauobjekten Kosten- und Rechnungsüberprüfung durch den Objektplaner
- durch die kaufmännische Leitung wird ein langjähriger Finanzplan für die einzelnen Bauobjekte erstellt und der Betriebskommission zur Zustimmung vorgelegt
- kurzfristige Kostenaufstellung des technischen und kaufmännischen Bereichs (Darlehen, Objekte, Gehälter, Strom,...)
- Versicherungsschutz
- EDV- sowie Datenschutz durch Sicherung und Virensoftware
- Mahn- und Vollstreckungswesen
- Gebührenkalkulation
- Gebührengutachten
- Organisationsverfügung, Organigramme, Parlamentarischer Kalender
- Telefonliste, Diktatzeichen Stadt, Flyer Stadt
- Telefonverzeichnis Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg
- Finanzplan
- Voraussichtlicher Stand der Schulden
- Kostenüberwachung von Anlagegütern
- Erläuterungsbericht gesplittete Abwassergebühr
- Liquiditätsplanung
- Eintragungen von Zwangssicherungshypotheken
- laufende Vollstreckungen
- Niederschlagungen
- Laufende Stundungen
- Testate E+S Finanzbuchhaltung, XAP Gebühren und Verfahrensverzeichnis
- Business Call
- Kassenprüfung
- Verzugszinsen und Säumniszuschlag bei Forderungen
- Handelsregister
- Wirtschaftsplan 2018
- EPBB-Onlinevertrag

Technische Früherkennung

- Vereinbarung zur Notstromversorgung der Kläranlagen mit der Entega GmbH & Co. KG
- Überwachung der Kläranlagen und der Pumpstation sowie die Alarmierung des Bereitschaftsdienstes über das Prozessleitsystem
- Jahresdienstplan des Nacht- und Wochenendbereitschaftsdienstes
- Ersatzteilvorratshaltung der wichtigsten Aggregate
- Gewässer- und Bodenschutzalarmplan für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Abwasseruntersuchungen durch das betriebseigene Labor, geregelt durch die Eigenkontrollverordnung und interne Arbeitspläne
- Explosionsschutzdokument gemäß Betriebssicherheitsverordnung
- Personalangelegenheiten
- Mögliche Meldestellen bei Schadensfällen und Gefährdungsbeurteilung
- Jahresbericht Gewässerschutzbeauftragten
- PV-Anlagen -> Wirtschaftlichkeitsberechnung, Stromeinspeisevertrag, Erträge
- Arbeitsmedizinische Vorsorge, Vorschrift Arbeitgeberverantwortung

Dienstanweisungen
Bei der Stadt bestehen Dienstanweisungen, die online über das Intranet abrufbar sind.

- Formationsvorgaben
- Nutzung und Behandlung von E-Mails
- Nutzung des Internets
- Gewährung von Leistungsentgelt
- Sammlung und Verwertung von Papierabfällen
- für das Personal der Kläranlagen
- Inventurrichtlinien
- Einsatz von mobilen Datenträgern
- Diktatzeichen
- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Barrierefreie Dokumente
- Gleitende Arbeitszeit
- Verfahren zur Bearbeitung von Bürgeranliegen
- Gesundheitsmanagement
- Einsatz von PC
- Einhaltung des Datenschutz und Datensicherheit
- Annahme von Belohnungen und Geschenken
- Allgemeine Dienstanweisung und Geschäftsanweisung
- Verfahren bei Veränderungen von Ansprüchen der Stadtwerke
- Nebenkassen der Stadtwerke
- Haushaltswirtschaft der Stadt
- Überreichung von Geschenken
- Verwaltungskostensatzung
- Stellenausschreibungen
- den Einsatz von Telekommunikationsmitteln

D. Hinweise auf wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

1. Bereich Abwasser

Da die Abwasserbeseitigung eine öffentlich-rechtliche Hoheitsaufgabe darstellt, werden die Abwasserpreise keinem Wettbewerbspotential unterstehen und können weiterhin dem Kostenniveau der Stadtwerke angeglichen werden. Es handelt sich um einen gebührenfinanzierten Haushalt. Die Stadtwerke sind bemüht, die Kosten so gering wie möglich zu halten und auch Investitionen so zu gestalten, dass sie auf die Gebührenkalkulation positive Auswirkungen haben. Daher sind keine wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung zu erwarten. Durch die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe und in der Folge durch die Ausweisung von Baugebieten könnten die Bevölkerungszahlen und damit auch das Gebührenaufkommen künftig weiter ansteigen.
Die Stadtwerke haben einen Änderungsbescheid für die Phosphor-Einleitungswerte zugesandt bekommen, indem zum 1. Januar 2018 die Werte 0,5 / 0,7 eingehalten werden sollen. Auf eine mögliche weitere Verschärfung auf die im Gesetz stehenden Werte von 0,2 / 0,4 wird ausdrücklich hingewiesen. Die Werte 0,5 / 0,7 können weitestgehend stabil gehalten werden, bei Starkregen sind diese Grenzwerte jedoch kaum einzuhalten, auch nicht unter großen Einsatz von Fällmitteln. Eine weitere Verschärfung der Grenzwerte könnte nur durch den kostenaufwändigen Einsatz eines Sandfilters eingehalten werden.
Ein Änderungsbescheid für die Kläranlage in Gräfenhausen wurde für das Frühjahr 2018 angekündigt.

2. Bereich Erneuerbare Energien

Die Vergütungen laut EEG für Stromerzeugung reichen nicht mehr aus, dass die Anlagen nach der Wertmäßigen Absetzung amortisiert sind. Der produzierte Strom von der neuen Anlage auf der Kläranlage Weiterstadt wird nicht in das öffentliche Netz eingespeist sondern selbst genutzt. Die Anschaffungen wurden vorerst mit interner Verrechnung finanziert, die zukünftig durch Darlehensaufnahme im Bereich Photovoltaik mit dem Bereich Abwasser ausgeglichen werden sollen. Die Photovoltaikanlagen stellen keine Hoheitsaufgabe dar und unterliegen daher den Ertragssteuern sowie der Umsatzsteuer.
Es werden Wartungsverträge für die Unterhaltung der Anlagen abgeschlossen, sodass die Pflege und anfallende Reparaturen von Firmen übernommen werden und kaum Personalkosten anfallen.

E. Voraussichtliche Entwicklung

1. Bereich Abwasser

Zum 01. Juli 2005 wurde der Vertrag mit der Entega GmbH & Co. KG zur Lieferung von Frischwasserdaten geändert, sodass nur noch Daten für Zähler- und Eigentümerwechsel den Stadtwerken mitgeteilt werden. Seitdem ermitteln die Stadtwerke die Frischwasserdaten durch Selbstablesung.
Es gab 2017 einen Rücklauf der Selbstablesekarten von 85%, daher werden auch im Jahr 2018 wieder Ablesekarten zur Frischwasserermittlung an die Bürger verschickt werden.
Die Verbrauchsabrechnungen werden mit dem Programm von der Firma Somentec geführt. Die Schmutzwassergebühren und die Niederschlagswassergebühren werden auf einen Bescheid dargestellt und die Vorauszahlungen werden zu den Abschlagsterminen in einen Betrag fällig.

Zur Abschätzung der künftigen Entwicklung wird für das jeweils folgende Jahr ein Wirtschaftsplan erstellt. Darin wird die Ertragssituation des kommenden Jahres und die mittelfristige Finanzplanung für 5 Jahre getrennt dargestellt.

Für das Jahr 2018 ist nach derzeitigem Kenntnisstand für den Bereich Abwasser mit einem Jahresüberschuss von T-EUR 538 zu rechnen bei unveränderten Gebührensätzen. Am 14. November 2014 hat die Stadtverordnetenversammlung im Haushaltssicherungskonzept beschlossen die Stammkapitalverzinsung auf 8% zu erhöhen. Die Gewinnausschüttung ab dem Jahr 2016 an die Stadt Weiterstadt soll in Höhe von T-EUR 500 erfolgen, durch den erwirtschafteten Gewinn in Höhe von T-EUR 704. Um zukünftig die Gebühren nicht zu erhöhen, soll die dafür gebildete Rücklage aus dem Jahr 2001 aufgelöst werden.

Für das Jahr 2018 erwarten die Stadtwerke kaum höhere Aufwendungen für die Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken. Für Teilbereiche der Kläranlagen wurden Wartungsverträge für Inspektionen abgeschlossen, die auch Ersatzteile mit abdecken. Für EDV-Anlagen bestehen ebenfalls Supportverträge. Altersbedingt wird Zukünftig für die Instandhaltung der Kläranlagen höhere Aufwendungen erwartet. Durch Angebotseinholung wird kostendeckend überprüft, ob Reparaturen von technischen Anlagen rentabel sind. Weiterhin werden Versuche gefahren die Ablaufwerte der Anlagen durch großen Einsatz von Fällmitteln nach unten zu drücken. Da Kanäle mit durchgehenden kleineren Schäden (Haarrisse) nicht erneuert werden, sondern mit den Inlinerverfahren instand gesetzt werden sind diese Kosten bereits im Wirtschaftsplan kalkuliert. Mit dieser Maßnahme werden die Kanäle digitalisiert und die Eigenkontrollverordnung aktualisiert.

Die Investitionstätigkeiten konzentrieren sich im Jahr 2018:

Für die Kläranlage Weiterstadt:
- Gebläsestation
- Bandeindicker
- Niedriggasbehälter
- 4. Reinigungsstufe / Optimierung P-Eliminaion
- Duschräume, nach Hygienevorschriften
- Frequenzumrichter

Für die Kläranlage Gräfenhausen:
- Einlaufbauwerk
- Archimedische Schraube
- Frequenzumrichter
- 4. Reinigungsstufe / Optimierung P-Elimination

Immaterielles und beweglichen Inventar:
- EX-Messgerät
- Computer für die kaufmännische Verwaltung

Kanalsanierung und Hausanschlüsse, Hebeanlage und Pumpstationen:
- Kanal Bahnhofstraße
- Schaltschränke

2. Bereich Erneuerbare Energien

Mit dem Netzvertreiber e-Netz Südhessen ist eine Vergütung der Stromeinspeisung für die Laufzeit der Anlagen von 20 Jahren vertraglich festgesetzt. Der von der Anlage produzierte Strom wird entsprechend der Regelung des EEG mit monatlichen Beträgen vergütet. Die Endabrechnung erfolgt am Ende eines Jahres. Für das Jahr 2018 erwarten die Stadtwerke durch die Feststellung der Tracker am RÜB Süd eine geringere Vergütung. Die Dachanlagen auf der Kläranlage Weiterstadt werden durch interne Verrechnung umsatzsteuerpflichtigen Eigenverbrauchs mit dem Bereich Abwasser vergütet.

Im Bereich Erneuerbare Energien ist nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einem Gewinn von T-EUR 7 zu rechnen. Durch Wartungsverträge werden Aufwendungen für die Unterhaltung der Photovoltaikanlagen gering gehalten. Die Einspeisevergütung wird reichen, um die erwarteten Aufwendungen zu decken.

Zur Abschätzung der künftigen Entwicklung wird für das jeweils folgende Jahr ein Wirtschaftsplan erstellt. Darin wird die Ertragssituation des kommenden Jahres und die mittelfristige Finanzplanung für 5 Jahre dargestellt.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine weiteren Ereignisse eingetreten.

Weiterstadt, den 12. März 2018

Tanja Aussmann	Helge Alexander Lemmer
(Kaufmännische Betriebsleiterin)	(Technischer Betriebsleiter, Kommissarisch)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Weiterstadt für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Groß-Gerau, 23. März 2018

CURACOMMERZ GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Rüdiger Zaczyk
Wirtschaftsprüfer

Ö 17

Drucksache 10/0505/2

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 6. Juli 2018

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 16.08.2018

Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2018

Beschlussvorschlag:

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 für den Eigenbetrieb Stadtwerke erfolgt durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Cura Commerz GmbH.

Sachverhalt:

Nach § 27 Abs. 2 EigBGes sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestimmenden Abschlussprüfer zu prüfen.

Die vorgeschlagene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Cura Commerz GmbH hat den Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Weiterstadt geprüft. Eine erneute Beauftragung aus rechtlicher Sicht ist möglich.

Der Sachverhalt wurde am 18. Juni 2018 in der Betriebskommission und am 26. Juni 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Ö 18

Drucksache 10/0560/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 8. August 2018

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 16.08.2018

Wahl der Mitglieder des Personalrates und deren Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtwerke

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Personalrates in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Stadtwerke Weiterstadt“ sind folgende Personen vorgeschlagen:

Vertreter	**Stellvertreter**
Monika Awenius	Jürgen Spamer
Thomas Heckel	Ingo Döhring

Sachverhalt:

Frau Karen Mättner gehörte der Betriebskommission als Vertreterin des Personalrates an. Sie ist aus dem Dienst der Stadt Weiterstadt ausgeschieden.

Nach § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Weiterstadt gehören der Betriebskommission zwei Mitglieder des Personalrates und die gleiche Anzahl von Stellvertretern an. Die Vertreter des Personalrates werden auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt. Gemäß § 55 Abs. 3 HGO hat die Abstimmung schriftlich und geheim zu erfolgen hat. Falls niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden

Der Personalrat schlägt nun folgende Personen zur Wahl vor:

Vertreter	**Stellvertreter**
Monika Awenius	Jürgen Spamer
Thomas Heckel	Ingo Döhring

Der Sachverhalt wurde am 7. August 2018 im Magistrat beraten.l

Ralf Möller
Bürgermeister

Ö 19

CDU Fraktion Weiterstadt

CDU Fraktion Weiterstadt • Riedbahnstr. 6• 64331 Weiterstadt

Der Fraktionsvorsitzende

Lutz Köhler
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt
Tel.: 06150 – 5915330
E-Mail: cdu@weiterstadt.de

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
- im Hause -

Weiterstadt, den 27.07.2018

Antrag: Teilnahme am Programm KOMPASS der Hessischen Polizei

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

ich bitte Sie hiermit, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt die Stadt Weiterstadt beim Programm KOMPASS der Hessischen Polizei anzumelden.

Begründung:

KOMPASS steht für das KOMmunalProgrAmm SicherheitsSiegel. Dort werden passgenaue Sicherheitskonzepte durch die beteiligten Sicherheitspartner Kommune, Polizei, Bürger und weitere gesellschaftliche Akteure erarbeitet und gemeinsam umgesetzt. Jede KOMPASS-Stadt und jede KOMPASS-Gemeinde wird bei erfolgreicher Zusammenarbeit mit dem Land Hessen ihr eigenes Sicherheitssiegel erhalten. KOMPASS ist ein Angebot des Hessischen Innenministeriums an die Städte und Gemeinden. Ziel des Programms ist es, die Sicherheitsarchitektur in den Kommunen individuell weiterzuentwickeln und passgenauere Lösungen für Probleme vor Ort zu entwickeln. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Prävention. Eine zentrale Rolle hat der KOMPASS-Berater inne. Der KOMPASS-Berater ist ein Polizist, der im ständigen Dialog mit den Partnern den Fortschritt der gemeinsamen Initiativen für mehr Sicherheit dokumentiert. In einem ersten Schritt geht er auf die kommunalen Vertreter zu und erstellt mit diesen gemeinsam eine detaillierte Sicherheitsanalyse für die jeweilige Stadt oder Gemeinde. Berücksichtigung finden dabei alle bewährten Maßnahmen der Polizei sowie alle Programme, die bereits vor Ort wirken. Dabei soll auch Bestehendes auf den Prüfstand gestellt und eine detaillierte Maßnahmenliste erstellt werden, wie die Sicherheit vor Ort weiter verbessert werden kann.

Fraktionsvorsitzender

Ö 20

CDU Fraktion Weiterstadt

CDU Fraktion Weiterstadt • Riedbahnstr. 6• 64331 Weiterstadt

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
- im Hause -

Der Fraktionsvorsitzende

Lutz Köhler
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt
Tel.: 06150 – 5915330
E-Mail: cdu@weiterstadt.de

Weiterstadt, den 27.07.2018

Antrag: Pädagogische Vielfalt und Flexibilität in den Weiterstädter Kindertagesstätten stärken!

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

ich bitte Sie hiermit, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Grundsätzlich wird es den städtischen Kindertagesstätten freigestellt, ob diese Ihre Einrichtung in offenen oder teiloffenen Gruppen oder in einem Gruppensystem organisieren. Zudem wird die Arbeit der freien Träger im städtischen Auftrag beim Betrieb von Kindertagesstätten ausdrücklich begrüßt.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die städtischen Kindertagesstätten bis zum 30.06.2019 abzufragen, ob Sie zukünftig ihre Einrichtung in Gruppen, teiloffenen oder offenen Gruppen organisieren wollen. Hierbei sind die Elternbeiräte, die Erzieherinnen und die Leitungen der Einrichtung zu befragen. Das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

3. Der Magistrat wird beauftragt bis zum 30.11.2018 die Erzieherinnen und Erzieher zu befragen, ob Sie die Beibehaltung der sommerlichen Schließzeiten befürworten oder sich ein flexibles System der Urlaubsplanung wünschen. Zudem hat der Magistrat darzulegen, welche personellen Mehrbelastungen entstünden durch die Abschaffung der Schließzeiten.

Begründung:

Unter Eltern und Pädagogen wird die Frage der Vor- und Nachteile der offenen Gruppen sehr kontrovers diskutiert. Die städtischen Kindertageseinrichtungen werden ausschließlich in der Form der offenen Gruppen geführt. Die freien Träger in Weiterstadt betreiben hingegen ihre Kindertageseinrichtungen weiterhin im Gruppensystem. In den Stadtteilen wo jedoch kein freier Träger tätig ist haben die Eltern keine Wahlmöglichkeit. Die oft geführte Diskussion zwischen den verschiedenen Meinungen über diese pädagogische Frage sollte nach unserer Auffassung nicht von der Po-

litik entschieden werden. Mit dem Antrag verfolgt die CDU das Ziel den einzelnen Kindertageseinrichtungen eine Wahlmöglichkeit zu eröffnen und sich selbst pädagogisch weiterzuentwickeln ähnlich wie es an hessischen Schulen üblich ist. Diejenigen Kindertageseinrichtungen, welche zur Gruppenstruktur zurückkehren möchten soll dies ermöglicht werden. Im Umkehrschluss hätten die Eltern dann eine Wahlmöglichkeit zwischen den einzelnen Konzepten.

Zu Ziffer 3 des Antrags ist anzumerken, dass die Eltern natürlich am meisten von der Abschaffung der Schließzeiten während der Sommerferien profitieren. Wir als Fraktion haben im Gespräch mit den freien Trägern festgestellt, welche teilweise keine Schließzeiten haben, dass diese vom Personal heute auch nicht mehr gewünscht seien und man darauf verzichten könnte, wenn zu Beginn des Jahres eine Urlaubsplanung durchgeführt wird. dann wäre auch kein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich. Wir sind überzeugt, dass die Abschaffung der Schließzeiten der Stadt Weiterstadt bei der Gewinnung von Personal für die Kindertageseinrichtungen einen Vorteil darstellt und bitten deshalb zum einen um eine Abfrage bei den Erzieherinnen und Erziehern und eine Berechnung durch die Verwaltung.

Fraktionsvorsitzender

Ö 21

Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt
Telefon: +49 6150 52603
E-Mail: gwaechter@alw-weiterstadt.de

Alternative Liste Weiterstadt
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Manfred Dittrich
Riedbahnstraße 6

64331 Weiterstadt

Weiterstadt, 5. August 2018

Antrag: Unterführung am Bahnhof für Behinderte benutzbar machen.

Sehr geehrter Herr Dittrich,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten die Unterführung am Bahnhof für Behinderte benutzbar machen zu lassen.

Hierzu sind die Möglichkeiten und die Kosten einer Realisierung zu prüfen.

Begründung: Nachdem die beiden Bahnsteige behindertengerecht fast fertig sind ist es für Behinderte mit Rollstuhl nicht möglich von der Südseite auf die Nordseite der Bahn zu kommen. Die Unterführung weist auf der Weiterstädter Seite ein Gefälle von bis zu 9,5% auf.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gunter Wächter
Fraktionsvorsitzender